



Technische Universität Darmstadt

Institut für Politikwissenschaft

Magisterarbeit zum Thema:

**Der unterschiedliche Grad der gesetzlichen Gleichstellung von
Hetero- und Homosexuellen im europäischen Vergleich der
Länder Italien, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden**

– Eine qualitative Untersuchung des Einflusses von Bevölkerung, Parteien
und Kirche –

Darmstadt, den 01.11.2007

eingereicht von:

Ralf Förstner

für Nachfragen:

elrafael@web.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Begriffsdefinitionen	4
3. Begründung zur Gleichstellung Homosexueller anhand der Menschenrechte	5
4. Konzeptualisierung	8
4.1. Abhängige Variable	9
4.2. Unabhängige Variablen	12
4.3. Hypothesen und Forschungsfragen	17
5. Fallauswahl	20
6. Untersuchungsform	22
7. Operationalisierung	23
7.1. Abhängige Variablen	24
7.2. Unabhängige Variablen	25
8. Dynamik und Analyse des Prozesses	31
8.1. Verlauf der rechtlichen Gleichstellung und die aktuelle Rechtslage	32
8.1.1. Italien	32
8.1.2. Frankreich	34
8.1.3. Deutschland	36
8.1.4. Niederlande	39
8.2. Verlauf der unabhängigen Variablen und die Wirkung auf die Gleichstellung	41
8.2.1. Italien	42
8.2.2. Frankreich	48
8.2.3. Deutschland	54
8.2.4. Niederlande	61
9. Prüfung der Hypothesen und Zusammenfassung der Ergebnisse	65
Literaturverzeichnis	76
Linkliste	82
Abkürzungsverzeichnis	84
Abbildungsverzeichnis	86

1. Einleitung

In dieser Arbeit wird der unterschiedliche Grad der gesetzlichen Gleichstellung von Hetero- und Homosexuellen in einer vergleichenden qualitativen Studie anhand von Werteinstellungen der Bevölkerung, betriebener Partei- und Gesellschaftspolitik sowie kirchlichem Einfluss auf den policy output erklärt.

Ausgehend von einer kurzen Definition wichtiger Begrifflichkeiten der Gleichstellung (2.) soll es unter Einbeziehung der Menschenrechte zu einer Begründung bezüglich der Gleichstellung Homosexueller kommen (3.). In Kapitel 4 wird auf die Konzeptualisierung eingegangen und im weiteren Verlauf die abhängige Variable - die gesetzliche Gleichstellung von Homosexuellen - beschrieben und die vermuteten Einflussfaktoren (unabhängige Variablen) näher beleuchtet. Der angestrebte Vergleich erfordert dabei eine sorgfältige Berücksichtigung der zeitlichen Dimension, in der die abhängige Variable und die unabhängigen Variablen untersucht werden sollen. Die Untersuchung kann also als eine Analyse derjenigen Prozesse verstanden werden, bei der sich die abhängige Variable mit dem unterschiedlichen Ausprägungsgrad der unabhängigen Variablen verändern bzw. von diesen beeinflusst wird.

Die Konzeption stützt sich dabei auf die Annahme, dass gesellschaftspolitische Ansichten - als „Konzeptionen einer wünschenswerten Gesellschaft“ - zunächst in der Bevölkerung entstehen, und gesellschaftliche Themen (im vorliegenden Fall die rechtliche Gleichstellung Homosexueller), je nach Stellenwert in der Bevölkerung, von der Politik aufgegriffen und behandelt werden. Der Grad der Gleichstellung hängt damit aber nicht nur von der Meinung der Bevölkerung ab, sondern auch von der betriebenen Politik der Parteien als zentralen Vermittlungsinstitutionen eines politischen Systems. Da die nationalen Amtskirchen ein gewichtiges Interesse an der Bewahrung ihrer religiösen und moralischen Werte haben, spielt in den christlichen Kirchen Europas zwangsläufig auch die politische Mitsprache zur gesetzlichen Behandlung Homosexueller eine entscheidende Rolle. Daher bedarf es neben einer Untersuchung der Einstellung der Bevölkerung und der betriebenen Gesellschaftspolitik der Parteien auch der Prüfung einer dritten unabhängigen Variablen, nämlich der Stellung der Kirche im nationalen politischen System der Untersuchungseinheiten sowie deren Einfluss auf Bevölkerung und Politik. Die abhängige Variable und die unabhängigen Variablen sollen dabei in einer ländervergleichenden Studie untersucht werden. Die Untersuchung beschränkt sich auf die vier europäischen Staaten Italien, Frankreich, Deutschland und die Niederlande. Ein

Vergleich dieser Staaten ist dabei besonders interessant, da sowohl die abhängige Variable als auch die unabhängigen Variablen in den jeweiligen Staaten höchst unterschiedlich ausgeprägt sind. Zu einer genaueren Begründung der Fallauswahl wird es in Kapitel 5 kommen, dem die Beschreibung der Untersuchungsform (6.) folgt. Nach einer Operationalisierung der Variablen (7.) u.a. durch Sekundärdaten wird in Kapitel 8 eine Längsschnittanalyse der abhängigen Variable und der unabhängigen Variablen im Zeitverlauf zwischen 1975 bis 2007 erfolgen und gleichzeitig Rückschlüsse über die Wirkung zwischen der abhängigen- und den unabhängigen Variablen gezogen. Die Auswertung folgt dabei weitestgehend der Hermeneutik, d.h. der Auslegungs- und Interpretationslehre. Abschließend erfolgt in Kapitel 9 die Prüfung der in Kapitel 4.3 aufgestellten Hypothesen und die Darstellung der wichtigsten Ergebnisse.

Das Thema stellt aus wissenschaftlicher Perspektive einen kaum erforschten Bereich innerhalb der komparativen Forschung dar. Es finden sich in Relation zu anderen Untersuchungsgebieten nur wenige quantitative als auch qualitative Studien in einer vergleichenden Form. Aufgrund der geringen Untersuchungsfälle kann ein valider makro-quantitativer Vergleich nicht stattfinden. Die Vielzahl von Indikatoren der unabhängigen Variablen und die Analysetiefe sprechen eher für einen traditionellen makro-qualitativen Zugriff. Das Vorgehen dieser Studie mit „mittlerer Reichweite“ bietet im Gegensatz zu Einzelfallstudien die Möglichkeit, die beobachteten Ursachen- und Wirkungszusammenhänge zu vergleichen. Durch den Vergleich können in einer folgenden Analyse daraufhin eher Rückschlüsse und kausale Interpretationen der Korrelation erfolgen: Im Vordergrund steht also, ob, wie und in welchem Umfang die unabhängigen Variablen als Ursache auf die abhängige Variable Einfluss haben. Der Vorteil gegenüber einer Studie mit großem N kann in einer genaueren Untersuchung der Variablen und dadurch einer gründlicheren Analyse gesehen werden. Aus normativer Sicht interessiert für die Untersuchungseinheiten besonders der Wunsch homosexueller Menschen, eine völlige gesetzliche Gleichstellung gegenüber dem heterosexuellen Teil der Bevölkerung zu erlangen. Die vollendete rechtliche als auch soziale Gleichstellung, wie etwa in den Niederlanden, stellt dabei für die untersuchten Staaten aber auch global eine besondere Herausforderung dar. Unterschiedliche Ansichten und Einflüsse von Bevölkerung, Parteien, Regierungen und Kirchen scheinen dabei „das Schicksal der Minderheiten“ zu bestimmen.

2. Begriffsdefinitionen

Bevor es in Kapitel 3 zu einer Begründung des Rechts auf Gleichstellung Homosexueller anhand der Menschenrechte kommt, werden im Folgenden zunächst die unterschiedlichen Ausprägungen einer gesetzlichen Berücksichtigung homosexueller Paarbeziehungen, nämlich die eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, die gleichgeschlechtliche Ehe und die lesbische bzw. schwule Elternschaft kurz definiert.

Der Begriff der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft bezeichnet das Rechtskonstrukt, durch das sich lesbische und schwule Paare ihre Beziehung rechtlich absichern lassen können. Die rechtliche Absicherung *de lege lata* unterscheidet sich dabei von Staat zu Staat und ist zum einen Symbol für mehr gesellschaftliche Akzeptanz, dient der Stützung dauerhafter gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und der Stärkung sozialer und finanzieller Rechte homophiler Paare. Zumeist erhalten die Gesetze eine Teilregelung für einzelne Rechtsbereiche und gehen in den häufigsten Fällen nicht so weit wie die Zugeständnisse an eine Ehegemeinschaft. In Ausnahmefällen ist die Einführung des neuen Rechtsinstituts so konzipiert, dass gleichgeschlechtlichen Paaren gleichwertige Rechte und Pflichten zur Ehe zugestanden werden. Eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist dem gemäß die staatlich anerkannte partnerschaftliche Bindung zwischen homosexuellen Partnern, welche nicht Ehe, sondern Lebenspartnerschaft oder ähnlich genannt wird und sich (zumeist) in der legislativen Reichweite im Vergleich zur Ehe unterscheidet.

Der Begriff der gleichgeschlechtlichen Ehe bezeichnet im Folgenden eine staatlich anerkannte Lebensform zweier Partner gleichen Geschlechts. Die Ehegemeinschaften von Homo- und Heterosexuellen sind dabei vor dem Gesetz fast völlig gleichgestellt. Dies bedeutet, dass sowohl sozial, wirtschaftlich als auch finanziell Deckungsgleichheit besteht, inbegriffen der standesamtlichen und kirchlichen Trauung. Eine gleichgeschlechtliche Ehe ist dem gemäß die Vereinigung zweier Männer oder zweier Frauen zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, begründet auf freiem Entschluss unter Mitwirkung des Staates, die Ehe genannt wird.

Die Anerkennung und Öffnung der Ehe für Homosexuelle ist aber nicht in allen Fällen mit der Anerkennung schwuler und lesbischer Elternschaft verbunden, d.h. das gewährte Recht der Ehe, eine Familie zu gründen, wird von staatlicher Seite (teilweise) nur beschränkt vergeben¹. Unter der Anerkennung schwuler und lesbischer Elternschaft wird daher das Recht gleichgeschlechtlicher Paare verstanden, Kinder zu adoptieren, bei gemeinsamem Kinderwunsch des Ehepaares eine Insemination zuzulassen und Pflege- und Stiefkinder aufnehmen zu dürfen.

3. Begründung zur Gleichstellung Homosexueller anhand der Menschenrechte

Im Folgenden soll zunächst auf den Diskriminierungsschutz des Menschen im allgemeinen und im speziellen - bezüglich der sexuellen Orientierung - eingegangen werden. Die dadurch aufgezeigten normativen Grundsätze, denen sich die Untersuchungseinheiten verpflichtet haben, sollen dann auf die abhängige Variable direkt bezogen werden.

Der Gleichheitsgrundsatz aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein Allgemeines Menschenrecht. Dieses Recht ist ein Bestandteil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der United Nations (UN) aus dem Jahr 1948, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 sowie dem internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) von 1966. Diesen internationalen Konventionen und ihrer rechtlichen Wahrung und Umsetzung haben sich alle Untersuchungseinheiten per Unterschrift und Ratifizierung verpflichtet (Wölfl 2005b: 730-732).

Bereits in der Präambel der AEMR bekräftigt die Völkergemeinschaft, dass die Grundrechte des Menschen und die Würde der menschlichen Persönlichkeit eingehalten werden sollen. In Art. 1 Abs. 3 AEMR wird erneut darauf eingegangen und festgestellt, dass jedes einzelne Individuum ein grundlegendes Recht auf die persönliche Bewahrung und die Inschutznahme von Würde und des Wertes menschlicher Persönlichkeit besitzt. Nach Gareis und Varwick stellt alleine dieser Punkt ein Diskriminierungsausschluss dar, welche eine unmittelbare Rechtsverpflichtung für die Mitgliedstaaten begründet (Gareis/Varwick 2002:147-149). Doch die Zielbestimmungen des Art.1 AEMR sind recht vage gehalten, erhalten jedoch mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK eine Regel, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auch auf die sexuelle Orientierung übertrag- und anwendbar

¹ Zu nennen ist hier beispielsweise das Land Belgien, indem die Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare nicht gleichzeitig die Möglichkeit einer Adoption mit einschließt (vgl. <http://typo3.lsvd.de/74.0.html#1073>, 06.06.2007).

ist². Das Diskriminierungsverbot ist allerdings kein eigenständiges Diskriminierungsverbot, sondern greift nur, wenn sich die Tatsachen des Rechtsstreits in der Anwendungssphäre einer Konventionsgarantie befinden (Wölfl 2005b: 746, 751), zum anderen ist die Erklärung der Menschenrechte zwar von grundlegender normativer Bedeutung jedoch nicht rechtsverbindlich. Dieser Tatbestand ist im vorliegenden Fall hinlänglich, da durch die Unterzeichnung und Ratifizierung des UN-Zivilpakts, die Menschenrechte rechtsverbindlich kodifiziert wurden (Wolf 2005: 77) als auch das Verbot von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung in Art. 26 des UN-Zivilpakts garantiert wurde³. Doch durch die Anerkennung und eine gewisse Umsetzung in den Untersuchungseinheiten in Form von Antidiskriminierungsgesetzen wird einer Diskriminierung zwar entgegengewirkt, jedoch bei weitem nicht ausgeschöpft. Auch homophile Personen haben den Wunsch nach personaler und emotionaler Nähe, die sie in einer partnerschaftlichen Beziehung (etwa in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) rechtlich absichern wollen. Auch schwule und lesbische Personen haben das Recht, den Bund fürs Leben einzugehen und das Recht, dass ihnen der Wunsch nach Kindern nicht abgesprochen wird. Allerdings finden sich im UN-Zivilpakt nur wenige Passagen, die auf diese Rechte eingehen, daher wird infolge auch die EMRK zur Begründung herangezogen.

Um einer Diskriminierung vorzubeugen und eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft sozial zu festigen, kann zunächst der einschlägige Art. 17 des UN-Zivilpakts - welcher die „Achtung des Privat- und Familienlebens“ vorsieht - (bzw. Art. 8 EMRK) angewandt werden. Darunter fällt nach der Rechtsprechung des EGMR auch die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft. Daraus kann aber kein Rechtsanspruch auf eine legislative Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft oder eine Gleichbehandlung mit der Zivilehe abgeleitet werden. Nach Auffassung vieler Experten geht dies nur unter Berufung auf Art. 3 des

² Vgl. hierzu <http://www.typo3.lsvd.de/210.0.html#853>, 27.05.2007. Zwar wird erst seit 2003 der Komplex Menschenrechte für Homosexuelle offiziell als eigenständiges Thema von der Staatengemeinschaft der UN diskutiert, doch kam es bis heute zu keiner gemeinsamen Verabschiedung bzw. Aufnahme in die geltende Menschenrechtskonvention. Anfang 2003 brachte Brasilien einen Resolutionsentwurf zu „Menschenrechten und sexuelle Orientierung“ in die Menschenrechtskommission (MRK) der UN ein. Die Annahme des Entwurfs scheiterte bisher jedoch am Widerstands des Vatikans sowie einer Reihe islamischer Staaten, (<http://typo3.lsvd.de/567.0.html>, 24.05.2007). Der Autor dieser Arbeit teilt jedoch die Meinung des UN-Menschenrechtsausschusses oder des Europäischen Parlaments, dass das Recht auf ein Leben ohne Diskriminierung den Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung mit einschließt und Minderheiten die gleichen Rechte (einschließlich der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft und Ehe sowie der Adoption) vom Staat eingeräumt werden müssen (ebd.).

³ Art. 26 des UN-Zivilpakts verbietet nach der Rechtsprechung des Ausschusses für Menschenrechte auch die Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung (vgl. MRK Art. 28ff. und http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/UNO-Organ/HRC-Rechtsprechung/Artikel-26/idart_2781_content.html?zur=361, 04.06.2007).

UN-Zivilpakts, welcher die Gleichberechtigung von Mann und Frau vorsieht⁴ sowie auf den bereits oben erwähnten Art. 26 des UN-Zivilpakts. In Bezug auf das Recht der Eheschließung kann zudem mit Art. 12 EMRK - dem Recht, die Ehe mit einem Partner seiner Wahl einzugehen - argumentiert werden. Allerdings gibt es über den Begriff der Ehe keine gemeinschaftsrechtlichen und einheitlichen Vorstellungen, da der Artikel mit dem Zusatz versehen ist, dass die Ausübung des Rechts nach den innerstaatlichen Gesetzen zu regeln ist. Eine Begründung zur Eheschließungsfreiheit kann also nur normativ und nicht rechtlich erfolgen, da lediglich innerstaatliche Gesetze der Unterzeichnerstaaten gelten (Wölfl 2005b: 744-745). Ähnliches gilt für die Anerkennung lesbischer und schwuler Elternschaft, da bisher eine Klarstellung des EGMR fehlt, ob homosexuelle Lebensgemeinschaften unter dem Aspekt des Familienlebens den Schutz der EMRK beanspruchen können (ebd. 743). Auch hier kann mit Art. 3 des UN-Zivilpakts argumentiert werden und eine weitere Annäherung durch das gesetzlich garantierte Recht von (allen) Einzelpersonen, eine Adoption zu beantragen, erfolgen. Dieses Recht findet sich in der Anwendungssphäre des Art. 8 EMRK - dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens -. Doch das Recht von Einzelpersonen wird zumeist nicht auf die Adoption eines Kindes durch gleichgeschlechtliche Paare erweitert; nach wie vor wird in den meisten Ländern die Genehmigung einer Adoption von Kindern durch eine homosexuelle Lebensgemeinschaft abgelehnt. Adoptionswillige homophile Paare sind daher einer Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 14 EMRK ausgesetzt. Art. 8 EMRK wird laut europäischer Rechtsprechung aber nicht verletzt, wenn die Verweigerung eines Staates ein legitimes Ziel anstrebt, nämlich den Schutz der Rechte und der Gesundheit des Adoptivkindes sowie das Proportionalitätsprinzip zwischen diesem angestrebten Ziel und den benützten Mitteln⁵. Wie sozialwissenschaftliche Studien zur Entwicklung von Kindern in homosexuellen Familien jedoch gezeigt haben, sind Verhaltens- und Entwicklungsstörungen nicht vom Einfluss gleichgeschlechtlicher Paare abhängig (Dethloff 2004: 198). Die Frage warum sexuell gleichgeschlechtlich orientierten Menschen die Adoption und Erziehung von Kindern sowie die künstliche Befruchtung (Insemination) zumeist verwehrt ist, bleibt damit normativ unbeantwortet und ist wohl eher mit der politischen, sozialen und kulturellen Einstellung in den jeweiligen Staaten zu begründen. Genau wie bei der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft bzw. der gleichgeschlechtlichen Ehe ist auch die Adoption keine Frage einer passenden europäischen Richtlinie oder eines staatlichen Gesetzes, sondern eher davon abhängig, ob das Menschenrecht „Gleichstellung und Gleichbehandlung“

⁴ Vgl. <http://typo3.lsvd.de/644.0.html>, 01.06.2007.

⁵ Vgl. <http://www.typo3.lsvd.de/178.0.html#487>, 20.06.2007.

normativ ernst genommen und gesellschaftlich anerkannt wird, oder die verschiedenen Gleichstellungsartikel von der nationalen Legislative mit anderen Folgen für ihre Bürgerinnen und Bürger gelesen werden.

Festzuhalten bleibt, dass trotz der universellen, normativen und rechtlichen Verpflichtung der Ratifizierungsstaaten, die Menschenrechte zu wahren, es auch in Europa zur Verletzung selbiger in Form von massiver Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung kommt. Die staatliche Repression gegenüber homosexuellen Minderheiten durch die verwehrte Möglichkeit, eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft einzutragen, die Ehe für homosexuelle Paare zu öffnen oder die Zurückhaltung gleicher Rechte für homophile Menschen bezogen auf die Elternschaft sind nach wie vor anzutreffen. Hinzu kommt die Diskriminierung im Alltagsleben, beispielsweise in Form von Übergriffen, Hetze oder Verboten, die teilweise sogar direkt von Staat und Kirche ausgehen⁶. Dadurch werden elementare Rechte, wie sie etwa aus der AEMR und EMRK sowie dem UN-Zivilpakt hervorgehen, gebrochen, eine substantielle Gleichheit vor dem Gesetz verweigert und die vollständige Integration Homosexueller in die Gesellschaft weiter verzögert.

Durch diese Ausführungen wird klar, dass eine Antidiskriminierung von Homosexuellen und die gesetzliche Gleichstellung von Homo- und Heterosexuellen zwar normativ (teilweise auch rechtlich) begründbar ist, jedoch oftmals in den Staaten nicht vorzufinden ist. Welche Gründe dafür verantwortlich sind, wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit geklärt werden. Zuvor soll in Kapitel 4.1 auf die Veränderung der abhängigen Variable (die unterschiedliche Behandlung von homo- und heterosexuellen Paaren) im Prozess sowie ihre unterschiedlichen Ausprägungen eingegangen werden. In Kapitel 4.3 werden dann die Hypothesen und Forschungsfragen aufgestellt.

4. Konzeptualisierung

Wie bereits angeklungen ist, soll die unterschiedliche legislative Berücksichtigung von Homo- und Heterosexuellen anhand der Einflussfaktoren der unabhängigen Variablen (als relevanter Kern) erklärt werden. Genau wie bei jedem anderen sozio-politischen Prozess gilt auch für die vorliegende Arbeit, dass sich im Laufe eines Prozesses Interaktionsformen und Motivkonstellationen ändern (Prittwitz 2007: 177). Daher soll im weiteren Verlauf dieser Arbeit

⁶ Vgl. die jüngsten Entwicklungen des neuen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), Polen (vgl. etwa Urban 2007: 9).

das Set der in Kapitel 4.2 dargestellten unabhängigen Variablen auf ihre Veränderungen und Entwicklungen geprüft werden und gleichzeitig die Wirkung der Variablen auf die Gleichstellung aufgezeigt werden (näheres siehe weiter unten und speziell zur Untersuchungsform in Kapitel 6).

4.1. Abhängige Variable

Die hier zu untersuchende abhängige Variable ist wie bereits oben kurz aufgeführt (in Kapitel 3 normativ begründet) der unterschiedliche Grad der gesetzlichen Gleichstellung von Homo- und Heterosexuellen. Die im Folgenden beschriebenen Entwicklungsstufen der legislativen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen sollen am Ende von Kapitel 4.1 noch einmal durch Abbildung 1 verdeutlicht werden.

Um der teils tiefverwurzelten gesellschaftlichen Abwertung von Homosexualität und den Vorurteilen von Minderwertigkeit bis zur Gesellschaftsschädlichkeit zu begegnen, muss zunächst die strafrechtliche Verfolgung bzw. die Intoleranz des Staates gegenüber Homosexuellen abgelegt werden. Die erste Entwicklungsstufe, um aktive Gleichstellungspolitik zu betreiben, ist daher mit der Entkriminalisierung homophilen Verhaltens verbunden (Wölfl 2005b: 452). Aus den Beobachtungen in den vier Untersuchungseinheiten ergibt sich, dass

“(…) die Entkriminalisierung homosexueller Verhaltensweisen einen ersten Schritt zur Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für einen weiterführenden gesellschaftlichen Diskurs der Problematik der Ungleichbehandlung unter Kriterien der materiellen Gerechtigkeit und fairen und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben darstellt” (ebd. 466).

Die Abschaffung staatlicher Repression hat dabei zunächst keine weiteren Folgen für die rechtliche Stellung von Homosexuellen, sondern stellt homosexuelle Handlung (lediglich) nicht mehr unter Strafe. Das bedeutet, dass aus der staatlichen Intoleranz gegenüber Homosexuellen, Toleranz wird. Um die Verbesserung der sozialen Akzeptanz von Minderheiten weiter voranzutreiben, muss letztlich der Staat gegen eine Diskriminierung in symbolkräftiger Form eintreten, welche in der Einführung von Antidiskriminierungsgesetzen bzw. einem Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung in die Verfassungen gesehen werden kann. Das Auswahlermessen der Legislative ist dabei relativ groß und hängt maßgeblich von der subjektiven (staatlichen) Wahrnehmung über das Bestehen von sozialer und rechtlicher Ungleichbehandlung ab (ebd.

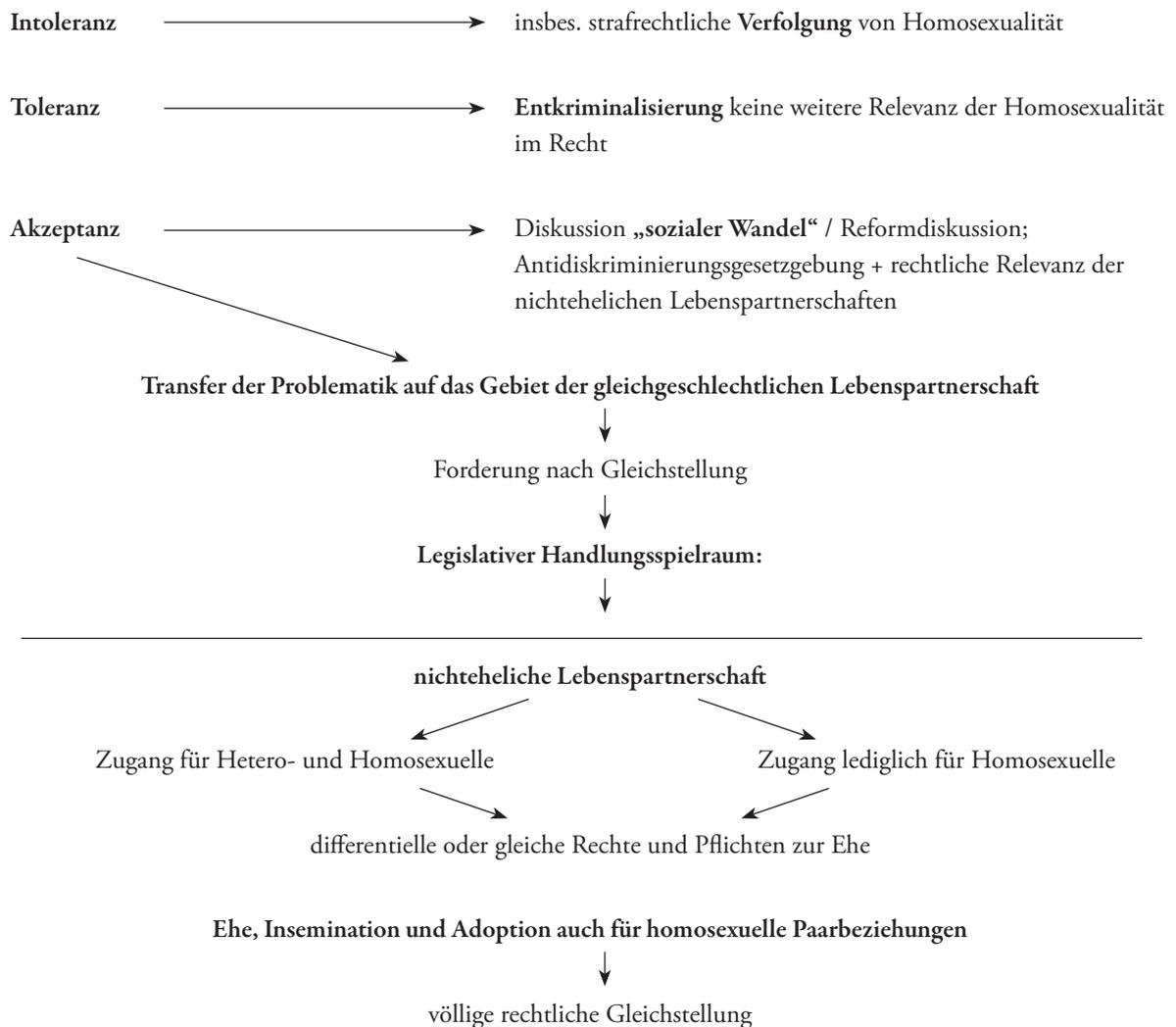
449). Wird hoheitliche Repression abgebaut, gänzlich beseitigt und der Diskriminierung ihre rechtliche Basis genommen, können weitere legislative Maßnahmen folgen. Die Einführung eines rechtlichen Ordnungsrahmens korrespondiert dabei mit dem Lenkungseffekt der erhöhten sozialen Akzeptanz in der Gesellschaft. Gleichzeitig bedeutet das auch, dass der rechtliche Status der Mehrheitsnorm entsprechend angepasst wird und eine Liberalisierung individueller Lebensgestaltung im Bereich der Paarbeziehungen erfolgen kann. Diese bildet sich in der vorliegende Arbeit durch die gesetzliche Anerkennung homosexueller Lebenspartnerschaften mit mehr Rechten und Pflichten ab. Die neu gewonnenen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Paarbeziehungen führen jedoch zu neuen qualitativen Problemstellungen. Zum einen steht der Gesetzgeber vor der Frage ob alternativen Lebensentwürfen neben der Ehe überhaupt rechtliche Geltung verschafft werden sollen, zum anderen wie weitreichend die gesetzliche Gleichstellung neuer Formen einer Partnerschaft gehen sollen (ebd. 452-455). Entscheidet sich die Legislative zur rechtlichen Anerkennung alternativer Partnerschaften, kann es zu einer Ermöglichung einer registrierten Lebenspartnerschaft kommen, welche entweder eine bedingte rechtliche Gleichstellung oder gleichwertige Rechte und Pflichten zur Ehe vorsieht. Zudem kann die Schaffung eines neuen Rechtsinstituts entweder explizit für Homosexuelle oder sowohl für Hetero- als auch Homosexuelle zugänglich sein, steht also Paaren unabhängig der sexuellen Orientierung zur Verfügung.

Weitere Schritte zur Realisierung des finalen Entwicklungsschritts zur völligen rechtlichen Gleichstellung Homo- und Heterosexueller sind im Zugang zur Ehe, zur künstlichen Befruchtung und zur Adoption von Kindern zu sehen. Diese eng miteinander verbundenen Punkte können gleichzeitig als international verfolgte Eckpunkte schwuler und lesbischer Bürgerrechtspolitik angesehen werden⁷ und bauen aufeinander auf, d.h. die Anerkennung eingetragener (gleichgeschlechtlicher oder geschlechtsneutraler) Lebenspartnerschaften kann als weiterer wirksamer Schritt zu einer gesetzlichen Gleichstellung von Homo- und Heterosexuellen gesehen werden. Sie ist in den hier untersuchten Ländern notwendige Bedingung für den folgenden Gleichstellungsschritt, welcher sich in der Gleichstellung durch eine Anerkennung einer gleichgeschlechtlichen Ehe widerspiegelt. Die Ehegemeinschaft ist nach geltendem Recht dabei in allen untersuchten Ländern die Grundvoraussetzung für eine gemeinsame Adoption von Kindern. So ist beispielweise in der Untersuchungseinheit Niederlande die gleichgeschlechtliche Ehe gleichzeitig mit der Möglichkeit der Adoption und der geteilten

⁷ Vgl. hierzu etwa <http://typo3.lsvd.de/88.0.html>, 02.07.2007.

Erziehungsverantwortung für Stiefkinder verbunden (mehr dazu siehe Kapitel 8.1). Folgendes Stufenmodell der legislativen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen ergibt sich:

Abbildung 1: Stufenmodell der legislativen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen



Quelle: Eigene modifizierte Darstellung auf Grundlage von Wölfl (2005b: 456)⁸.

⁸ Wölfl geht in seinem Modell lediglich auf die Zusammenhänge in Deutschland ein (vgl. Wölfl 2005b: 456).

4.2. Unabhängige Variablen

Um die unterschiedliche gesetzliche Behandlung von Homo- und Heterosexuellen zu erklären, werden im Folgenden die vermuteten Einflussfaktoren beschrieben und in Kapitel 7.2 operationalisiert. Das Set besteht dabei aus drei unabhängigen Variablen, nämlich (1) den Bevölkerungsansichten gegenüber Homosexuellen, (2) der betriebenen Gesellschaftspolitik der nationalen Parteien sowie (3) einer „Kirchenvariable“, die den Kircheneinfluss auf den policy output zur homosexuellen Gleichstellung untersuchen soll.

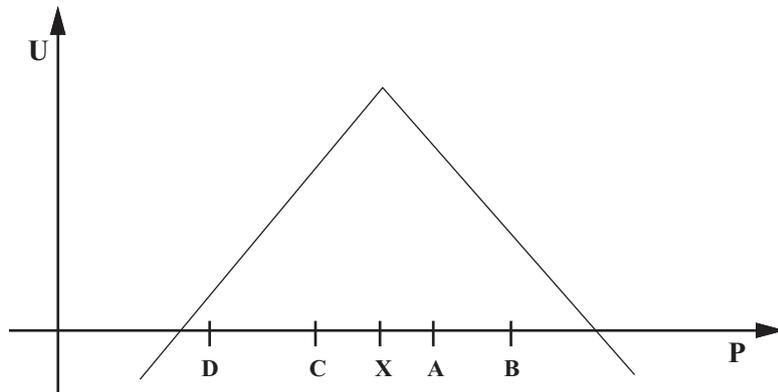
Individuelle und gemeinsame gesellschaftliche Werte und Ansichten prägen unsere Einstellungen im Privat- und Berufsleben und beeinflussen sowohl unser Leben, als auch unsere politischen Ansichten und das politische Verhalten (Dalton 2003: 151). Folgen wir der Tradition Eastons (Easton 1965: 50), wird unter Politik in erster Linie die Produktion von Entscheidungen verstanden, welche für die gesamte Gesellschaft verbindlichen Charakter haben. Unter diesem Aspekt gewinnt die Erforschung gesellschaftspolitischer Ansichten, als „Konzeptionen einer wünschenswerten Gesellschaft“ (Parsons 1980: 185), in dieser Arbeit eine wichtige Variablenfunktion. Entscheidend für die vorliegende Fragestellung dieser Arbeit ist dabei nicht das recht abstrakte und sehr allgemeine beschriebene Phänomen grundlegender Wertorientierungen, welches den Wandel von modernen hin zu postmodernen Werten sowie traditionellen hin zu säkularen Werten für die westlichen Gesellschaften untersucht⁹ (vgl. hierzu Inglehart 1990; ders. 1997), sondern eine speziellere Darstellung und Messung der Bevölkerungsansichten gegenüber homophilen Menschen. Der Vorteil dieses Vorgehens ist eine konkretere Bearbeitung der Fragestellung, die mit dem Heranziehen der unterschiedlichen Ausprägungen der zwei grundlegenden Wertedimensionen prinzipiell zwar auch möglich wäre, jedoch recht ungenau und wenig konkret auf das spezifische Thema dieser Arbeit eingeht. Die zwei Wertedimensionen sollen daher nur als grobe Orientierung angesehen werden und werden am Rande mit in die Arbeit einfließen. Das Hauptaugenmerk liegt jedoch auf den konkreten Einstellungen der Bevölkerung gegenüber Homosexuellen. Der Autor dieser Untersuchung geht

⁹ Fokussieren sich Individuen einer Gesellschaft auf moderne Werte, richten sich ihre Prioritäten u.a. auf Konformität, Hierarchie und Autorität aus. Die weitgehende Loslösung von äußeren Autoritäten führt zu einer Verschiebung der individuellen Prioritäten hin zu postmaterialistischen Werten. Damit einhergehend fokussiert sich der Einzelne u.a. auf mehr Autonomie und Selbstverwirklichung, soziokulturelle Vielfalt oder größere Toleranz gegenüber sexuellen, kulturellen und ethnischen Unterschieden. Dabei ist insbesondere die Ausbreitung und Aufwertung von Toleranz gegenüber Minoritäten für die vorliegende Arbeit interessant.

dabei davon aus, dass Ansichten die auf eine breite Mehrheit in der Gesellschaft stoßen, eher inhaltlich aufgegriffen und in der Politik berücksichtigt werden. Dies begründet sich mit dem Modell des rationalen Wählers von Anthony Downs, welches auf der Grundlage des Rational-Choice-Ansatzes beruht. Das Modell Downs folgt dabei der Logik, dass der einzelne Wähler derjenigen Partei seine Stimme gibt, von deren Politik er sich die höchste Nutzenbefriedung erhofft (Behnke 2006: 475). Das bedeutet analog für diese Arbeit zum einen, dass der Wähler seine Stimme an die Partei vergeben wird, welche die gewünschte Behandlung homophiler Menschen am ehesten abbildet und zum anderen, dass die positiven Einstellungen zu Homosexuellen und gesetzlicher Gleichstellung (in der Bevölkerung) eher politische Relevanz erhalten und zu einem früheren Zeitpunkt auf die Agenda der Politik gelangen.

Das im Folgenden aufgestellte Schaubild (Abbildung 2) zeigt die Entstehung der Präferenzordnung eines Wählers über die politischen Alternativen. Folgt man Downs Vorstellungen, kommt es zu einem Zusammenspiel zwischen der Idealvorstellung des Wählers (X) und den politischen Programmen der verschiedenen Parteien (A, B, C und D). Dabei sei für das vorliegende Beispiel der Einfachheit halber angenommen, dass die politischen Programme sich lediglich auf das Thema der legislativen Gleichstellung Homosexueller bezögen. Es zeigt sich, dass je niedriger die legislative Gleichstellung Homosexueller (P) aus Sicht der Parteien sein soll, desto geringer ist der Wert auf der Skala ($D < C < A < B$). Aus Sicht des Wählers gibt es genau ein Regierungsprogramm (A) welches aufgrund der Nutzenfunktion (U) konstruierten Präferenzordnung am ehesten den Ansichten des Wählers entspricht. Dabei gilt, dass jede Abweichung von diesem Idealpunkt des Wählers den Nutzen des Regierungsprogramms aus Sicht des Wahlberechtigten schmälert und dies unabhängig davon, ob der Nutzenverlust nach links oder rechts auftritt. Die Präferenzordnung der vier politischen Programme positioniert also die Alternative A, vor C vor B vor D (ebd. 476). Folgendes Schaubild ergibt sich:

Abbildung 2: Präferenzordnung aufgrund der Nutzenfunktion eines Wählers



U = Nutzen

P = legislative Behandlung Homosexueller

A, B, C, D = Parteien(positionen)

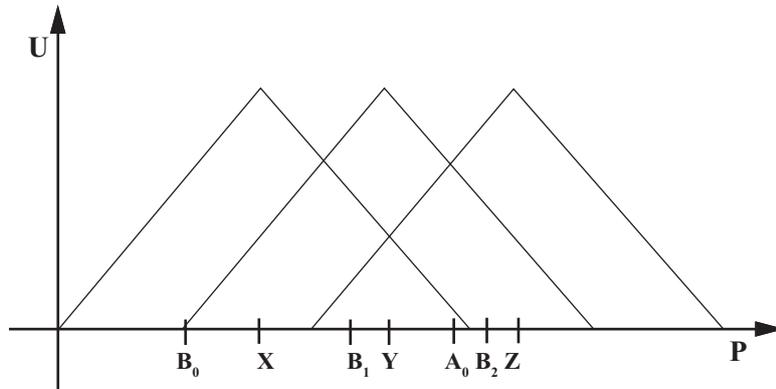
X = Wähler und dessen Idealvorstellung

Quelle: Behnke 2006: 477

Der politische Prozess der demokratischen Wahlen ist nach Downs neben dem Akteur Wähler daher auch von einem zweiten Akteur - den politischen Parteien - bestimmt. Diese müssen Aussagen treffen bzw. ihre Wahlprogramme so anpassen, dass sie möglichst viele Wählerstimmen und dadurch die Regierungsmacht erreichen (ebd. 475). Abbildung 3 zeigt hierfür das Zusammenspiel zwischen der Präferenzordnung der Wähler und dem Ziel der Parteien möglichst viele Wählerstimmen zu erlangen. Auch hier sei ein einfaches Beispiel mit nur zwei Parteien (A und B) und drei Wählern (X, Y und Z) gewählt. Dabei wird angenommen, dass Partei B ihren ursprünglichen Standpunkt in B_0 beibehalten oder zur Position B_1 oder B_2 wechseln kann. Die Ansichten der Wähler sowie der Standpunkt der Partei A (Position A_0) werden dabei als konstant vorausgesetzt. Das Ziel beider Parteien ist es nun, mindestens zwei von drei Wählerstimmen zu bekommen, um die Mehrheit der Stimmen zu erreichen. Partei B wird daher Position B_1 wählen und dadurch die Stimme von Wähler X und Y bekommen. Die Präferenzordnung von B heißt also $B_1 > B_0 \approx B_2$. Da Partei A jetzt nur noch die Stimme von Z zu erwarten hat, wird sie reagieren und Standpunkt A_1 wählen, welcher ein kleines Stück rechts von B_1 liegt und dadurch wieder die Stimme von Y erhält. Dieser gegenseitige Anpassungsprozess

setzt sich dann solange fort, bis sich beide Parteien durch eine Positionsveränderungen nicht mehr verbessern können (ebd. 478). Folgendes Schaubild ergibt sich:

Abbildung 3: Überlegungen der Parteien zur Erzielung der Mehrheit der Stimmen



U = Nutzen

P = legislative Behandlung Homosexueller

A₀, B₀, B₁, B₂ = Parteien(positionen)

X, Y, Z = Wähler und deren Idealvorstellung

Quelle: Behnke 2006: 477

In diesem Zusammenhang muss es in der zweiten unabhängigen Variable daher zu einer Untersuchung der nationalen Parteien als zentrale Akteure eines Regierungssystems, welche neben einer Artikulation von Interessen auch dessen Aggregation und Durchsetzung vornehmen kommen. Die Berücksichtigung homosexueller Minoritäten hängt also u.a. von der betriebenen traditionellen (konservativ) oder progressiven (liberal) Gesellschaftspolitik ab. Staaten, in denen traditionelle (religiöse und familiäre) Werte eine große Rolle spielen, betreiben weniger liberale Politik gegenüber Homosexuellen. Staaten, in denen eher progressive Politik betrieben wird, begünstigen die Berücksichtigung von Minderheiten und Unterprivilegierten. Hinzu kommt, dass ein Land mit sehr heterogener Bevölkerung eher auf deren Belange eingehen wird, als ein Staat mit homogener Bevölkerung, in dem die Wünsche von Minderheiten weit weniger in den Wahlprogrammen und in der praktizierten Politik berücksichtigt werden.

Wenn es um die Behandlung von Homosexualität geht, hat neben der Bevölkerung und den Parteien auch die christliche Kirche ein entscheidendes Interesse an der Mitwirkung des politischen outputs. In nur wenigen Politikfeldern werden religiöse und moralische Werte derart

offen und kontrovers verdeutlicht wie in der Frage nach gesetzlicher Berücksichtigung der Homosexuellen. Die Verlautbarungen des europäischen Protestantismus über Homosexualität gehen dabei vielschichtiger auf die Untergliederung und Abgrenzung des „Problems“ Homosexualität ein, zeigen in ihrer Grundhaltung und Argumentation jedoch ein ambivalentes Bild, wie in den katholischen Kirchen Europa¹⁰. Genau wie in der Frage nach der Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare machen die offiziellen Dokumente der protestantischen und katholischen Amtskirchen in Italien, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden deutlich, dass sie der Adoption und Insemination durch homosexuelle Paare ablehnend gegenüberstehen. Gleichzeitig wird aber auch alternativen Lebensentwürfen zwischen zwei Frauen oder zwei Männern eine gewisse Verbesserung der rechtlichen Stellung zugestanden, soweit die Gleichwertigkeit homosexueller Lebensgemeinschaften mit Ehe und Familie klar verneint wird¹¹ (Heinz 2000: 304). Dabei verbinden beide christliche Kirchen den geistlichen und weltlichen Schutz der Ehe mit der Familiengründung. Daher hat nach der christlichen Glaubensauffassung eine Partnerschaft unter dem Aspekt der Zeugung von Nachkommen zu stehen, was homosexuelle Beziehungen nicht bieten können und daher auch eine Adoption, Insemination und die Aufnahme eines Pflegekindes homosexuellen Paaren untersagt bleiben muss¹² (Wölfl 2005a: 53).

“Die kirchlichen Stellungnahmen lassen keinen Zweifel daran, dass der Vorrang von Ehe und Familie in Gesellschaft und Staat nicht zu einem Lippenbekenntnis ohne rechtliche und ökonomische Konsequenzen werden darf. Der gleiche Rang als ethische Norm und die

¹⁰ Aufgrund der Stellungnahmen der evangelischen Kirche, insbesondere in den Niederlanden, ist man geneigt einen liberaleren und problemorientierteren Auseinandersetzung auf die gesellschaftliche Realität vorzufinden, der aber die eigene christliche Lehre im Wege zu stehen scheint (Heinz 2000: 287). Der Vergleich zum Katholizismus zeigt indes, dass die zentralen Stellungnahmen der katholischen Kirche zwar bestimmender sind und Homosexualität immer noch als „grobe Irrung“ angesehen wird, die Zugeständnisse zur rechtlichen Berücksichtigung Homosexueller sich wiederum deckungsgleich zur evangelischen Auffassung darstellen (vgl. ebd. 277-307 und Keil 2000: 309-334).

¹¹ Nachdem die christliche Kirche zu Beginn der 1970er Jahre von einer Kriminalisierung Homosexueller abkam und zwischen 1980 und 1990 aufgrund humanwissenschaftlicher Erkenntnisse die Verurteilung der lesbischen und schwulen Sexualität als „schwere Sünde“ verwarf, sahen sich die Kirchen gezwungen, eine neue ethische Bewertung von Homosexualität vorzunehmen. Nach langwierigen Debatten um Norm und Gewissen, biblische und naturrechtliche Auslegungen sowie Natur und Schöpfung kam die Kirche zu der Auffassung, dass Homosexualität nach wie vor als moralisch sehr bedenkenswert eingestuft wird, gleichzeitig aber homosexuellen Lebenspartnerschaften eine gewisse rechtliche Gleichbehandlung zugestanden werden sollte (vgl. Heinz 2000: 277-307; Keil 2000: 309-334).

¹² Neben dem Argument der homosexuellen Unfähigkeit zur Fortpflanzung wird Homophilen die Insemination und Adoption auch dadurch verboten, dass die Abstammung und die Erziehung zwei Elternteile verschiedenen Geschlechts voraussetzt, homosexuelles Verhalten die Entwicklungschancen des Kindes massiv negativ beeinflusst und dementsprechend von einer engen Verbindung zwischen gleichgeschlechtlichen Menschen und Kindern auch in Form eines Pflegeverhältnisses verzichtet werden muss (Keil 2000: 323-324).

gleiche rechtliche Stellung werden deshalb für gleichgeschlechtliche Partnerschaften (...) nicht hingenommen" (Heinz 2000: 298).

Doch trotz der zumindest offiziell gleichen Ansichten der beiden christlichen Kirchen bezüglich rechtlicher Belange Homosexueller, kommt es zu unterschiedlicher gesetzlicher Behandlung homophiler Menschen in den Untersuchungseinheiten. Daher muss die dritte unabhängige Variable - „die Kirchenvariable“ - nicht nur unter dem Aspekt der offiziellen Haltung der christlichen Kirche gesehen werden, sondern auch die kirchliche Ein- und Mitwirkung auf Bevölkerung und Öffentlichkeit, sowie auf Parteien und zuständige Beratungsgremien untersuchen. Daraus resultiert, dass kirchliche Ansichten zur Homosexualität, direkt oder indirekt in das Entscheidungssystem der Legislative unterschiedlich stark eingebracht werden und damit sowohl den Gleichstellungsprozess, die betriebene Gesellschaftspolitik (zweite unabhängige Variable) und den Akteur Wähler in seiner Meinung (erste unabhängige Variable) beeinflussen.

4.3. Hypothesen und Forschungsfragen

Die im Folgenden aufgestellten Hypothesen und Forschungsfragen haben in ihrer Hauptintention das Interesse zu prüfen ob, wie und mit welcher Wirkung die unabhängigen Variablen (zusammen) wirken und dadurch die legislative Gleichstellung von Homosexuellen beeinflussen. Inwieweit die hier gewählten erklärenden Variablen dabei direkten oder indirekten Einfluss besitzen, wie und ob die entdeckten Phänomene generalisierbar sind und ob die aufgestellten Hypothesen verworfen werden müssen, wird im weiteren Verlauf dieser Ausarbeitung (speziell in Kapitel 8 und 9) geklärt werden.

Folgt man der in Kapitel 4.2 kurz skizzierten Theorie von Anthony Downs, ist die oberste Priorität jeder Partei, staatliche Herrschaft auszuüben. Um dieses Ziel des Wahlsieges und der damit verbundenen Regierungsübernahme zu erreichen, müssen die Fraktionen ihre propagierte bzw. betriebene Politik so anpassen, dass sie den mehrheitlichen Werteprioritäten der Bevölkerung entsprechen (vgl. Abbildung 2 und 3). Im Downsschen Modell entscheidet sich der Wähler dementsprechend für diejenige Partei, von der er sich die höchste Nutzenbefriedigung verspricht (Behnke 2006: 475). Gestützt durch diese allgemeinen Vorüberlegungen stellt sich die Frage, ob die Theorie des rationalen Wählers und der sich anpassenden Parteien auch in dem vorliegenden Themenkomplex erkennbar ist. Neben dem Rational-Choice-Ansatz verstärkt sich diese

Annahme durch die Primärerfahrungen des Autors über das Land Polen; im vorliegenden Fall zeigt sich, dass sich die beobachtete Ablehnungshaltung der polnischen Bevölkerung gegenüber Homosexuellen unmittelbar in der legislativen Behandlung Homophiler durch die Regierung abbildet (vgl. etwa Urban 2007: 9). Um festzustellen, ob (1) das in Kapitel 4.1 aufgestellte Stufenmodell (Abbildung 1) der legislativen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen in Interaktion mit dem Grad der sozialen Toleranz und Akzeptanz in der Bevölkerung gesehen werden kann und um zu prüfen, ob (2) der Fall Polen ein Einzelphänomen ist oder ob eine Korrelation zwischen erwünschter und legislativer Gleichstellung von Homosexuellen auch für die Untersuchungseinheiten anzutreffen ist, soll folgende Hypothese aufgestellt werden:

- Die Ansichten der Bevölkerung gegenüber Homosexuellen spiegeln sich in der gesetzlichen Gleichstellung von Hetero- und Homosexuellen wider.

Die Hypothesengenerierung erfolgt dabei nach dem deduktiven Erklärungsmodell, da wie bereits oben angesprochen durch die theoretischen Vorüberlegungen (und Primärerfahrungen des Autors) vom Allgemeinen auf das Besondere geschlossen werden soll (Lamnek 1995: 225). Des Weiteren ist über die oben aufgestellte Hypothese zu sagen, dass sie die erste unabhängige Variable mit der gesetzlichen Gleichstellung (abhängige Variable) und gleichzeitig mit der betriebenen Gesellschaftspolitik verbindet, welche in der zweiten unabhängigen Variablen untersucht wird. Die Hypothese soll also das Zusammenwirken der ersten beiden unabhängigen Variablen näher beleuchten und gleichzeitig Erklärungskraft für die unterschiedliche gesetzliche Berücksichtigung von Homo- und Heterosexuellen vor dem Gesetz abgeben.

Neben den allgemeinen Vorüberlegungen über die Präferenzordnung der Wähler (der Bevölkerung) sowie über die nationalen Parteien diesen gerecht zu werden um Regierungsmacht zu erlangen, zeigen die Ausführungen in Kapitel 4.2 auch, dass die christliche Kirche ein gewichtiges Interesse hat, ihre religiösen und moralischen Werte (Präferenzen) zu kirchenrelevanten Fragen zum Ausdruck zu bringen. Mit dieser allgemeinen Aussage kann gleichzeitig auf das Besondere geschlossen werden, d.h. dass die Kirche auch ein Interesse daran hat, in den policy-making-Prozess gegenüber Homosexuellen einzugreifen, um dadurch letztendlich den policy output

mitzugestalten. Genau wie bei der ersten Hypothese verstärkt sich diese Annahme durch die Primärerfahrungen des Autors über das Land Polen. Hier übt die katholische Kirche starken Einfluss auf die Bevölkerung, die Fraktionsabgeordneten und damit auf die gesetzliche Gleichstellung Homosexueller aus (vgl. etwa Urban 2007: 9). Um festzustellen, ob diese Beobachtung auch auf die Untersuchungseinheiten dieser Arbeit übertragbar sind, soll folgende zweite Hypothese aufgestellt und einer Prüfung unterzogen werden:

- Je stärker der kirchliche Einfluss auf die Bevölkerung und die christlich-demokratischen Parteien, desto restriktiver die betriebene Politik zur rechtlichen Gleichstellung Homosexueller.

Diese aus deduzierten Vermutungen aufgestellte Hypothese verbindet dabei den Einfluss der dritten unabhängigen Variablen auf die legislative Gleichstellung (abhängige Variable), also den religiösen Effekt auf die nationale Bevölkerung und die Parteien, von denen die Gleichstellung auch abhängt.

Neben dem Ziel, aufgestellte Hypothesen zu prüfen, können in Anlehnung an die Problemstellung dieser Arbeit (wie ist die unterschiedliche legislative Behandlung von Homo- und Heterosexuellen zu erklären?) auch Forschungsfragen abgeleitet werden; diese dienen als Grundlage der Analyse in Kapitel 8.2. Gleichzeitig werden die aufgestellten Fragen auch in die Schlussbetrachtung und bei der Beantwortung der Hypothesen in Kapitel 9 mit einfließen. Folgende Forschungsfragen werden gestellt:

- Lässt sich die unterschiedliche gesetzliche Behandlung von Homo- und Heterosexuellen in den Untersuchungsfällen mittels der gewählten unabhängigen Variablen erklären?

- Sind die Wirkungen einzelner unabhängiger Variablen besonders stark zu erkennen?

Zunächst soll jedoch die Fallauswahl näher beschrieben und begründet werden.

5. Fallauswahl

Wie andere empirische Studien charakterisiert sich auch die vorliegende Arbeit u.a. durch die individuell untersuchten Merkmale (Variablen) und die Beobachtungsdauer. Neben diesen Aspekten spielt auch die Auswahl der Fälle eine gewichtige Rolle jedes Forschungsdesigns (Berg-Schlosser 2003: 106).

Im Folgenden soll es daher zu einer Begründung der Fallauswahl kommen.

Die vorliegende Untersuchung soll sich aus Gründen der zeitlichen Realisierbarkeit im Zuge einer Masterarbeit zunächst auf vier Staaten beschränken, obwohl Ansatz und Konzeptualisierung theoretisch auch auf andere Untersuchungseinheiten anzuwenden wären. Diese Arbeit konzentriert sich dabei auf europäische Staaten, obwohl die

“(…)internationale Breitenwirkung von mittlerweile jahrzehntelang betriebenen politischen Kampagnen homosexueller Interessengruppen und Einzelpersonen über die Grenzen Europas hinaus nicht zu leugnen ist” (Wölfl 2005a: 5).

Doch in vielen europäischen und außereuropäischen Staaten sind (1) die zugrundegelegten Daten für die unabhängigen Variablen nicht vollständig oder gar nicht vorhanden, (2) andere Staaten weisen nicht die nötigen Ähnlichkeiten im Sinne eines Most Similar System Designs (MSSD) auf, welches hier gewählt wurde. Ein Vergleich solcher Fälle wäre im ersten Fall unter Umständen mit einer unerwünschten Verzerrung verbunden, im zweiten Fall sperrt sich das MSSD, welches eine gewisse Homogenität der Fälle voraussetzt (Berg-Schlosser 2003: 114-115), gegen eine Einbeziehung (etwa von) postkommunistischen Staaten Ostmittel- und Osteuropas. Um das vorliegende Thema zu bearbeiten müssen daher Untersuchungseinheiten gewählt werden, die eine adäquate Analyse möglich machen. Unter diesen Gesichtspunkten, etwa durch die Variablenwahl der Untersuchung, erfüllt die Grundgesamtheit - bestehend aus Italien, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden - die oben genannten Kriterien (der fallorientierten Analyse). Dabei wird eine Voll- bzw. Totalerhebung vorgenommen werden, da die überschaubare Anzahl an Untersuchungseinheiten sowohl eine qualitative Inhaltsanalyse als auch eine Datenerhebung für alle Elemente der Grundgesamtheit ermöglicht. Für eine mittlere Anzahl von Untersuchungsfällen und einer begrenzten Anzahl von erklärenden Variablen, bietet

sich nach Berg-Schlosser ein qualitatives Vorgehen an, welches die gründliche Analyse einiger weniger Fälle zulässt (ebd.) und daher für diese Arbeit gewählt wurde.

Der Forschungslogik nach folgt das vorliegende Design der von Przeworski und Teune entwickelten Methode des MSSD, in der ähnliche Staaten und Kulturen mit empirischen Differenzen zwischen den Fällen untersucht werden (Przeworski/Teune 1970: 32). Das MSSD orientiert sich dabei an der Differenzmethode von John Stuart Mill, in dem die untersuchten Fälle sowohl auf der abhängigen Variable als auch auf den unabhängigen Variablen variieren (Lauth/Winkler 2006: 53). Bei der Auswahl der Untersuchungseinheiten setzt die Methode als Ausgangspunkt eine gewisse minimale Homogenität der Fälle voraus (Berg-Schlosser 2003: 114-115). Diese Konkordanz ist bei den ausgesuchten Staaten vorhanden, etwa die Gemeinsamkeit der westlichen Kultur und seiner überwiegend christlich geprägten Religion, die abgeschlossene Transformation der Demokratien mit einem oberen Rang auf den empirischen Demokratieskalen oder ein Bruttoinlandsprodukt, das Ende der 1990er Jahre mindestens 10.000 US-Dollar pro Einwohner betrug (vgl. hierzu Lijphart 1999, Tabelle 4.1, S.50; Schmidt 2000, Tabelle 14, S.418-423; Fischer Weltalmanach 1999). Auf dieser Basis ist dann eine möglichst große Heterogenität der einbezogenen Fälle anzustreben. Das bedeutet, dass sowohl die abhängige Variable als auch das Spektrum der unabhängigen Variablen in den zu untersuchenden Staaten möglichst unterschiedlich gelagert sein sollten (Berg-Schlosser 2003: 107). Auch diese Grundbedingung ist für die Variablen der Untersuchungseinheiten gegeben. Der Grad der Gleichstellung (abhängige Variable) reicht bei den zu untersuchenden Ländern von „keinen gesetzlich verankerten Rechten und Pflichten für homosexuelle Partner“ in Italien über eine „bedingte Gleichstellung“ in Frankreich und Deutschland, welche sich in einer Eintragung homosexueller Lebenspartnerschaften widerspiegelt bis zu einer „völligen Gleichstellung“ von homo- und heterosexuellen Paaren in den Niederlanden. Auch eine Variationsbreite der potentiellen Erklärungsfaktoren (unabhängige Variablen) innerhalb der Untersuchungseinheiten liegt vor. Sowohl in Fragen der Akzeptanz Homosexueller in der Bevölkerung, der betriebenen Gesellschaftspolitik der Parteien als auch im Einfluss und der Stellung der Kirche weisen die einbezogenen Einheiten eine hohe Variation auf und machen dadurch gleichzeitig eine Untersuchung besonders interessant.

Nachdem die Begründung zur Fallauswahl abgeschlossen ist, soll es in Kapitel 6 zu einer näheren Beschreibung der Untersuchungsform kommen.

6. Untersuchungsform

Die Zielsetzung dieser vergleichenden Untersuchung kann als erklärende Studie begriffen werden, da in der Arbeit sowohl den Erklärungsstatbestand (abhängige Variable) und die Erklärungsfaktoren (unabhängige Variablen) identifizieren als auch Hypothesen aufgestellt und geprüft werden sollen.

Die zugrunde gelegten Daten (und Ausführungen) werden für die in Kapitel 5 vorgestellte Grundgesamtheit zum einen im Sinne einer Sekundäranalyse in die Untersuchung eingehen, d.h. es wird auf Daten zurückgegriffen, die im Rahmen anderer Projekte, Studien und Bevölkerungsumfragen erhoben wurden und zum anderen deskriptiv im Sinne einer qualitativen Inhaltsanalyse auf Grundlage einschlägiger Literatur stattfinden. Unter Zuhilfenahme dieser Literatur und der Kombination von Datenerhebung sowie der Analyse aus dem Material findet in Kapitel 8 und 9 dann eine Erklärung für den unterschiedlichen Grad der Gleichstellung in den Untersuchungseinheiten statt. Die Erklärungen und Auswertungen erfolgen dabei weitestgehend im Sinne der Hermeneutik, d.h. der Auslegung und Interpretation¹³ (Erzberger 1998: 67-68).

Die vorliegende Arbeit soll u.a. die Entwicklung und Veränderungen der Variablen über einen längeren Zeitraum untersuchen, um dadurch eher Aussagen über die Ursache-Wirkungszusammenhänge treffen zu können. Aufgrund der Veränderung von den hier gewählten Variablen im Zeitverlauf wird daher eine Längsschnitt-Untersuchung vorgenommen, da eine solche Untersuchungsform immer dann zu wählen ist, wenn langfristig ablaufende Prozesse untersucht werden sollen (Lauth/Winkler 2006: 47). Für die vorliegenden Ausarbeitungen heißt das, dass die verschiedenen Untersuchungseinheiten - Italien, Frankreich, Deutschland und die

¹³ Für eine Messung der Variablen hatte der Autor dieser Arbeit zunächst in Erwägung gezogen, den Ragin- Ansatz als fortgeschrittene Methode der Qualitative Comparative Analysis (QCA) anzuwenden. Dieser Ansatz eignet sich besonders gut für empirische Analysen mit Grundgesamtheiten mittlerer Größe und ermöglicht gleichzeitig eine Untersuchung von einer begrenzten Variablenanzahl. Voraussetzung für die Anwendung ist eine Dichotomisierung der beobachteten Variablen. Die abhängige Variable müsste in unterschiedliche abhängige Variablen von „keiner rechtlichen Berücksichtigung“ bis hin zur „völligen Gleichstellung“ aufgeteilt werden, und in den Kategorien „vorhanden“ und „nicht vorhanden“ (bzw. „ja/nein“ oder „1/0“) eingeteilt werden (vgl. Berg-Schlusser/Quenter 1995: 9). Dies wäre in der vorliegenden Arbeit durch die benutzen Sekundärdaten zwar möglich, allerdings mit einem erheblichen Informationsverlust bzw. einer erschwerten Darstellung verbunden gewesen. Ähnlich sind die Probleme zur Untersuchung der unabhängigen Variablen zu charakterisieren. Hinzu kommt, dass beispielsweise die Operationalisierung des kirchlichen Einflusses in seinem Umfang und seiner Vielschichtigkeit nicht in ein „Korsett bestehend aus 1 und 0“ gepresst werden kann, da dies ähnlich wie bei den anderen unabhängigen Variablen mit einem massiven Verlust von ausschlaggebenden Ursachen verbunden wäre. Dieser Nachteil des Informationsverlustes wird nach Meinung vieler Experten der marko-qualitativen Forschung durch die Verwendung komplexer mathematischer Verfahren kompensiert. So ermöglicht die Dichotomisierung die eng mit dem Ragin-Ansatz verbundene Verwendung der Boole'schen Algebra (vgl. ebd. 9). Die dadurch ermöglichte mathematische Analyse ist bei einem solchen Vorgehen sicherlich ein Vorteil, kann aber nach Meinung des Autors den zuvor „produzierten“ Informationsverlust nicht ausreichend kompensieren.

Niederlande - im Zeitverlauf zwischen 1975 und 2007 auf die abhängige und die unabhängige(n) Variable(n) untersucht werden sollen. Wie bereits erörtert, gilt für alle Variablen dabei, dass diese im Prozess gesehen werden müssen, d.h. es wird zu klären sein, wie die Konstellationen vor und während der Gleichstellung aussahen, bzw. wie diese in der Gegenwart ausgeprägt sind, um so eine Interpretation und die Entdeckung von tendenziellen Kausalstrukturen der vorliegenden Fälle erfassen zu können. Die Auswahl des zu untersuchenden Zeitraums orientiert sich dabei an zwei Gesichtspunkten: Zum einen am Gegenstand der Untersuchung, nämlich dem Entwicklungsverlauf der abhängigen Variable (Gleichstellung) von einer Entkriminalisierung über eine Antidiskriminierung bis zur Berücksichtigung Homosexueller im Personen-, Familien-, Steuer- und Sozialrecht und zum anderen an der vorliegenden Datenfülle des zu untersuchenden Beobachtungszeitraums. Da die homosexuelle Emanzipation ihre Anfänge Mitte der 1970er Jahre des letzten Jahrhunderts hatte und in diesem Zeitraum eine Politisierung (Entkriminalisierung) einsetzte, soll das Jahr 1975 gleichzeitig den Beginn der Untersuchung darstellen¹⁴. Da auf erhobene Sekundärdaten zurückgegriffen wird, muss gleichzeitig auch eine ausreichende Datenfülle für den gewählten Beobachtungszeitraum verfügbar sein. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Verwendung der Sekundärdaten in der vorliegenden Untersuchung, nicht mit dem Beginn der Emanzipationsbewegung Homosexueller in Europa zusammenfallen, da umfangreiche Recherchen ergeben haben, dass nötige Daten nicht zu ermitteln sind. Da die erste Erhebung der hier relevanten Ausprägungen - etwa für die erste unabhängige Variable - erst zu Beginn der 1980er Jahre vorliegt, kann die Einbeziehung dieser Daten erst ab diesem Erhebungszeitpunkt erfolgen. Die weitere Untersuchung durchläuft dann die heiße Phase der öffentlichen Debatte um die Gleichstellung Homosexueller in Europa Anfang der 1990er Jahre, die Veränderungen des legislativen homosexuellen Lebenspartnerschaftsstatus in Frankreich, Deutschland und den Niederlanden und endet mit einer gegenwärtigen Betrachtung der abhängigen und unabhängigen Variablen.

7. Operationalisierung

Eine zentrale Herausforderung eines jeden Forschungsdesigns der komparativen Forschung stellt die Operationalisierung der Variablen dar. Im Folgenden (Kapitel 7.1 bis 7.2) soll ebendies und damit die Anweisung zur Untersuchung der Variablen durch aufgestellte Indikatoren erfolgen.

¹⁴ Näheres über die Anfänge der homosexuellen Bewegung vgl. <http://www.typo3.lsvd.de/59.0.html>, 15.07.2007.

Da das hier gewählte Vorgehen im Sinne einer qualitativen Inhaltsanalyse auch auf empirische Daten zurückgreift, werden als Teil der Operationalisierung auch die Erhebungsmethode und das Erhebungsinstrument zur Gewinnung der empirischen Informationen spezifiziert. Außerdem soll die Frage nach dem Messniveau der verwendeten Indikatoren geklärt werden.

7.1. Abhängige Variable

Die abhängige Variable wird anhand der Gesetzeslage im Zeitverlauf zwischen den Jahren 1975 und 2007 für die Untersuchungsfälle operationalisiert. Es wird zu prüfen sein, wann sich eine Entkriminalisierung und damit der Beginn homosexueller Emanzipation vollzogen hat, wann welche Antidiskriminierungsgesetze erlassen wurden, ob ein verfassungsrechtlicher Schutz aufgrund der sexuellen Orientierung besteht und welche Maßnahmen im Steuer-, Sozial-, Personen- und Familienrecht ergriffen wurden. In diesem Zusammenhang haben alle Untersuchungseinheiten, allerdings zu unterschiedlichen Zeitpunkten, die Entkriminalisierung homosexueller Handlungen vollzogen. Auch Antidiskriminierungsgesetze aufgrund der sexuellen Orientierung wurden in allen vorliegenden Fällen erlassen und teilweise sogar in der Verfassung niedergeschrieben¹⁵. Dadurch kann bereits an dieser Stelle der Arbeit festgestellt werden, dass durch diese Maßnahmen aus einer Intoleranz des Staates eine gewisse Toleranz gegenüber Homosexuellen wurde, der jedoch weitere legislative Schritte in Form einer rechtlichen Berücksichtigung homosexueller Partnerschaften folgen müssen. Das Spektrum reicht dabei von (1) keinen gesetzlich verankerten Rechten für homosexuelle Partnerschaften über die (2) Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften mit gewissen Gleichstellungsrechten bis zur (3) gleichgeschlechtlichen Ehe mit der Möglichkeit der Adoption von Kindern. In diesem Zusammenhang fällt in die erste Kategorie der Untersuchungsfall Italien, der zweiten Ausprägung sind Frankreich mit seinem Gesetz über den Pacte Civil de Solidarité (PACS) aus dem Jahr 1999 und Deutschland mit seinem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) von 2001 zuzuordnen. Auch die Niederlande konnte durch das Gesetz der registrierten

¹⁵ Die verabschiedete Richtlinie 2000/78EG des Europäischen Rates, u.a. zur Diskriminierungsbekämpfung aufgrund der sexuellen Orientierung, hat dabei für weitere Impulse gesorgt. In der im Jahr 2000 verabschiedeten Richtlinie forderte die EU ihre Mitgliedstaaten auf, die jeweilige nationale Gesetzgebung an diesen allgemeinen Rahmen bis Ende 2003 angepasst zu haben, um einer Diskriminierung etwa aufgrund der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und so ein Mindestmaß an Schutz für Minderheiten zu gewährleisten. Im Speziellen schützt die Richtlinie vor Diskriminierung in den Bereichen Beruf, Beschäftigung und Ausbildung und fordert dabei verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall einer Benachteiligung zu verhängen und den Opfern der Diskriminierung angemessenen Rechtsschutz zu ermöglichen. Die Richtlinie klammert jedoch die Regelung des Sozialversicherungs- und Sozialschutzsystems, der Streitkräfte, des Familienstands und den davon abhängigen Leistungen aus (näheres vgl. Wöfl 2005b: 808-821).

Partnerschaft (Geregistreerd Partnerschap), das 1998 in Kraft trat, dem neuen Rechtsinstitut, dass auch für homosexuelle Lebensgemeinschaften zugänglich ist, zugeordnet werden. Es darf allerdings an dieser Stelle bereits vorausgeschickt werden, dass die niederländische Lösung dabei wesentlich weitreichender Konsequenzen hatte, als die Umsetzungen in Frankreich oder Deutschland. Die Zugeständnisse des Beneluxstaates an Homosexuelle blieben allerdings nicht an diesem Punkt stehen, sondern mündeten durch das im Jahr 2001 in Kraft getretene Gesetz in eine völlige Gleichstellung vor dem niederländischen Gesetz unabhängig der geschlechtlichen Orientierung. Sowohl die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare wurde geöffnet als auch die Adoption für gleichgeschlechtliche, verheiratete Paare ermöglicht (Post 2002: 335-338). Mit ihrer Bereitschaft, die traditionell verschiedengeschlechtlich geprägte Ehe und die Adoption und Insemination auch für homosexuelle Paare zu ermöglichen, ist die Niederlande damit eines von vier Ländern weltweit, die den letzten Schritt zur rechtlichen Gleichstellung für gleichgeschlechtliche Partnerschaften gegangen sind¹⁶ (für eine genauere Beschreibung der Gleichstellung in den Untersuchungseinheiten siehe Kapitel 8.1.1 bis 8.1.4).

7.2. Unabhängige Variablen

Eine Operationalisierung soll für die folgendende drei unabhängigen Variablen durchgeführt werden. Die erste unabhängige Variable soll die Bevölkerungsansichten gegenüber Homosexuellen, die zweite die gesellschaftspolitische Orientierung der Parteien sowie ihre Beteiligung an den nationalen Regierungen und die dritte das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sowie den Kircheneinfluss auf den policy output untersuchen. Zudem werden die Variablenausprägungen auch anhand von Sekundärdaten (teilweise) gemessen werden (mehr dazu in Folge und in Kapitel 8 und 9). In folgenden Ausführungen werden die Indikatoren für die unabhängigen Variablen aufgestellt.

Die erste unabhängige Variable wird anhand von Sekundärdaten operationalisiert, welche ausreichend sind, um eine qualitative Studie durchzuführen und Aussagen über die Bevölkerungsansichten zur Homosexuellen treffen zu können. Neben den Umfragedaten des

¹⁶ Neben den Niederlanden sind dies Belgien, Kanada und Spanien (vgl. <http://www.ukgaynews.org.uk/Archive/2005dec/0502.htm>, 15.10.2007).

World Values Survey (WVS) stehen auch die Datensätze des Eurobarometers¹⁷ zur Verfügung, auf die in dieser Ausarbeitung zurückgegriffen werden soll. Für die Gewinnung der erhobenen Umfragedaten seit dem Jahr 1981 (WVS) bzw. 1973 (Eurobarometer) wurden dabei im Schnitt rund 1500 Menschen für den WVS befragt bzw. 1000 Menschen für das Eurobarometer. Dadurch können die Studien als gesichert und repräsentativ für die Untersuchungsfälle eingestuft werden. Die allgemeine Ausprägung über die Akzeptanz in der Gesamtbevölkerung kann dabei direkt anhand der spezifischen Frage „Ist ihrer Meinung nach Homosexualität gerechtfertigt?“ des WVS-Fragebogens erfasst werden. Da die nächste Befragung des WVS erst für das Jahr 2008 geplant ist, liegen lediglich die Daten für die Umfragewellen zwischen 1981-1984, 1990-1994 und 1999-2004 vor. Die Steigerungsverläufe der absoluten Werte zwischen 1981 und 1999¹⁸ machen allerdings auch eine gegenwärtige Bewertung möglich (näheres siehe Kapitel 8.2). Um der Arbeit mehr Tiefe zu verleihen, muss die erste unabhängige Variable auch die gesetzlich erwünschte Behandlung von Homosexuellen in der Bevölkerung aufzeigen. Hierfür können die Forschungsergebnisse des Eurobarometers herangezogen werden, d.h. es wird direkt auf die entsprechenden Fragen des Eurobarometer-Fragebogens zurückgegriffen werden. Diese fragen Probanden, ob homosexuellen Paaren die Eheschließung und eine Adoption von Kindern durch entsprechende Gesetze ermöglicht werden soll. Da die Umfragen des Eurobarometers bisher allerdings nur relativ selten nach einer solchen Ansicht verlangten, kann nur auf diese Daten zurückgegriffen werden. Dies war der Fall in den Jahren 1993, 1997, 2001 und 2006¹⁹.

Die Operationalisierung der zweiten unabhängigen Variablen gestaltet sich wie folgt: Zum einen soll untersucht werden, ob die nationalen Parlamentsparteien eher traditionelle oder progressive Gesellschaftspolitik propagieren, was anhand der zusammengestellten Daten der Manifesto Research Group (MRG) untersucht werden soll. Diesem Punkt liegt dabei die Annahme zugrunde, dass sich diese Ansichten im Wahlprogramm der Parteien abbilden:

„Programmatic statements are central features of parties. In party programs, the political ideas and goals of parties are put on record“ (Volkens 2002a: 2).

¹⁷ Die weltweiten Umfragen des WVS-Projekts finden unter der Leitung der World Value Study Group in mehr als 80 Staaten statt (vgl. <http://www.worldvaluessurvey.org/>, 23.07.2007). Das Eurobarometer ist eine von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Meinungsumfrage in den Mitgliedstaaten der EU (vgl. http://ec.europa.eu/public_opinion/index_en.htm, 25.07.2007).

¹⁸ Für Italien, Frankreich, Deutschland und die Niederlande wurden die Umfragen in den Jahren 1981, 1990 und 1999 vorgenommen. Näheres zu den WVS-Fragebögen vgl. <http://www.worldvaluessurvey.org/>, 23.07.2007.

¹⁹ Näheres zu den Eurobarometer-Fragebögen vgl. http://ec.europa.eu/public_opinion/index_en.htm und http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb_arch_en.htm, 25.07.2007.

Zum anderen wird auf einschlägige Literatur zurückgegriffen, die Aussagen über die betriebene Gesellschaftspolitik der Regierungsparteien (etwa ist die Regierung eher Links, im Zentrum oder Rechts orientiert, welche Ansichten vertreten sie zur Gleichstellung Homosexueller vor dem Gesetz und wie oft waren sie an der Regierung beteiligt) für die hier zu untersuchenden Fälle trifft.

Das internationale Forschungsprojekt der seit 1979 operierenden MRG konzentriert sich vor allem auf die vergleichende Inhaltsanalyse von politischen Dokumenten und lässt einen europäischen Vergleich zu²⁰ (Volkens 2002a: 2). Da die Wahlprogramme nach einer standardisierten Methode erfasst werden, ist ein objektiver Vergleich zwischen den Untersuchungsfällen möglich. Die Klassifizierung der Wahlprogramme sieht dabei eine Zerlegung in Aussagesätze (Quasisätze) vor, welche in 56 Kategorien aufgeschlüsselt werden und einen Code für die jeweilige Kategorie erhalten. Die Erwähnung der verschiedenen Kategorien in den Wahlprogrammen wird daraufhin auf seine Häufigkeiten untersucht, d.h. von einem Wahlprogramm bestehend aus 100% Aussagesätzen²¹ werden die Erwähnungen der Kategorien anhand von Prozentpunkten dargestellt. Das bedeutet für die vorliegende Arbeit, dass die ausschlaggebenden Kategorien hergeleitet werden müssen, um so eher konservative traditionelle oder liberale progressive Politikansichten der Parlamentsparteien in einer „gesellschaftspolitischen Formel“ abbilden zu können²². Die entscheidenden Kategorien für eine solchen Formel sind die Positionen 503, 603, 604 und 705.

-Kategorie 503 misst die soziale Gerechtigkeit, d.h. die Befürwortung einer gerechten Behandlung aller Menschen ohne Diskriminierung in Bezug auf Steuergerechtigkeit, Chancengleichheit, Umverteilung und Schutz vor Ausbeutung.

- Kategorie 603 misst die positive Erwähnung traditioneller moralischer Werte, d.h. Werte wie die Stärkung der Familie, Schutz der Kirchen oder die Unterdrückung unmoralischer Verhaltensweisen.

²⁰ Die MRG untersucht in ihren quantitativen Inhaltsanalysen die Wahlprogrammen und Regierungserklärungen politischer Parteien von 1945-2003. Die Forschungen konzentrieren sich dabei auf Länder der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) sowie Teile Mittel- und Osteuropas (vgl. <http://www.wz-berlin.de/zkd/dsl/projekte-manifesto.de.htm>, 01.06.2007).

²¹ Sätze, die keine Aussage erhalten, gehen nicht in die Erfassung der MRG mit ein.

²² Für die Hilfestellungen zur Generierung der Formel bedanke ich mich recht herzlich bei Dr. Andrea Volkens des Wissenschaftszentrums Berlin (Volkens nimmt hier u.a. eine federführende Rolle in der MRG ein).

- Kategorie 604 kann als das genaue Gegenteil von 603 verstanden werden und misst beispielsweise die Unterstützung von Scheidung oder Abtreibung.

- Kategorie 705 misst die positive Unterstützung und Stellungnahmen von unterprivilegierten Minoritäten wie Homosexuellen und Asylanten (Volkens 2002b: 43-45).

Aus diesen Kategorien ergibt sich folgende Formel:

Spezieller Protektionismus der Unterprivilegierten (503) + negative Ansichten zu traditionellen Werten (604) + Bezug auf Minderheiten (705) - positive Ansichten zu traditionellen Werten (603) = propagierte Gesellschaftspolitik der gesamten Parteien im Parlament

Um eine Messung möglich zu machen, müssen die entstehenden Prozentwerte mit den EU-Mittelwerten über den Zeitverlauf der Untersuchung verglichen werden²³. Da Regierungswahlen zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden und damit auch die Wahlprogramme zu verschiedenen Zeitpunkten veröffentlicht werden, kann ein direkter Vergleich (zum gleichen Zeitpunkt) allerdings nicht erfolgen. Jedoch ist es möglich eine gewisse Zeitnähe einzuhalten, um dadurch die Vergleichbarkeit der propagierten Gesellschaftspolitik in der EU und im besonderen in den Untersuchungseinheiten zu wahren. In diesem Zusammenhang wird es daher zur Untersuchung der Programme Anfang der 1980er Jahre, Mitte der 1980er Jahre, Anfang der 1990er Jahre usw. kommen. Liegt der nationale Parteienwert über dem EU-Mittelwert, kann von eher progressiver, umgekehrt von eher traditioneller Gesellschaftspolitik in den Parteienprogrammen gesprochen werden. Durch die Ergebnisse kann dann festgestellt werden, ob die Grundvoraussetzungen für Minoritäten im politischen System des jeweiligen Staates positive oder negative sind²⁴. Da Wahlprogramme allerdings auch undifferenzierbar geschrieben sein können und manchmal sogar dringliche Reformvorhaben ausklammern, soll an dieser

²³ Da die Arbeit der Logik eines MSSD folgt, werden die EU-Mittelwerte lediglich von denjenigen EU-Mitgliedstaaten erhoben, die vor 2004 in die EU eingetreten sind, da die neuen Mitgliedstaaten nicht die gewisse Homogenität aufweisen, welche die Methode des MSSD vorsieht. Als Beispiel kann hier die vorhandene Gemeinsamkeit der westlichen Kultur und die abgeschlossene Transformation der Demokratien genannt werden, die bei den neuen Beitrittsländern nicht vorhanden bzw. noch nicht voll abgeschlossen ist.

²⁴ Da die Daten der MRG lediglich bis einschließlich in das Jahr 2003 vorliegen, kann allerdings eine Betrachtung nur zwischen 1980 und 2003 stattfinden.

Stelle jedoch nochmals darauf hingewiesen werden, dass neben den Fraktionsprogrammen (um tendenzielle Voraussetzungen für die Berücksichtigung Homosexueller festzustellen) auch die direkt betriebene Politik der einzelnen Parteien bzw. die Regierungskonstellationen im Zeitverlauf betrachtet werden sollen.

Neben der Bevölkerung (als Wähler) und den Parteien (als Umsetzer) soll aber auch der Kircheneinfluss auf die Gleichstellungspolitik untersucht werden, da das Interesse der Kirchen, christliche Moralwerte bei der Behandlung von Homosexuellen darzustellen und bei der inhaltlichen Umsetzung in Form von Gesetzen mitzuwirken, ähnlich hoch wie das von Abtreibungsregimen bei Minkenberg's vergleichender Studie (Minkenberg 2003: 127-147), eingestuft werden kann. Die verwendeten Indikatoren für die Variable müssen dabei im Zusammenhang gesehen werden. Erst dadurch besitzen sie Aussagekraft für die Untersuchungseinheiten, und es können Korrelationen zwischen der Stellung (und dem Einfluss) der verschiedenen nationalen Kirchen und der rechtlichen Gleichstellung homosexueller Lebensgemeinschaften festgestellt werden (dies gilt im übrigen auch für die Gesamtheit der verwendeten Indikatoren für die unabhängigen Variablen). Genauer heißt das, dass sowohl die konfessionelle Zusammensetzung, die Religiosität der Bevölkerungen, das Verhältnis zwischen christlich-demokratischen Parteien (CD-Parteien) und Kirchen, der politische Einfluss der Kirchen über die Anhörung in Gremien und die öffentliche Präsenz der Kirchen untersucht werden sollen. Diese gewählten Indikatoren sollen nun detailliert vorgestellt werden:

Da der (pfadabhängigen) konfessionellen Zusammensetzung in der public-policy-Literatur ein langanhaltender Einfluss auf die Politik zugeschrieben wird (vgl. Martin:1978; Bruce: 1996; Inglehart: 1997) und der Autor einen „katholischen Effekt“ auf die Gleichstellung vermutet, wird als ein Indikator der Kirchenvariable die konfessionelle Zusammensetzung geprüft werden. Die Kategorisierung folgt dabei David Martin, der zwischen (1) „vorwiegend protestantischen Kulturen mit einer protestantischen Prägung“, (2) „gemischt protestantischen Kulturen mit einer protestantischen Mehrheit und einer substantiellen katholischen Minderheit gemäß der „historischen Formel“ von 60% zu 40%“ und (3) „einer vorwiegend katholischen Kultur mit katholischer Dominanz“ unterscheidet. Doch die Konfessionszugehörigkeit und deren Fragmentierung sagt in den Untersuchungseinheiten zunächst nicht viel über eine Befürwortung oder Ablehnung von Homosexualität aus. Dies zeigt sich nach kurzer Betrachtung der konfessionellen Landkarte in Frankreich und Italien. Beide Bevölkerungen gehören zum

Großteil der katholischen Konfession an (Martin 1978: 119), weisen jedoch eine unterschiedliche gesetzliche Behandlung von Homosexuellen auf. Zutreffend stellt Minkenberg fest:

“(...) der religiöse Effekt kann nicht auf die religiöse Doktrin, insbesondere den Katholizismus, reduziert werden. Vielmehr macht er sich im Zusammenwirken von Konfession und Religiosität bemerkbar” (Minkenberg 2003: 144).

Einer der wichtigsten Faktoren, die das Auftreten von Kirchen in der Politik und Öffentlichkeit betreffen, liegt demnach im Ausmaß der Religiosität der Bevölkerung, denn eine starke Religiosität in großen Teilen der Bevölkerung verleiht Kirchen und ihren Positionen einen hohen Grad an Legitimität. Für die vorliegende Arbeit heißt das, dass die kirchlichen Ansichten zur Homosexualität in der Bevölkerung (beim Wähler) mehr Gewicht besitzen, wenn sie eine starke religiöse Prägung aufweisen. Die Bedeutung des Faktors Religiosität soll daher anhand der Kirchgangshäufigkeit pro Monat operationalisiert werden. Der Kirchgangshäufigkeit kann dabei mehr Aussagekraft über die Bindung des Menschen an kirchliche Institutionen zugesagt werden, als abstrakten Werten und Orientierungen wie z.B. die Frage nach der Gottesgläubigkeit oder dem Leben nach dem Tod. Minkenbergs Grundlage zur Kategorisierung der Länder in Gruppen mit unterschiedlicher Ausprägung von Religiosität teilt dabei in (1) „gering-“, (2) „mittel-“ und (3) „stark religiös“ ein. Eine Kirchgangshäufigkeit unter 20% fällt dabei in die erste-, zwischen 20% bis 40% in die zweite- und über 40% in die dritte Kategorie (ebd. 138-139). Daran orientiert, werden in der vorliegenden Arbeit anhand der Umfragedaten des WVS zur Frage „Gehen sie mindestens einmal pro Monat in die Kirche?“ die Verläufe der Religiosität zwischen dem ersten WVS-Erhebungszeitpunkt von 1981 bis 2004 aufgezeigt²⁵.

Aufgrund der fehlenden offiziellen politischen Autorität der Kirche bedarf es neben der Prüfung des Verhältnisses zwischen Konfession und Religiosität auch einer Untersuchung und Beurteilung der direkten Verknüpfung zwischen Religion und Politik auf der Ebene des Parteiensystems. Für die Durchsetzung politischer Ziele der Kirche ist die gesetzgeberische Unterstützung nötig, daher entscheiden sich die kirchlichen Eliten, diejenigen Parteien zu unterstützen, deren Politik die meisten politisch-programmatischen Übereinstimmungen mit den Kirchenansichten hat und gleichzeitig eine gewisse politische Stärke aufweist (Warner 2003: 279-280, 295). Dies sind in allen Untersuchungseinheiten am ehesten die CD-Parteien. Das heißt, soweit diese Fraktionen eine wichtige Rolle im Parteiensystem spielen, sollte deren Einfluss bei der policy

²⁵ Vgl. <http://www.worldvaluessurvey.org/>,23.07.2007.

„Homosexualität“ erkennbar sein und die Legislative in diesem Feld mitprägen (als vitales parteipolitisches und kirchliches Thema). Daher wird zum einen geprüft werden, wie oft und wie stark diese Parteien an der nationalen Regierung maßgeblich beteiligt waren und zum anderen, wie das Verhältnis zwischen CD-Parteien und Kirche zu beurteilen ist. Neben der traditionellen Parteienbindung bzw. dem Kircheneinfluss auf die Parteien ist zugleich das Auftreten der Kirchen als freier Akteur in der politischen Arena zu berücksichtigen, d.h. es muss geklärt werden, wie die christliche Kirche in den Untersuchungseinheiten in der Öffentlichkeit auftritt und welchen „verbalen“ Einfluss sie auf die Ethik-Debatte zur Gleichstellung genommen hat. Damit verbunden ist eine direkte Anhörung der Kirchen in Beratungsgremien, wie dies etwa in Deutschland durch die Anhörung der Kirchenvertreter im Rechtssausschuss des Deutschen Bundestages der Fall ist.

“Ob die politisch entscheidenden Gremien der darin vorgetragenen Argumentation folgen und die in diesem Sinne kirchlichen Gesichtspunkte in der Gesetzgebung berücksichtigen, unterliegt noch einmal ihrer eigenen Sachprüfung und dem Gewissensentscheid der abstimmenden Politikerinnen und Politiker” (Keil 2000: 313).

Eine Wirkung insbesondere auf religiöse, konservativ und traditionell eingestellte Politiker ist dabei jedoch nicht zu vernachlässigen, und die getroffenen kirchlichen Aussagen können für den rechtspolitischen Entscheidungsprozess in den zuständigen Parlamenten durchaus den gesetzlichen Grad der Gleichstellung Homosexueller beeinflussen.

8. Dynamik und Analyse des Prozesses

Bevor es in Kapitel 9 zu einer Zusammenfassung der Ergebnisse und einer Prüfung der Hypothesen kommt, soll in Kapitel 8.1 zunächst eine Betrachtung des zeitlichen Verlaufs der rechtlichen Gleichstellung von Homosexuellen vorgenommen werden. Gleichzeitig wird eine Analyse der aktuellen Rechtslage in den zu untersuchenden Ländern stattfinden. Angeleitet von den in Kapitel 4.3 aufgestellten Forschungsfragen wird in Kapitel 8.2 daraufhin der Wirkungsgrad der einzelnen und das Zusammenwirken der gesamten unabhängigen Variablen auf die Gleichstellung untersucht werden.

8.1. Verlauf der rechtlichen Gleichstellung und die aktuelle Rechtslage

In den folgenden Ausführungen sollen die Entkriminalisierung homosexueller Handlungen, die Antidiskriminierungsgesetzgebung aufgrund der sexuellen Orientierung und die weiteren gesetzlichen Maßnahmen - etwa die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare - für die Untersuchungseinheiten im Verlauf der Jahre 1975 bis 2007 beschrieben werden. Allerdings sind die Details über die genaue Rechtslage und den Verlauf der Gleichstellungspolitik in den Ländern Italien, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden zu vielfältig und zu komplex für den Rahmen dieser Arbeit. Daher soll in Kapitel 8.1 lediglich eine globale Übersicht, eine gewisse Beurteilung und ein Vergleich stattfinden, die sich auf die zentralen Aspekte des Verlaufs der Gleichstellungspolitik und der Rechtsordnung beschränken und in der weiteren Analyse (Kapitel 8.2) eine Vertiefung erfahren. Die Darstellung wird dabei mit dem Land der geringsten gesetzlichen Gleichstellung von hetero- und homosexuellen Menschen beginnen (Italien) und mit dem Land der völligen Gleichstellung enden (Niederlande).

8.1.1. Italien

In Italien sind einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen zwei Männern oder zwei Frauen nie bestraft worden²⁶ (Brunner 2001: 5). Durch das Fehlen strafrechtlicher Repression kann Italien damit eine gewisse Toleranz gegenüber homosexuellen Handlungen unterstellt werden, welche in diesem Stadium allerdings noch keine weitere rechtliche Relevanz für Homosexuelle mit sich bringt. Zu einer Verbesserung der Ungleichbehandlung durch symbolkräftige Antidiskriminierungsgesetze und der damit verbundenen Förderung der sozialen Akzeptanz Homosexueller in der Gesellschaft kam es jedoch vergleichsweise spät. Erst mit der Verabschiedung der EU-Richtlinie 2000/78EG aus dem Jahr 2000 (vgl. Fußnote 15) und den nationalen Verpflichtungen, diese bis spätestens Ende 2003 umzusetzen, sah sich die italienische Legislative zur Handlungen gezwungen und setzte die geforderten europäischen Mindeststandards der Beschäftigungsrichtlinien, die u.a. auch eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verbieten, gesetzlich um (Bell et al. 2006: 14). Zu weiteren Antidiskriminierungsvorschriften kam es in Italien, soweit aus der einschlägigen Literatur

²⁶ Daher kam es bereits frühzeitig zu Übersiedlungen homophil orientierter Menschen nach Italien (Brunner 2001: 5).

ersichtlich, nicht, und unabhängig von diesen Schritten des programmatischen Bekennens zur Gleichberechtigung sind unmittelbar effektive Maßnahmen in Bezug auf korrespondierende Änderungen im Partnerschaftsrechts in Italien bis heute unterblieben. Italien ist damit eines der letzten westeuropäischen Länder, in dem homosexuelle Partnerschaften nicht anerkannt werden.

Eine rechtspolitische Diskussion um die anerkannte Einführung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft durch den italienischen Gesetzgeber spielte bis Mitte der 1990er Jahre keine wahrnehmbare Rolle in der nationalen Tagespolitik. Erste Versuche, eine gesetzliche Berücksichtigung homosexueller Paare zu erwirken, gingen von parlamentarischen Einzelinitiativen aus dem Jahre 1996 und 1998 aus. Allerdings passierten beide Vorschläge nicht das Parlament und hatten keine weiteren Folgen, wie etwa die Einberufung eines Ausschusses zur Erarbeitung eines Reformkonzepts für das Ehe- und Familienrecht oder eine parlamentarische Konsultation. Keine weiteren rechtlichen Folgen hatte auch der vorgelegte Gesetzesentwurf der Democratici di Sinistra (DS) aus dem Jahr 1999, der nicht verheirateten Paaren die Möglichkeit einer Registrierung ermöglichen sollte. Der Entwurf war dabei in seiner endgültigen Fassung geschlechtsneutral verfasst, so dass auch praktisch gleichgeschlechtliche Paare eine Registrierungsmöglichkeit gehabt hätten. Der neue Registrierungsstatus für nicht-eheliche Gemeinschaften sah dabei geringe fiskalische Veränderungen wie etwa den Schutz des wirtschaftlich schwächeren Lebenspartners vor, ging aber nicht so weit wie die Rechte und Pflichten für gleichgeschlechtliche Partnerschaften in den anderen Untersuchungseinheiten und wurde Mitte 2000 wieder zurückgezogen (Wölfl 2005b: 672-683). Ebenso wie die Vorschläge von 1999 war das auf einem Minimalkonsens beruhende Gesetzesvorhaben der Prodi-Regierung von 2007 zum Scheitern verurteilt. Ähnlich wie acht Jahre zuvor ging es dabei um (wenige) rechtliche Gleichstellungsschritte für unverheiratete hetero- und homosexuelle Partnerschaften. Der Schwerpunkt der politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Debatten beschäftigte sich dabei genau wie in Frankreich mit der Frage, welche rechtlichen Zugeständnisse alternativen nichtehelichen Partnerschaften gewährt werden sollten. Anders als in Deutschland stand dabei die exklusive Einrichtung eines Rechtsinstitut nur für homosexuelle Lebenspartnerschaften nicht zur Diskussion, sondern beschäftigte sich vielmehr mit der Errichtung eines neuen Rechtssubjektes für nichteheliche Partnerschaften und dies unabhängig von geschlechtlicher Orientierung. Doch da das Gesetzesvorhaben keine Chance auf eine parlamentarische Mehrheit hatte, verschwand es aus der Prioritätenliste der Regierung, und es erfolgten keine weiteren

Schritte nach diesem Entwurf (Klüver, Hennig 2007: 14). Zu einer politischen Debatte für eine mögliche Änderung des Sorgerechts, der Adoption und Insemination sowie der Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare kam es soweit ersichtlich bisher überhaupt nicht, das u.a. mit der Dominanz des heterosexuellen Fortpflanzungspragmatismus und dem traditionellen Verständnis von Ehe und Familie in Italien zu erklären ist, welches sowohl in der Gesellschaft, der Politik als auch in der christlichen Kirche Italiens vorherrschend ist (mehr dazu in Kapitel 8.2.1).

8.1.2. Frankreich

Zu einer völligen Entkriminalisierung homosexuellen Handelns und der Abkehr von der Strafbarkeit zwischen Minderjährigen und Erwachsenen kam es in Frankreich im Jahr 1982. Seither ist der bislang strafbare homosexuelle Geschlechtsverkehr zwischen 15-18jährigen mit Erwachsenen legitim, wenn das Verhältnis auf konsensualer Natur beruht. In Bezug auf eine Antidiskriminierungsgesetzgebung gilt dasselbe wie für Italien. Erst mit der EU-Richtlinie 2000/78EG wurden Maßnahmen gegen eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität in Ausbildung, Beruf und Beschäftigung vom französischen Gesetzgeber in die Wege geleitet (Bell et al. 2006: 14). Im Jahr 2005 wurde in Frankreich zusätzlich eine neue französische Behörde für die Gleichstellung und zur Bekämpfung von Diskriminierung, die Haute Autorité de Lutte contre les Discriminations et pour l'Égalité (HALDE), gegründet, die im Rahmen ihres Auftrages auch Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung beobachtet und verfolgt²⁷. Dadurch wurden von der französischen Regierung weitere Schritte unternommen um einer Diskriminierung von Homosexuellen in symbolkräftiger Weise ihre rechtliche Basis zu nehmen und gleichzeitig dazu beigetragen, eine Verbesserung der sozialen Akzeptanz von Minderheiten zu bewirken.

Unabhängig dieser Schritte und unter maßgeblichem Einfluss von Interessensverbänden, welche für eine rechtliche Berücksichtigung nichtehelicher Lebensgemeinschaften eintraten und nicht zuletzt gefördert durch Auseinandersetzungen in den Massenmedien, verlagerte sich das Thema Anfang der 1990er Jahre auf die Frage, welche Rechte nichtehelichen Partnerschaften zustehen sollten. Die aktivste Phase der rechtspolitischen Debatte in Frankreich war der Zeitraum von Mitte bis Ende der 1990er Jahre. Anders als in Deutschland lag der Schwerpunkt allerdings nicht auf der isolierten Betrachtung der rechtlichen Beziehung zwischen Homosexuellen, sondern vor allem auf dem Verhältnis von nichtehelichen Lebenspartnerschaften insgesamt –

²⁷ Vgl. <http://www.halde.fr/>, 09.08.2007

unabhängig der sexuellen Orientierung - gegenüber dem Status verheirateter Personen (Ferrand 2000: 113-114). Der gesellschaftliche und rechtspolitische Diskurs bewegte sich dadurch auf zwei Ebenen:

“Zumeinen war die Reichweite der Statusbeziehung „Ehe“ innerhalb der gesamten Rechtsordnung zu qualifizieren sowie zum anderen die Gleichbehandlung zwischen allen partnerschaftlichen Formationen anzuvisieren, welche – entweder aus sozialen oder rechtlichen Gründen – keinen Zugang zur Ehe und zu dem mit ihr einhergehenden Ordnungsrahmen gefunden haben” (Wölfl 2005b: 466).

Die Auswirkungen auf die rechtliche Lage besitzen in Frankreich also ein konzeptionell anderes Gesicht und eine andere Qualität als in Deutschland. Nach unterschiedlichsten Vorschlägen zur Neuregelung nichtehelicher Lebensgemeinschaften aus dem linken politischen Lager²⁸ zwischen Anfang und Mitte der 1990er Jahre und dem Interesse einer breiten Öffentlichkeit reagierte das französische Justizministerium mit der Einsetzung der sogenannten Hauser-Kommission²⁹, die eine Prüfung der gesetzlichen Berücksichtigung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften vornehmen und einen Gesetzesvorschlag erarbeiten sollte. Doch alle vorgelegten Gesetzesentwürfe fanden keine Zustimmung im parlamentarischen Prozess (ebd. 471-477). Nach den Regierungswahlen von 1997 kam es zu einem letzten parlamentarischen Anlauf, der schließlich in das seit dem 16.11.1999 geltende Gesetz über den PACS mündete und in den Code Civil übernommen wurde. Das Gesetz ermöglicht dabei Partnern gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts die rechtliche Möglichkeit, ihre nichteheliche Lebensgemeinschaft in Form eines Bürgerlichen Solidarpaktes vor Gericht registrieren zu lassen. Wurden homosexuelle Paare vor Inkrafttreten rechtlich als alleinstehend behandelt, stehen ihnen nach dem neuen Gesetz sowohl eine Registrierung im Sinne des PACS und das Recht auf eine sogenannte concubinag³⁰ offen (ebd. 468, 486). Dieser von der Jospin Regierung initiierte

²⁸ Zu nennen sind hier zum einen der Contrat d'Union Civile (CUC) aus dem Jahr 1992, welcher letztendlich in die Gesetzesvorlage Contrat d'Union Sociale (CUS) mündete und zum anderen der Contrat d'Union Civile et Sociale (CUCS) aus dem Jahr 1997 (mehr dazu siehe Ferrand 2000: 122-130)

²⁹ Die Kommission ist nach dem Vorsitzenden und Spezialisten des Familienrechts Professor Jean Hauser benannt (Ferrand 2000: 125).

³⁰ Seit dem Jahr 1999 ermöglicht das Konkubinat Homosexuellen die Registrierung der Partnerschaft, die vorher nur Mann und Frau offen stand (Wölfl 2005b: 486). Dies hat für die Partner jedoch lediglich beschränkte Auswirkungen auf eine gemeinsame Kranken- und Sozialversicherung sowie auf die Steuergesetzgebung. Der Unterschied zum PACS kann sowohl in der schwächeren Verbindlichkeit sowie weniger Rechten und Pflichten zwischen den Partnern gesehen werden (näheres vgl. <http://www.lsvd.de/bund/lpartg/frankreich.html> und <http://www.concubinage.net/>, 17.08.2007).

Vertrag des PACS ermöglicht homo- und heterosexuellen Lebenspartnern gewisse steuer- und sozialrechtliche Vorteile, des weiteren sind die Partner verpflichtet, eine gegenseitige materielle Unterstützung zu erbringen und gemeinsam im Verhältnis zu Dritten zu haften. Zwar schafft der PACS den Vertragsparteien zudem gewisse Vergünstigungen, etwa bei der Einkommenssteuer oder der gesetzlichen Krankenversicherung, doch sieht der Gesetzestext keinerlei Änderung etwa bei den verwandtschaftlichen Verhältnissen oder in Fragen der Abstammung vor. Es existiert weder ein Angehörigkeitsstatus, sollte ein Partner zu Tode kommen, noch wird die erbrechtliche Stellung durch die Partnerschaft bzw. den Tod des Partners berührt, d.h. der PACS hat keine Auswirkungen auf das Personenrecht, sondern berührt lediglich vermögensrechtliche Fragen, die allerdings bei weitem nicht deckungsgleich mit ehelichen Rechten und Pflichten sind (Hauser 2000: 29-31). Die Frage, ob homosexuelle Partner das Recht auf ein Kind und damit auf eine Adoption oder künstliche Befruchtung haben, bleibt im PACS indes unbeantwortet. Zwar ist die Adoption auch ledigen Personen möglich, dieses Recht wird homosexuellen Einzelpersonen wie auch gleichgeschlechtlichen Paaren jedoch faktisch verwehrt. Dies zeigt ein Blick in die französische Rechtsprechung: nach Ansicht der Gerichte herrschen nach wie vor schwerwiegende Risiken zur Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes unter diesen Bedingungen. Da die Anzahl der zur Adoption freigegebenen Kinder in Frankreich zudem verhältnismäßig gering ist, werden vorrangig Ehepaare berücksichtigt. Da die Eheschließung in Frankreich für homosexuelle Paare nicht vorgesehen ist, finden selbige bis heute keine Chance, eine Adoption zugesprochen zu bekommen. Des weiteren wird eine Insemination lesbischen Paaren durch das französische Gesetz verboten (Ferrand 2000: 119-120).

8.1.3. Deutschland

Bis Anfang der 1970er Jahre kam es in Deutschland zu einer starken staatlichen Repression aufgrund von Homosexualitätsdelikten. Ausschlaggebend hierfür war der Strafbestand § 175 des geltenden Strafgesetzbuches (StGB), der sexuelle Handlungen zwischen zwei Personen männlichen Geschlechts unter Strafe stellte³¹. Erste Formen der Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Sexualität vollzogen sich in den Jahren 1969 und 1973. Seitdem waren nur noch homosexuelle Handlungen unter Minderjährigen ein Tatbestand, der unter Strafe stand. Zu einer endgültigen Abschaffung des § 175 aus dem Strafgesetzbuch und der damit

³¹ Der bis 1969 beibehaltene Strafbestand aus der Zeit des Nationalsozialismus sorgte für Verurteilungen von über 100.000 Personen aufgrund von homosexuellen Handlungen (Wölfl 2005a: 80).

verbundenen völligen Abkehr staatlicher Intoleranz gegenüber Homosexuellen kam es erst im Jahr 1994. Der spezielle Schutz männlicher Jugendlicher zur Verführung zur Homosexualität wurde gestrichen und durch eine geschlechtsneutrale Bestimmung zum Schutz Minderjähriger vor sexuellem Missbrauch durch Erwachsene ersetzt. Parallel dazu wuchs auch die Anzahl von homosexuellen Interessensgruppen und sorgte zusammen mit medizinischen und psychologischen Erkenntnissen für eine stetig zunehmende Toleranz von Homosexualität. Durch diese Rahmenbedingungen – Abschaffung der staatlichen Repression und wachsender Toleranz gegenüber homosexuellen Personen – war die Basis eines politischen Diskurses geschaffen, der sich mit den Fragen des Diskriminierungsschutzes zugunsten Homosexueller befassen konnte. Anders als in den Niederlanden wurde jedoch in Deutschland (genau wie in Italien und Frankreich) auf die Erweiterung des Grundgesetzes zum Schutz vor Benachteiligungen aufgrund der sexuellen Identität verzichtet (Wölfl 2005a: 80-81, 197-198). Doch auch in Deutschland kam es zu einer Antidiskriminierungsgesetzgebung, die Menschen aufgrund ihrer homosexuellen Identität schützen sollte. Aufgrund der Richtlinie 2000/78/EG kam es zur Aufnahme eines arbeitsrechtlichen Diskriminierungsverbots im Betriebsverfassungsgesetz, welches Benachteiligung aufgrund der sexuellen Orientierung im Berufsleben verhindern sollte. Zudem wurde zumindest in acht Bundesländern ein generelles Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung in die Landesverfassungen aufgenommen³².

Trotz des Fehlens eines speziellen verfassungsrechtlichen Schutzes für Homosexuelle im Grundgesetz kam es allmählich zu gesellschaftlichem, politischem und rechtlichem Umdenken in Bezug auf Homosexualität. Neben diesen sozialen Veränderungen vollzog sich ähnlich wie in Frankreich und den Niederlanden auch in Deutschland bereits während der 1970er Jahre eine gesellschaftliche Entwicklung in Form einer stetigen Zunahme nichtehelicher Formen des Zusammenlebens, verbunden mit einer wachsenden Akzeptanz gegenüber außerehelichem bzw. eheähnlichem Zusammenleben (Wölfl 2005b: 612). Einhergehend mit diesen Veränderungen und dem wachsenden Öffentlichkeitsinteresse forderten Interessensverbände³³ die Politiker auf, der veränderten Situation in Form legislativer Handlungen Rechnung zu tragen. Im Jahr 1993 stellte zudem das Bundesverfassungsgericht die mangelnde rechtliche Absicherung von homosexuellen Partnerschaften fest und forderte den Gesetzgeber ebenfalls zum Handeln auf. Verschiedene Fraktionen reagierten mit Gesetzesentwürfen zur Regelung homosexueller Partnerschaften auf

³² Vgl. <http://www.lsvd.de/bund/antidiskriminierung/diskrim.html#Bund>, 11.09.2007

³³ Zu nennen ist hier beispielsweise der seit Anfang der 1990er Jahre aktive Lesben- und Schwulenverband Deutschlands (LSVD)

die neuen gesellschaftlichen Entwicklungen. Allerdings passierten alle Entwürfe aufgrund des fehlenden Willens der Regierung nicht den Bundestag. Mit den Wahlen zum 14. Deutschen Bundestag (im Jahr 1998) und der damit verbundenen Ablösung der konservativen Regierung konnten geplante Reformen zur rechtlichen Gleichstellung Homosexueller jedoch angegangen werden. Da die Opposition im Bundesrat die Mehrheit inne hatte und aus deren Reihen mit Widerstand gerechnet wurde, kam es zu einer Zweiteilung des Gesetzes. Zum einen das LPartG, welches nur die Zustimmung im Bundestag bedurfte, zum anderen das Ergänzungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG-ErgG), welchem die von der Christlich Demokratischen Union (CDU) geführten Bundesländer im Bundesrat die Zustimmung verweigerten. Dies bedeutete, dass auf der einen Seite das Mitte 2001 in Kraft getretene LPartG lediglich in sehr abgeschwächter Form verabschiedet wurde, auf der anderen Seite gleichgeschlechtliche Paare erstmals in Deutschland rechtlich anerkannt und ihnen die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihre Partnerschaft im neu geschaffenen Rechtsinstitut einzutragen³⁴ (Wölfl 2005a: 215-229).

Das Gesetz ist dabei eher mit dem PACS als mit der eingetragenen Partnerschaft in den Niederlanden zu vergleichen. Das auf einem Kompromiss der Koalition beruhende Gesetz, das eher die Handschrift der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als des Bündnis 90/Die Grünen trägt, ist dabei nicht nur symbolischer sondern auch substanzieller Natur. Doch insbesondere beamten- und steuerrechtliche Regelungen und Vergünstigungen, die für die Ehe geregelt sind, stehen den eingetragenen Lebenspartnern nur begrenzt zur Verfügung³⁵. Wie in Frankreich sieht das Gesetz des weiteren weder die Öffnung der Ehe noch die Adoption und Insemination für homophil orientierte Paare vor. Der wohl frappierendste Unterschied zwischen LPartG und PACS ist in der Gewährung des personenstandsrechtlichen Status der Lebenspartner zu sehen. Im Gegensatz zum PACS in Frankreich ist das Eingehen einer Lebenspartnerschaft in Deutschland mit der Übertragung des Familienangehörigenstatus verbunden. Durch dieses gemeinsame Namensrecht ist es homosexuellen Paaren möglich, sich nach außen wirksamer darzustellen und eine gesellschaftliche Identifikation zu betreiben. Der potentielle Wirkungshorizont ist in Berlin also etwas weiter gefasst als in Paris.

³⁴ Die Ausnahme stellt hier die „Hamburger Ehe“ da, die allerdings nur symbolische Bedeutung hat und keine rechtlichen Auswirkungen (etwa steuerliche Vergünstigungen) vorsieht (Verschraegen 2000: 67)

³⁵ Zu nennen sind hier beispielsweise Unterschiede bei der Einkommen-, Erbschafts- oder Grunderwerbssteuer oder Divergenzen im Beamtenversorgungs-, Soldaten- oder Bundesbeamtenengesetz. Auch in anderen Rechtsbereichen wie etwa bei der Alterssicherung oder der Bundesausbildungsförderung kann von keiner Gleichstellung geredet werden (näheres siehe Wölfl 2005a: 236-288).

Genau wie in Frankreich ist die Erziehung eines Kindes in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in Deutschland jedoch nicht völlig undenkbar. Einerseits könnte ein Partner das eigene Kind aus einer früheren Geschlechtsbeziehung in die neue Lebensgemeinschaft bringen, andererseits besteht die rechtliche Option jeder erwachsenen Einzelperson, die Adoption eines Minderjährigen zu beantragen. Haupthindernis bei der Adoption stellt dabei das Ermessen der zuständigen Behörden (u.a. Jugendamt, Familiengericht) dar, welche oftmals aus Gründen des Kindeswohls einer Adoption durch homosexuelle Einzelpersonen entgegenstehen. Ähnlich gelagert ist die Berücksichtigung bei der Vergabe des Sorgerechts nach einer Trennung aus früheren heterosexuellen Paarbeziehungen. Genau wie bei der Adoption wird oftmals aufgrund der homosexuellen Orientierung die weitere Erziehung des Kindes an den anderen Elternteil vergeben³⁶. Zudem ist eine Insemination durch lesbische Paare unzulässig und steht lediglich heterosexuellen Paarbeziehungen offen (ebd. 215-229, 262-263).

8.1.4. Niederlande

Die Niederlande kann als dasjenige Land der Untersuchungseinheiten bezeichnet werden, welches die liberalste und toleranteste Antidiskriminierungspolitik im Bezug auf die Minorität der Homosexuellen aufweist, beginnend Anfang des 19. Jahrhunderts mit der Entkriminalisierung der „einfachen Homosexualität“. Im Jahr 1971 folgte die Herabsetzung der Altersgrenze zum homosexuellen Geschlechtsverkehr, d.h. die Zustimmungsfähigkeit zu sexuellen Handlungen wurde auch 16jährigen Personen erlaubt und verschwand aus den sexualstrafrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen. Weitere Änderungen folgten durch die im Jahr 1983 vollzogene Verfassungsänderung, die das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verfassungsrechtlichen Status gab. Zudem wurde 1992 ein zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz verabschiedet, welches diskriminierende Handlungen gegenüber homosexuellen Personen während der Ausführung eines Amtes, Berufs oder Unternehmens ausdrücklich verbot und unter Strafe stellte³⁷.

³⁶ Da in Deutschland die Aufnahme eines Pflegekindes durch homosexuelle Paare möglich ist, stellt Nina Dethloff in ihrem Aufsatz „Adoption durch gleichgeschlechtliche Personen“ zu Recht die Frage warum die Aufnahme eines Pflegekindes durch homosexuelle Paare bedenkenlos gewährt wird, auf der anderen Seite die gemeinsame Adoption eines Kindes mit dem Wohl des Kindes unvereinbar sei (vgl. Dethloff 2004: 198).

³⁷ Auch die EU-Richtlinie 2000/78EG haben die Niederlande umgesetzt; die niederländischen Antidiskriminierungsgesetze decken allerdings wesentlich mehr Merkmale ab als die Richtlinie vorgibt (Bell et al. 2006: 15).

Neben der zunehmenden Akzeptanz von Homosexuellen in der Bevölkerung, die eine politische Diskussion weiter forcierten, kam es Anfang der 1990er Jahre zu diversen Klagen gegen die eherechtliche Privilegierung. Parallel dazu forderten homosexuelle Interessensverbände den Gesetzgeber auf, die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare zuzulassen, und es kam zu weitreichenden Diskussionen in der Öffentlichkeit über alternative Lebensformen und Partnerschaftskonzepte neben der Ehe. Zudem gab der oberste Gerichtshof (Hoge Raad) die Empfehlung ab, Rechtsfolgen nicht nur an die Ehe, sondern auch an dauerhafte Lebensgemeinschaften (auch gleichgeschlechtlichen Partnerschaften) zu übertragen. Durch die veränderte Lebenswirklichkeit und die Forderungen unterschiedlichster Akteure, sah sich die Legislative aufgefordert, gesetzgeberische Aktivitäten zu entfalten. Die Lubbers-Regierung setzte daraufhin (im Jahr 1991) die sogenannte erste Kortmann-Kommission ein, die ein Gutachten über alternative Lebensformen sowie die rechtliche Lage Homosexueller abgeben sollte. Die Expertenkommission kam zu der Empfehlung, eine registrierte Lebenspartnerschaft einzuführen, die sowohl für Hetero- als auch Homosexuelle Geltung haben sollte. Nach anhaltendem parlamentarischem Druck auf die Regierung mündeten die Vorschläge in einen Gesetzesentwurf der Regierung, bestehend aus dem Christen Democratisch Appel (CDA) und der Partij van de Arbeid (PvdA), der noch eine Vielzahl von materiell-rechtlichen Abweichungen im Vergleich zur Eheschließung vorsah. Nach der Wahlniederlage des CDA bei den 1994 stattfindenden Parlamentswahlen kam es unter der Kok-Regierung zu substantziellen Änderungen, die nach langer Beratung und Überarbeitung in das 1998 in Kraft getretenen Gesetz zur Geregistreerd Partnerschap mündeten. Ab sofort war es unabhängig vom Geschlecht möglich, sich bei einem neu geschaffenen Partnerschaftsinstitut registrieren zu lassen. Das neue Rechtsinstitut hatte aber nicht nur symbolischen, sondern auch starken substantziellen Charakter, da es in Folge zu einer weitgehenden gesetzlichen Übertragung des existierenden Eherechts auf das neue Institut kam. Auch das gemeinsame Sorgerecht, die künstliche Befruchtung und die Vormundschaftsanerkennung für homosexuelle Paare wurden gesetzlich anerkannt. Zwar ging die Rechtsangleichung weiter als etwa der französische PACS und das deutsche LPartG, doch kam es trotzdem nach wie vor zu Abweichungen zwischen dem eherechtlichen und dem lebenspartnerschaftlichen Rechtsrahmen. Speziell die Adoption von Kindern, das Ausländer- bzw. Einwanderungsrecht sowie die Altersversorgung fanden noch differenziert statt. Die eng an das geltende Eherecht angegliederten Rechte und Pflichten führten allerdings im Parlament, bei

Interessensverbänden³⁸ und in der Öffentlichkeit zu der Frage, welche gewichtigen Gründe es überhaupt noch gab, eine Differenzierung zwischen den Partnern des gleichen Geschlechts und dem heterosexuellen Ehegattenverhältnis zu machen. Auch die mittlerweile von der Regierung eingesetzte zweite Kortmann-Kommission kam zu dem Ergebnis, dass eine sachgerechte und verhältnismäßige Vergleichbarkeit der Interessenslagen in beiden Sachverhalten zu einer substantiellen Gleichstellung nicht nur durch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, sondern auch in Bezug auf das Adoptionsrecht durchzuführen sei. Die Regierung und das Parlament teilten die Meinung, dass die Beibehaltung einer Differenzierung nicht mehr zwingend notwendig erschien. Dem erweiterten Partnerschaftsrecht folgte im Jahr 2001 daraufhin die Ausweitung auf personenstandsrechtlicher Basis sowie die Angleichung des Familienrechts der Niederlande und mündete in der völligen gesetzlichen Gleichstellung von Homo- und Heterosexuellen. Dies bedeutete, dass ab dem 01.04.2001 die Ehe in den Niederlanden auch für homosexuelle Nupturienten geöffnet und gleichzeitig auch die Adoption für gleichgeschlechtliche verheiratete Paare ermöglicht wurde³⁹. Sollte ein Kind in einer lesbischen Beziehung geboren werden, gilt automatisch ein gemeinsames Sorgerecht; des Weiteren gilt im Todesfall der andere Partner als Angehöriger und wird bei der Erbschaftsteuer begünstigt. Im Ergebnis wurden die Wahlmöglichkeiten der Beziehungsform und die rechtliche Gleichstellung von Hetero- und Homosexuellen im vollen Umfang vollzogen (näheres vgl. Wölfl 2005b: 607-640; Boele-Woelki/Schrama 2000: 51-102).

8.2. Verlauf der unabhängigen Variablen und die Wirkung auf die Gleichstellung

Um die unterschiedliche rechtliche Behandlung von Homo- und Heterosexuellen zu erklären, sollen in Kapitel 8.2.1 bis 8.2.4 die Untersuchungseinheiten anhand der aufgestellten unabhängigen Variablen (und deren Indikatoren) untersucht werden. Dabei soll festgestellt werden, ob die in Kapitel 4.3 aufgestellten Forschungsfragen zutreffend sind, also ob „Wirkungen auf die Gleichstellung“ aufgrund der unterschiedlichen Ausprägungen der unabhängigen Variablen festzustellen ist und welche Variablen besonders starken Einfluss auf die rechtliche Berücksichtigung Homosexueller ausüben. In Kapitel 9 sollen dann

³⁸ Zu nennen ist hier etwa die niederländische Dachorganisation der Schwulen- und Lesbenbewegung Nederlandse Vereniging voor Integratie van Homoseksualiteit (NVIH).

³⁹ An dieser Stelle sei angemerkt, dass es nach wie vor minimale gesetzliche Unterschiede zwischen hetero- und homosexuellen Eheleuten gibt, diese jedoch unter dem Aspekt der rechtlichen Diskriminierung unproblematisch und daher zu vernachlässigen sind (Wölfl 2005b: 631).

zunächst die Ausgangshypothesen geprüft werden, sowie eine kurze Zusammenfassung und Schlussbetrachtung erfolgen.

8.2.1. Italien

Allein durch die Entwicklung (Verlaufsbetrachtung) der beiden grundlegenden Wertedimensionen, welche unter der Federführung Ronald Ingleharts seit über 30 Jahren erforscht werden, zeigt sich für Italien in Relation zu den anderen Untersuchungseinheiten ein Ergebnis einer überaus traditionell und wenig postmodern eingestellten Bevölkerung, in der religiöse und familiäre Werte stark ausgeprägt sind und eine geringe Toleranz etwa gegenüber kulturellen, ethnischen oder sexuellen Unterschieden vorherrscht (Inglehart 1990, ders. 1997: Figure 3.2, S.82 und Figure 3.6, S.98; Halman/Pettersson 2003: Abbildung 1, S.312).

Diese vorherrschende Einstellung in der italienischen Bevölkerung bestätigt sich auch (1) in Bezug auf die Akzeptanz Homosexueller, (2) gegenüber der rechtlichen Ermöglichung einer Ehe zwischen homosexuell orientierten Personen sowie (3) in der Adoption eines Kindes durch gleichgeschlechtlich orientierte Personen. Im Zuge der WVS-Umfragen und hier speziell bezüglich der Frage, ob Homosexualität gerechtfertigt sei, antworteten im Jahr 1981 lediglich 13% der italienischen Bevölkerung mit „ja“. Neun Jahre später lagen die Werte bei 25% und Ende des 20. Jahrhunderts bei lediglich 38%⁴⁰. Die wenig aufgeschlossene Haltung gegenüber Homosexuellen verstärkt sich durch die Betrachtung der Umfrageergebnisse des Eurobarometers. Genau wie in der zweiten und dritten unabhängigen Variable ist in Italien die traditionelle Dominanz des heterosexuellen Fortpflanzungspragmatismus in Bezug auf die gesetzliche Ausgestaltung des Ehe- und Familienrechts dabei auch in der italienischen Bevölkerung stark zu erkennen (näheres siehe im weiter unten). Der Frage, ob Homosexuellen der Zugang zur Ehe ermöglicht werden soll, stimmten 23% im Jahr 1993 zu, 1997 waren es 29%, 2001 belief sich der Wert auf 28% und fünf Jahre später befürworteten 31% diesen gesetzlichen Schritt. Bei der Frage, ob homosexuellen Partnerschaften eine Adoption von Kindern ermöglicht werden soll, zeigt sich (ebenfalls) ein nach wie vor diskriminierendes Bild in der italienischen Gesellschaft, was den hohen Stellenwert von Familie und Ehe unterstreicht: Befürworteten im Jahr 1981, 1993 und 1999 zwischen 12 und 16% diese Maßnahme, ist im Jahr 2006 zwar ein leichter Anstieg auf 24% zu attestieren⁴¹, doch kann im Vergleich zu den anderen Untersuchungseinheiten weiterhin

⁴⁰ Vgl. <http://www.worldvaluessurvey.org/>, 23.07.2007.

⁴¹ Vgl. http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb_arch_en.htm, 25.07.2007.

von überaus wenig Akzeptanz und rechtlichen Zugeständnissen gegenüber Homosexuellen in der italienischen Bevölkerung geredet werden. Durch die weitreichenden Vorbehalte der italienischen Bevölkerung gegenüber Homosexuellen kann der ersten unabhängigen Variable in Italien eine starke Wirkung auf die Gleichstellungspolitik unterstellt werden. Zum einen wird der Großteil der Bevölkerung keine Partei wählen, welche mehr Rechte für Homosexuelle fordert zum anderen wird das Thema in der Tagespolitik kaum inhaltlich aufgegriffen werden, da die Bevölkerung und dadurch auch die Parteien keinen Handlungsbedarf in diesem Themenkomplex sehen.

Betrachtet man die betriebene Gesellschaftspolitik in Italien bestätigt sich dieses Bild. Die traditionelle Einstellung zur Ehe und Familie und die konservative Haltung gegenüber der rechtlichen Berücksichtigung von Minoritäten und Unterprivilegierten zeigt sich dabei zunächst in der propagierten Gesellschaftspolitik der italienischen Wahlprogramme. So weisen bis auf den Erhebungszeitpunkt Anfang der 1990er Jahre alle Ergebnisse der hier verwendeten gesellschaftspolitischen Formel (siehe Kapitel 7.2) einen deutlich schwächeren Wert zum EU-Mittelwert auf. Eine spezielle Erwähnung der Kategorien 503, welche die soziale Gerechtigkeit, d.h. die Befürwortung einer gerechten Behandlung aller Menschen ohne Diskriminierung in Bezug auf Steuergerechtigkeit, Chancengleichheit, Umverteilung und Schutz vor Ausbeutung misst, findet sich vergleichsweise selten. Auch die Unterstützung von Scheidung oder Abtreibung welche durch die Kategorie 604 gemessen wird, ist nicht häufig anzutreffen. Die positive Unterstützung von unterprivilegierten Minoritäten wie Homosexuellen und Asylanten der Kategorie 705 findet sich fast gar nicht. Vielmehr kommt es zu einer oftmaligen Erwähnung traditioneller moralischer Werte (Kategorie 603), d.h. Werte wie die Stärkung der Familie, den Schutz der Kirchen oder die Unterdrückung unmoralischer Verhaltensweisen, was die Einstellungen der italienischen Bevölkerung in den Wahlprogrammen widerspiegelt⁴². Hierzu stellt Köppl richtig fest, dass der weit verbreitete Traditionalismus und Konservatismus in der Bevölkerung stets Anknüpfungspunkt für die konservativen Parteien ist und bis in die Gegenwart einen starken Einfluss auf die betriebene italienische Politik ausübt (Köppl 2007: 35), was gleichzeitig die gesetzliche Berücksichtigung homosexueller Anliegen stark erschwert.

⁴² Lag der EU-Mittelwert für die Parlamentsparteien im Jahr 1981 bei 3,44% waren es in Italien 0,43%. 1985 lag der europäische Mittelwert bei 3,31%, in Italien bei 0,37%. Im Jahr 1995 und 2000 ist ein deutlich höherer EU-Mittelwert von 6,15% bzw. 5,26% festzustellen. Die italienischen Werte waren während dieses Zeitraums um fast vier Prozentpunkte geringer (1995 bei 2,31% und 2000 bei 1,3%) (Quelle: eigene Zusammenstellungen auf Grundlage von CD-Rom Anhängen zu Budge et al. 2001 und CD-Rom Anhängen zu Klingemann et al. 2006).

Neben dem Bild einer äußerst konservativen und traditionellen Parteienpolitik, welche sich aus den propagierten Wahlprogrammen der letzten 30 Jahre ablesen lässt, zeigen die legislativen Entscheidungen in Italien, dass sich eine Verdrängung der zivilrechtlichen Ehe als einzige legitime Form der partnerschaftlichen Bindung in Italien bisher nicht eingestellt hat und dass keine progressive Einstellung zur Homosexualität bei den Abgeordneten vorhanden ist. Eine wachsende Akzeptanz des außerehelichen bzw. eheähnlichen Zusammenlebens ist in Italien nicht anzutreffen, da sich bis in die Gegenwart kein gesellschaftlicher Wandel hin zu alternativen Lebenspartnerschaftskonzepten neben der Ehe etablieren konnte. Damit unterscheidet sich diese Untersuchungseinheit von Deutschland, Frankreich und den Niederlanden, in denen seit Mitte der 1970er Jahre ein gesellschaftlicher Wandel hin zu alternativen Lebensformen neben der Ehe festzustellen ist. In Italien hingegen herrscht ein äußerst konservatives Eheverständnis in Bevölkerung und Politik vor, welches die traditionelle heterosexuelle Prägung anstrebt:

“Ausgangspunkt der rechtlichen Zurücksetzung außerehelicher Lebensgemeinschaften im Allgemeinen und der homosexuellen im Besonderen ist (...) in Italien die traditionelle Dominanz des heterosexuellen Fortpflanzungspragmatismus in Bezug auf die gesetzliche Ausgestaltung des Ehe- und Familienstatus” (Wölfl 2005b: 673).

Die rechtliche Plattform bietet dabei Art. 29 der italienischen Verfassung, welcher in seinem Wortlaut ausdrücklich die logische Verbindung zwischen Ehe und Familiengründung betont und den Schutz von Ehe und Familie auf Verfassungsniveau hebt, d.h. für den italienischen Gesetzgeber, dass andere Partnerschaftsformen zwar geduldet, aber diesen keine verfassungsrechtlichen oder anderweitigen gesetzlichen Privilegien zugestanden werden. Zwar ist es denkbar, dass die Ehe auch von Homosexuellen eingegangen wird, da Art. 29 nicht auf das Geschlecht eingeht, aber die (wenig progressive) obergerichtliche Rechtssprechung zeigt, dass die Privilegien der Ehe allein verschiedengeschlechtlichen Ehegatten zugestanden werden. Dieser exklusive Status der Ehe verbietet sinngemäß in seiner Konsequenz eine gleichwertige Förderung partnerschaftlicher Beziehungen, was sich nicht zuletzt in der Einstellung der meisten italienischen Abgeordneten zeigt. Die ausbleibende Gleichstellungspolitik zugunsten Homophiler bezüglich der Ehe ist also nicht nur sozio-ethisch und mit den unabhängigen Variablen zu begründen, sondern besitzt genau wie in Deutschland auch eine verfassungsrechtliche Dimension (ebd. 673-675). Das konservative katholische Verständnis von Ehe und Familie als zentraler Lebensform und die bis in die Gegenwart ausbleibende gesetzliche Berücksichtigung anderer (etwa

gleichgeschlechtlicher) Partnerschaften zeigt sich dabei unabhängig von der parteilichen Ausrichtung. Dieses Bild drängt sich auf, wenn man bedenkt, dass bis Mitte der 1990er Jahre die Berücksichtigung alternativer Lebensformen neben der Ehe in den politischen Debatten überhaupt keine Rolle spielten und die Einzelinitiativen aus den Jahren 1996 und 1998 keinerlei Unterstützung in der eigenen Fraktion und auch nicht in der Abgeordnetenkammer fanden. Ähnlich erfolglos waren die erneuten Vorstöße der links-demokratischen DS von 1999 (ebd. 672-673) und der aus der linken Ecke der Prodi-Regierung kommenden Vorschläge von 2007. Die Gesetzesentwürfe, welche noch weit vom europäischen Standard entfernt waren, wurden 1999 und 2007 massiv von den Koalitionspartnern etwa von der links-christdemokratischen Margherita-Partei kritisiert, die Zustimmung verweigert und die Gesetzesvorhaben von der Agenda der Politik bis auf weiteres gestrichen (Klüver 2007: 14).

Das traditionelle Verständnis von Ehe und Familie und die geringe Wertschätzung und Berücksichtigung Homosexueller resultiert dabei auch aus dem Einfluss der katholischen Kirche Italiens auf Bevölkerung und Politik. Nach dem Zweiten Weltkrieg fungierte der Katholizismus zunächst als feste und tief verwurzelte ideologische Basis in der Bevölkerung Italiens, auf der sich die christlich-demokratische Democrazia Cristiana (DC) als Volkspartei etablieren konnte (Köppl 2007: 35). Auf diesem „Nährboden“ ging die italienische Kirche eine lang andauernde Allianz mit der DC ein. Die DC war dabei bis Anfang der 1980er Jahre an jeder italienischen Regierung beteiligt und nahm trotz einer hohen Fragmentierung im Parteiensystem über Jahrzehnte hinweg eine zentrale Rolle als politischer Akteur ein (Ammon 2001: 54). Allerdings wurden die politischen Interessen der italienischen Kirche nur bis Anfang der 1970er Jahre von der DC geschützt, und das gute Verhältnis zwischen Partei, katholisch geprägter Bevölkerung und der Kirche begann zu bröckeln (Warner 2003: 284).

“Das Scheidungs- und das Abtreibungsreferendum der 1970er Jahre kündete von dem schwankenden Einfluss der Kirche auf die Katholiken und auf die katholischen Politiker” (ebd. 284).

Zu dem schwindenden Einfluss auf die christliche Partei und dem schleichenden Stimmenverlust der DC seit den 1980er Jahren⁴³ kam die Konkordatsrevision im Jahr 1984 - die Aufhebung des katholischen Glaubens als Staatsreligion -, was die finanziellen Ressourcen zur Unterstützung

⁴³ Lag der Stimmenanteil der DC bis Anfang der 1980er Jahre noch konstant bei 40%, so fiel sie bis zur Auflösung der DC stetig und unterschritt 1992 sogar die 30%-Marke (Köppl 2007: 68).

der DC weiter schwächte. Mit der Einbuße dieser zentralen Fähigkeiten und der Auflösung der DC Anfang der 1990er Jahre zerstreuten sich die katholische geprägten Politiker über eine Reihe verschiedener Splitterparteien mit katholischem Selbstverständnis⁴⁴. Das bedeutete, dass die Kirche aufgrund der Spaltung des christdemokratischen Zentrums keinen direkten Verbündeten im Parteiensystem mehr vorfand und sich für eine neue Strategie entschied, nämlich die Abkopplung von traditioneller Parteienbindung und das Auftreten als freier Akteur in der politischen Arena (Warner 2003: 297).

“Sie verzichtete auf politische Verbindungen zu einzelnen, von ihr privilegierten Parteien und begann einige zentrale Themen zu setzen, die sie jetzt in die Öffentlichkeit brachte und die einzelnen katholischen Abgeordneten weitertragen sollten” (Klüver 2007: 14).

Eines dieser zentralen Anliegen war und ist die Verhinderung einer Gleichstellung homosexueller Paare und die Bewahrung des traditionellen Familien- und Eherechts. Exemplarisch können hier drei Fälle angeführt werden. Zum einen der moralische Appell des Vatikans aus dem Jahr 1996 an die konfessionell überwiegend katholisch geprägten italienischen Wähler⁴⁵, keinen Politiker zu unterstützen, der die Gleichstellung homosexueller Paare als legislatives Ziel propagiert (Wölfl 2005b: 672). Dieser Aufforderung kann eine überaus starke Wirkung in der Bevölkerung attestiert werden, da neben der gesellschaftlich ablehnenden Haltung gegenüber Homosexuellen auch die Religiosität in Italien als sehr stark ausgeprägt bezeichnet werden kann (und sich gegenseitig beeinflussen). So zeigen die herangezogenen Daten der 1980er und 1990er Umfragerwellen des WVS, dass im Durchschnitt der letzten Jahrzehnte knapp die Hälfte der Italiener mehr als einmal im Monat an Gottesdiensten teilnahm und der katholische Glaube bis in die Gegenwart eine starke Stellung in der italienischen Gesellschaft einnimmt (vgl. Inglehart/Baker 2000; Inglehart/Minkenberg 2000)⁴⁶. Neben dem Aufruf der Kirche aus dem Jahr 1996 kam es 2003 zum einen zur direkten Aufforderung des Vatikans an die Politiker katholischen Glaubens, Reformpläne zur Einführung eines homosexuellen Partnerschaftsmodell keinesfalls zu unterstützen (Wölfl 2005b: 672). Zum anderen 2007 zum Appell an katholische Abgeordnete (ausgehend vom Papst sowie der Bischofskonferenz), das Gesetzesvorhaben

⁴⁴ Zu nennen sind hier beispielsweise die in der Margherita aufgegangene Partito Popolare Italiano (PPI) oder der Nachfolge-Organisation der DC - die Unione Democristiana di Centro (UDC) - (vgl. Köppl 2007: 248-249; Hanley 2003: Tabelle 1, S.234; Grasmück 2000: 50-60).

⁴⁵ Der überwiegende Anteil der italienischen Bevölkerung gehört der katholischen Konfession an (Martin 1978: 119) und liegt nach Pollack bei rund 98% (vgl. Pollack 2003: Tabelle 7, S.447).

⁴⁶ Vgl. auch <http://www.worldvaluessurvey.org/>, 23.07.2007.

der Prodi-Regierung zur rechtlichen Gleichstellung für unverheiratete Paare aufgrund der „christlichen Identität“ und „der Einmaligkeit der Ehe als Sakrament“ zu verhindern und von jeglichen gesetzlichen Schritten für mehr Rechte für unverheiratete Paare abzusehen (Klüver 2007: 14). Alle drei Aufrufe scheinen dabei ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben und zeigen, wie bereits erwähnt, dass außerehelichen Lebensgemeinschaften sowohl für Heterosexuelle als auch für Homosexuelle keine gesetzlichen Privilegien zugestanden werden und Initiativen und Gesetzesvorlagen keine parlamentarische Mehrheit bekommen (bzw. vor einer Abstimmung verworfen werden). Trotz des fehlenden Rechts der katholischen Kirche, vor dem italienischen Parlament (bzw. in zuständigen Ausschüssen) in Fragen zur Behandlung nichtehelicher Lebensgemeinschaften und Homosexueller gehört zu werden⁴⁷, kann der kirchliche Effekt auf die Parteien bzw. auf die Abgeordneten als stark bezeichnet werden. Durch die Aufrufe prägte die Kirche maßgeblich die Meinung der religiösen Bevölkerung und der Parlamentarier mit und gestaltete somit den policy-making-Prozess und policy output indirekt mit. Die kirchlichen Ansichten als eine Art „Agentur der Werte“ werden zudem durch die ständige mediale Präsenz weiter gestärkt⁴⁸ (ebd.), was sicherlich Nachwirkungen auf die religiöse Bevölkerung und die Parteien hat und sich u.a. in der ersten und zweiten unabhängigen Variable widerspiegelt. Da die Kirche in Italien nach wie vor als bedeutende soziale Instanz gilt, finden es die Politiker zudem nützlich direkte oder indirekte Unterstützung von religiöser Seite zu erhalten (etwa in Audienzen beim Papst), gleichzeitig ist dies (quasi im Gegenzug) mit einer Unterstützung der zentralen kirchlichen Interessen in der Politik verbunden⁴⁹ (Warner 2003: 284-285). Angesichts der starken kirchlichen Reputation in der Öffentlichkeit durch mediale Präsenz, Massenkundgebungen⁵⁰ und den indirekten Einfluss auf die katholische Bevölkerung und Abgeordnete kann von einem gewichtigen Einfluss der italienischen Kirche auf den Grad der Gleichstellung Homosexueller gesprochen werden. Italien ist somit ein Land, das stark unter

⁴⁷ Das die Kirche in diesem Fall nicht angehört wurde, bestätigte der italienische Abgeordnete Franco Grillini und das Sekretariat des Justizausschusses (Commissione Giustizia).

⁴⁸ Neben den diversen Zeitungen und Zeitschriften schuf die katholische Kirche auch ein Netzwerk privater Radiosender und übernahm den Fernsehkanal Sat2000. Sowohl in Talkshows über ethische Fragen als auch in Zeitungsdebatten werden Geistliche oftmals gehört und prägen die Auseinandersetzungen stark mit (Klüver 2007: 14).

⁴⁹ Beispielhaft kann hier der ehemalige Premierminister Silvio Berlusconi, Gründer der populistisch-konservativen Forza Italia (FI) und größter Medienunternehmer Italiens, genannt werden. Ihm gelang es die Unterstützung des Vatikans zu bekommen, sich gleichzeitig als Vertreter des aufgeklärten Laizismus darzustellen und die Meinungsführerschaft in allen Ethik-Debatten an die kirchlichen Wortführer zu delegieren (Klüver 2007: 14).

⁵⁰ Dazu können auch kirchlich organisierte Massenveranstaltungen wie beispielweise der Family Day gerechnet werden, bei dem rund 1,5 Millionen Menschen für die Familie demonstrierten. Die Zahl der Gegendemonstranten, die mehr Rechte für unverheiratete Paare forderten, belief sich auf ca. 3000 Menschen (Klüver 2007: 14).

der Einmischung des Vatikans bzw. der katholischen Kirche in die öffentliche Sphäre leidet und das weiterhin Probleme hat, die Trennung von Staat und Kirche effektiv zu praktizieren. Es kann festgestellt werden, dass die Kirche sowohl einen starken Einfluss auf die öffentliche Meinung als auch auf die Legislative ausübt.

8.2.2. Frankreich

Die Resultate des WVS-Projekts für die zwei elementaren Wertedimensionen sind in Frankreich anders als in Italien. Während die traditionellen Werte in Frankreich im Verlauf der letzten drei Jahrzehnte immer mehr abgenommen haben und vergleichsweise niedrig sind, zeigt die Messung von postmaterialistischen Werteprioritäten eine ähnlich schwache Ausprägung wie in Italien auf (vgl. Inglehart 1990; ders. 1997: Figure 3.2, S.82 und Figure 3.6, S.98; Halman/Pettersson 2003: Abbildung 1, S.312).

Genauere Erkenntnisse über das Verhältnis der Bevölkerung zu gleichgeschlechtlich orientierten Menschen ergeben sich aus den Befragungen des WVS-Projekts und des Eurobarometers. Waren die Akzeptanzwerte gegenüber homophilen Menschen zwischen den Jahren 1980 und 1990 auf extrem niedrigem Niveau (1981 bei 17% und 1990 bei 25%) angesiedelt, so ist seitdem ein sprunghafter Anstieg zu verzeichnen. Die Werte lagen im Jahr 1999 bei 48% und es kann unterstellt werden, dass im heutigen Frankreich bei über der Hälfte der Einwohner Homosexualität akzeptiert ist⁵¹. Ein ähnlich geteiltes Bild in der Bevölkerung ergibt sich in Bezug auf die Gewährung einer gleichgeschlechtlichen Ehe. So sprachen sich im Jahr 2006 48% der Befragten für eine Öffnung der Ehe unabhängig der sexuellen Identität aus. Im Jahre 2001 bzw. 1997 lag das Niveau jeweils bei 43% und 1993 bei 31%. Zu der Frage, ob homosexuellen Menschen die Adoption von Kindern ermöglicht werden soll, zeigen die Umfragedaten ein weitaus konservativeres Ergebnis in der Bevölkerung. Im Jahr 1993 befürworteten 24%, vier Jahre später 33% diesen Schritt. Weitere vier Jahre später sank der Wert um vier Prozentpunkte und kletterte 2006 auf ein Niveau von 35%⁵². Folgt man den Resultaten, ergibt sich ein geteiltes Bild für die Einstellung der Bevölkerung zur Homosexualität. Während in der Gegenwart genau wie homosexuelle Handlungen auch die Öffnung der Ehe für homosexuelle Partnerschaften von ungefähr jedem zweiten Franzosen akzeptiert werden, zeigt sich nach wie vor ein eher traditionell erwünschtes Vorgehen in Bezug auf die Familie bzw. die Erziehung von Kindern

⁵¹ Vgl. <http://www.worldvaluessurvey.org/>, 23.07.2007.

⁵² Vgl. http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb_arch_en.htm, 25.07.2007.

durch heterosexuelle Paare. Aus Sicht der Homosexuellen und unter Einbeziehung der oben aufgeführten Befunde kann der Effekt der Bevölkerung auf die inhaltliche Bearbeitung zur rechtlichen Gleichstellung als mittelmäßig bezeichnet werden; eine legislative Bearbeitung des Themas wird aus Sicht der Bevölkerung durchaus begrüßt, eine völlige gesetzliche Gleichstellung von Homo- und Heterosexuellen allerdings nicht.

Ein ebenfalls geteiltes Bild ergibt sich bei der Betrachtung der hier angewandten gesellschaftspolitischen Formel, die u.a. eine Berücksichtigung von Minderheiten und Unterprivilegierten in den Wahlprogrammen der verschiedenen Fraktionen untersuchen soll. Während die Ergebnisse für die 1980er Jahre über dem EU-Mittelwert lagen und damit politischen Belangen von Minoritäten mehr Raum in den Parteiprogrammen zugesprochen wurde, zeigen die Ergebnisse für die 1990er Jahre schlechtere Resultate: sowohl 1990 als auch 1995 lagen die französischen Werte unter dem EU-Mittel. Im Jahr 2000 stiegen die Resultate in Frankreich wieder an und lagen deutlich über dem europäischen Durchschnitt⁵³. Im Vergleich zu den anderen Untersuchungseinheiten bedeutet das, dass die homophile Minderheit in Frankreich auf der einen Seite deutlich bessere Voraussetzungen einer Berücksichtigung in der Politik vorfanden als etwa in Italien, und auf der anderen Seite die Werte unter den Ergebnissen für Deutschland und den Niederlanden lagen. Genauere Erkenntnisse, warum Homosexuelle bis heute nur eine bedingte gesetzliche Gleichstellung erfahren haben, ergeben sich u.a. aus der näheren Betrachtung der Regierungskonstellationen bzw. der gesellschaftspolitischen Einstellung der verschiedenen Parteien zu dem hier gewählten Thema. Mit Beginn der politischen Debatte Anfang der 1990er Jahre und einer intensiveren Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit mit dem Thema der rechtlichen Berücksichtigung hetero- und homosexueller Lebensgemeinschaften kam es auch zu ersten Gesetzesentwürfen. Der 1992 von der Parti Socialiste (PS) erarbeitete Entwurf (CUC) sah dabei im Wesentlichen die Einführung eines Ersatzinstituts zur Ehe vor, welches homosexuellen Paaren durch eine staatliche Stelle die Zeremonie ermöglichen und damit eine gewisse offizielle Anerkennung garantieren sollte. Bei den rechtlichen Wirkungen der partnerschaftlichen Bindung sollte der registrierte Partner erbrechtlich dem Ehegatten gleichgestellt werden, zu weiteren erwähnenswerten rechtlichen

⁵³ Anfang der 1980er Jahre lag der Wert (der „gesellschaftspolitischen Formel“) für alle Fraktionen in Frankreich im Durchschnitt bei 8,34% und Mitte der 1980er Jahre bei 5,19% (bei einem EU-Mittelwert von 3,44% bzw. 3,31%). Im Jahr 1990 gingen die französischen Werte auf 3,56% und 1995 auf 3,42% runter. Demgegenüber stand ein EU-Mittel von 4,35% und 6,15%. Im Jahr 2000 lag das französische Mittel bei 8,81% gegenüber einem EU-Mittelwert von 5,26% (Quelle: eigene Zusammenstellungen auf Grundlage von Budge et al. 2001 und Klingemann et al. 2006).

Zugeständnissen kam es jedoch nicht. Nach längeren parteiinternen Beratungen kam es zu einer Revision des Vorschlags und die PS einigte sich auf einen veränderten Entwurf (CUS), der geschlechtsneutral abgefasst war und - neben der oben erwähnten erbrechtlichen Anpassung - gewisse steuerrechtliche Vergünstigungen vorsah. In ihrer Intention blieb die Initiative jedoch gleich, nämlich nichtehelichen Partnerschaften in persönlicher und rechtlicher Hinsicht eine gewisse symbolische und rechtliche Wirkung zuzugestehen. Der CUS wurde daraufhin in die Assemblée Nationale eingebracht, fand jedoch unter der rechts orientierten Regierungskoalition, bestehend aus dem Rassemblement pour la République (RPR) und der Union pour la Démocratie Française (UDF), keine Zustimmung. Unter gemeinsamer Erarbeitung der kommunistischen Parti Communiste Français (PCF) und der links orientierten Mouvement Républicain et Citoyen (MRC) folgte 1997 ein weiterer Gesetzesentwurf (CUCS), der sich nur marginal vom CUS unterschied, jedoch in der Tagesordnung des französischen Parlamentes keine ernsthafte Rolle spielte und in der Nationalversammlung nie beraten wurde (Wölfl 2005b: 471-473). Genau wie die anderen Vorschläge stießen die Gesetzesvorlagen insbesondere aus konservativen Politikkreisen auf heftige Kritik. Viele Abgeordnete warfen den Entwürfen für nichtehelichen Lebensgemeinschaften vor, eine Art Eheersatz einführen zu wollen, was gezwungenermaßen zu der Frage führen würde, wie in diesen Fällen mit der Adoption von Kindern und der Zulässigkeit von künstlicher Befruchtung umgegangen werden solle. Obwohl diese Punkte in den Entwürfen nicht thematisiert wurden, sei insbesondere für homosexuelle Paare dieser Schritt nicht wünschenswert und damit eine Gleichstellung von hetero- und homosexuellen Partnerschaften nicht akzeptabel (Ferrand 2000: 125). Dieser Meinung schloss sich auch der vom Justizministerium nach den Regierungswahlen von 1997 erarbeitete Pacte d'Intérêt Commun (PIC) an. Der PIC war dabei geschlechtsneutral gefasst, der materielle Regelungsumfang wurde jedoch im Vergleich zum CUS und CUCS erheblich eingeschränkt, und die anvisierten Rechtsfolgen befassten sich ausschließlich mit den finanziellen Folgen einer Trennung. Gleichzeitig war die Zeremonie im Standesamt nicht vorgesehen. Trotz Kritik an den anderen Gesetzesvorlagen nahm der Entwurf des PIC keine eigenen Vorschläge unter dem Aspekt des Kindschaftsrechts vor (Wölfl 2005b: 474-476). Doch der PIC ging der neuen linken Regierungskoalition bestehend PS, PCF und der Mouvement de Radicaux de Gauche (MRG), nicht weit genug. Aufgrund der neuen Konstellationen im Parlament konnten die regierenden Fraktionen ihre Vorstellungen eines neuen Rechtsinstituts in einer Art Synthese der (eigenen) vorherigen Entwürfe in dem Gesetz über den PACS umsetzen. Das Gesetz spiegelt dabei die

klassische Ordnung der Ehe als exklusive Einrichtung für heterosexuelle Paare wieder. Genau wie in Deutschland findet sich im französischen Recht (nicht jedoch in der Verfassung wie etwa in Italien) die traditionelle Verbindung zwischen Ehe und Familie und muss aus Sicht der meisten Abgeordneten damit Homosexuellen verwehrt bleiben. Die französische Rechtsprechung zeigt in diesem Kontext, dass die rechtliche Privilegierung von Ehegatten gegenüber anderen Lebensformen beibehalten wird und die soziale Funktion der Ehe als Vorstufe der Familie zu erhalten und anders zu fördern ist (ebd. 487, 510).

“Eine soziale stabile und befriedete Basis für die Gründung einer Familie zu schaffen, ist somit in Frankreich die vorrangige legislative Motivation für die Einrichtung der Zivilehe in ihren ausdifferenzierten Rechtswirkungen. Aufgrund der biologischen Unfähigkeit Homosexueller zur Fortpflanzung wird eine Öffnung des Instituts für unsachgerecht gehalten” (ebd. 487).

Mit der Unfähigkeit der Fortpflanzung und dem Verständnis, dass Kinder in einer heterosexuellen (meist ehelichen) Lebensgemeinschaft aufwachsen sollten, wird zudem eine künstliche Befruchtung bzw. die Adoption für homosexuelle Paare *de lege lata* untersagt. Nach den dargestellten Ausführungen und dem sich daraus ergebenden recht konservativen französischen Verständnis von Ehe und Familie ist man geneigt, die Gründe dieser Ansichten in dem konfessionell vorwiegend katholisch geprägten Frankreich⁵⁴ auch im Kircheneinfluss auf Bevölkerung und Politik zu suchen. Daher soll es in Folge zu einer Untersuchung der Stellung und des Einflusses der Kirche unter den in Kapitel 7.2 genannten Indikatoren kommen.

Genau wie in den anderen Untersuchungseinheiten suchte die französische Kirche den Kontakt zu CD-Parteien, namentlich zu der *Mouvement Républicain Populaire* (MRP), um politischen Einfluss auf Familien- und Bildungspolitik zu nehmen. Dabei knüpfte die CD-Partei allerdings

“(…) an die Tradition des in Frankreich stark verbreiteten, parteipolitisch aber nur schwach organisierten Katholizismus an” (Pütz 2004: 110).

Neben diesem Problem sieht sich die Kirche auch zwei weiteren Hindernissen zur Beeinflussung der *policy* und deren *output* gegenüber. Zum einen der seit Anfang des 20. Jahrhunderts vollzogenen scharfen Trennung zwischen Staat und Kirche und dem damit verbundenem Ziel,

⁵⁴ Laut Pollack gehören ca. 80% der Franzosen der katholischen Konfession an (vgl. Pollack 2003: Tabelle 7, S.447). Eine katholische Dominanz der französischen Bevölkerung liegt vor.

die Religionen vor jeglichem Einfluss des Staates zu schützen und gleichzeitig eine Trennung von Religion und Politik herbeizuführen; zum anderen der beachtlichen anti-klerikalen Tradition, die bis in die Gegenwart anhält. Die geringe Religiosität bestätigt dabei das Bild, dass die Kirche in der französischen Bevölkerung keinen besonders hohen Stellenwert genießt. Betrachtet man die WVS-Daten zur Kirchengangshäufigkeit pro Monat, so ergibt sich laut Umfragedaten ein beachtlich geringes Niveau an Gottesdienstbesuchen. Auf die Frage, ob die Probanden mindestens einmal pro Monat in die Kirche gehen, antworteten sowohl im Jahr 1981 als auch 1990 nur ca. 18% der Befragten mit „ja“. Ende des letzten Jahrhunderts gingen die Werte sogar auf 12% herunter (vgl. Inglehart/Baker 2000; Inglehart/Minkenberg 2000)⁵⁵. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen und das Überleben der eigenen Organisation zu retten, war und ist die Kirche erst recht dazu genötigt, Wege zu finden, um politischen Einfluss zu nehmen. Ein Mittel war, wie bereits oben aufgezeigt, die Suche nach einem Verbündeten im Parteiensystem. Doch im Gegensatz zur italienischen oder deutschen Kirche war die Allianz zwischen der finanziell schwachen französischen Kirche und der christlich-demokratisch ausgerichteten MRP nur sehr kurzweilig und ist eher als eine oberflächliche Verbindung zu bezeichnen (Warner 2003: 280, 286).

“Entscheidend kam hinzu, dass die MRP Führung viel weiter links stand (...). Obwohl viele von ihnen überzeugte Katholiken waren, galt die MRP-Führung, gemessen an den Kircheninteressen, als zu progressiv” (ebd. 287).

Dadurch gelang es der konservativen Kirche nicht, das Verhalten der Partei zu lenken und keinen nennenswerten Einfluss auf parteipolitische Entscheidungen zu nehmen. Auch nach dem Ende der MRP im Jahre 1967 und der neu gegründeten Centre des Démocrates Sociaux (CDS), welche letztendlich zur UDF wurde, blieb der Kircheneinfluss gering und führte schließlich zum völligen Rückzug der katholischen Kirche aus der praktischen Politik Frankreichs. Allein die Tatsache, dass die sich aus der MRP entwickelten Parteien bei ihrer Namensgebung auf den Hinweis ihrer christ-demokratischen Ursprünge verzichteten, zeigte bereits das gestörte Verhältnis zwischen Parteien und Kirche, bzw. den Verzicht der Parteien sich in der Öffentlichkeit als christlich beeinflusster Akteur zu präsentieren. Auch der damalige Vorsitzende der UDF und Präsidentschaftskandidat aus dem Jahr 2002 und 2007, Francois Bayrou, spielte die christlich-demokratischen Wurzeln noch weiter herunter als in der Vergangenheit und stellte sich vielmehr

⁵⁵ Vgl. auch <http://www.worldvaluessurvey.org/>, 23.07.2007.

als dynamischer Liberaler dar; christlich-demokratische Referenzen gab es wenige. Das Beispiel Bayrou kann dabei als Sinnbild für die gesamte französische CD-Bewegung dienen, die in der Gegenwart völlig von der Oberfläche verschwunden ist (Hanley 2000: 249), was sich nicht zuletzt in der geringen CD-Stimmenzahl der letzten Jahrzehnte widerspiegelt (vgl. ebd. Tabelle 2, S.237; Schild/Uterwedde 2006: 44). Der Einfluss der Kirche auf die Politik muss, falls überhaupt noch vorhanden, bei anderen Parteien des Mitte-Rechts-Spektrums wie etwa der RPR gesucht werden, zu deren Zusammenarbeit auch die UDF gezwungen ist. Doch auch hier kann das Verhältnis hinsichtlich des Kirche-Parteienbündnisses als oberflächlich mit schwachem kirchlichem Einfluss auf die praktische Politik bezeichnet werden (Hanley 2000: 249, 252). Die Trennung von Kirche und Staat und die in Frankreich damit verbundene fehlende kirchliche Mitsprache in der Politik zeigen sich auch in fehlender Berücksichtigung kirchlicher Ansichten in offiziellen Beratungsgremien bei der Entstehung des PACS. Wie aus der französischen Literatur hervorgeht, waren weder in der von der Regierung eingesetzten sogenannten Hauser-Kommission Kirchvertreter beteiligt⁵⁶ noch kam es anderweitig zu Anhörung von offiziellen Kirchenvertretern, was die Zielrichtung einer strikten Trennung von französischer Politik und Kirche unterstreicht⁵⁷.

Aus den herangezogenen Daten und der einschlägigen Literatur ergibt sich also das Bild eines schwachen kirchlichen Einflusses auf die Bevölkerung und den policy output, was sich auch auf die Beeinflussung der gesetzlichen Gleichstellungspolitik für Homosexuelle übertragen lässt⁵⁸. Zwar gleichen sich die Einstellung zur rechtlichen Berücksichtigung Homosexueller zwischen französischer Kirche und betriebener Gesetzgebung, nämlich unverheirateten hetero- und homosexuellen Paaren mehr soziale Rechte einzuräumen, von weiteren rechtlichen Schritten soll jedoch abgesehen werden (Keil 2000: 322)⁵⁹, doch die Gründe der legislativen Auslegung sind im vorliegenden Fall eher mit der konservativen Haltung der Bevölkerung und der Parteien als mit dem Einfluss der Kirche zu erklären.

⁵⁶ Vgl. <http://lesrapports.ladocumentationfrancaise.fr/BRP/984001499/0000.pdf>, 20.09.2007.

⁵⁷ Wie bereits oben angesprochen hat die französische Regierung zudem im Jahr 2005 die HALDE eingerichtet, die den (gesetzlichen) Auftrag hat, gegen jede Form der gesellschaftlichen Diskriminierung vorzugehen. Der Behörde gehören, soweit sich das aus dem Internetauftritt der HALDE ersehen lässt, keine Vertreter der Kirchen an (vgl. <http://www.halde.fr/>, 09.08.2007).

⁵⁸ Den geringen politischen Spielraum bzw. -Einfluss der französischen Kirche bestätigt auch der Beitrag Minkenbergs „Abtreibungsregime im Vergleich“, in dem der Kircheneinfluss auf den policy output in einer vergleichenden Perspektive untersucht wird (vgl. Minkenberg 2003: 127-147).

⁵⁹ Der katholische Familienverein betonte in diesem Zusammenhang, dass der PACS unter keinen Umständen die Ehe als eigentlichen Ort der Familiengründung gefährden dürfte und gleichzeitig von einer Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare abzusehen sei (Ferrand 2000: 129-130).

8.2.3. Deutschland

Die Resultate des WVS-Projekts für die deutsche Bevölkerung zeigen in ihrer Gesamtübersicht der beiden grundlegenden Wertedimensionen, dass in Deutschland traditionelle Werte weniger wichtig sind als in den Ländern Italien und Frankreich. Die Selbstentfaltungswerte (postmaterialistische Werte), die laut Inglehart eine Toleranz gegenüber Minderheiten befördern, sind allerdings auf ähnlich niedrigem Niveau wie in Italien und Frankreich angesiedelt (vgl. Inglehart 1990; ders. 1997: Figure 3.2, S.82 und Figure 3.6, S.98; Halman/Pettersson 2003: Abbildung 1, S.312).

Diese Ausprägungen können als grobe Richtlinie für die Einstellungen der deutschen Bevölkerung angesehen werden, für eine nähere Betrachtung zur Fragen der Akzeptanz von Homosexualität, der Öffnung der Ehe für zwei Männer oder zwei Frauen und der Adoption eines Kindes durch homophile Partner müssen aber die spezifischeren Umfrageergebnisse zur Homosexualität herangezogen werden, welche ein ähnliches Bild wie in der französischen Bevölkerung aufzeigen. Die WVS-Daten zur Akzeptanz von Homosexualität in der deutschen Bevölkerung⁶⁰ zeigen ein schwaches Niveau bis Anfang der 1990er Jahre. Akzeptierten im Jahr 1981 rund 21% homosexuelles Handeln, so waren es 1990 knapp 28%. Im Zuge der öffentlichen Debatten und unter maßgeblicher Aufklärung und Mitwirkung von Interessenverbänden wie dem LSVD stiegen die Akzeptanzwerte stark an und wiesen 1999 einen Wert von 49% auf⁶¹. Zwar liegen für das Jahr 2007 keine weiteren Daten vor, doch folgt man den Verlauf der Umfrageergebnisse der 1980er und 1990er Jahre kann in der gegenwärtigen deutschen Bevölkerung von einer Akzeptanz gegenüber gleichgeschlechtlich orientierten Menschen von über 50% ausgegangen werden. Auch bei der Betrachtung der Eurobarometerumfragen zur rechtlichen Gleichstellung durch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Lebenspartner ist eine eindeutige Tendenz zum Umdenken in der deutschen Bevölkerung in den letzten beiden Jahrzehnten zu verzeichnen. Sprachten sich im Jahr 1993 nur 24% der deutschen Bevölkerung für einen solchen Schritt aus, waren es 1997 bereits 35% und vier Jahre später 41%. Im Zuge der letzten Eurobarometerumfrage von 2006 stieg der Wert um weitere elf Prozentpunkte: 52% der Deutschen erklärten sich einverstanden, die Ehe für homosexuelle Nupturienten zu öffnen. Verhaltenerere Ergebnisse, aber trotzdem ein Wandel zu einer aufgeschlosseneren Gesellschaft zeigen sich bei der Frage,

⁶⁰ Bei der Darstellung der WVS-Daten konnte der Autor dieser Arbeit lediglich den westdeutschen Teil der Bevölkerung berücksichtigen, da die WVS-Daten für Ostdeutschland unvollständig sind. Für die Darstellung der Eurobarometerumfragen ist hingegen ein gesamtdeutscher Überblick möglich.

⁶¹ Vgl. <http://www.worldvaluessurvey.org/>, 23.07.2007.

ob homosexuellen Partnern die Adoption von Kindern ermöglicht werden soll. So sank die Zahl der Gegner innerhalb der letzten 14 Jahre stetig. Waren 1993 noch 85% der Deutschen gegen einen solchen Schritt, fielen die Werte in den letzten Jahrzehnten um insgesamt 27 Prozentpunkte und lagen im Jahr 2006 bei nur noch 58%⁶². Trotz dieses langsamen Umdenkens zeigen die Zahlen in Deutschland, aber auch in Italien und Frankreich, dass Homosexualität im Gegensatz zu den Niederlanden nicht als alltägliches Faktum wahrgenommen wird, sondern nach wie vor voreingenommene Ansichten insbesondere gegenüber der Öffnung der Ehe und Adoption für gleichgeschlechtliche Paare bestehen. Im Ergebnis kann der „Bevölkerungseffekt“ auf die betriebene Gleichstellungspolitik gegenüber Homosexuellen ähnlich wie in Frankreich klassifiziert werden. Eine gewisse rechtliche Berücksichtigung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ist erwünscht und die Öffnung der Ehe für Homosexuelle wird von der Hälfte der Bevölkerung begrüßt, doch von einer Adoption durch homosexuelle Paare sollte abgesehen werden.

Ein ähnliches Bild ergibt sich durch die Betrachtung der gegenwärtigen deutschen Gesetzeslage zur Gleichstellung Homosexueller, bzw. der betriebenen Gesellschaftspolitik der Parteien. Die Ergebnisse der hier verwendeten Formel zur Feststellung propagierter Gesellschaftspolitik zeigen zunächst eine positive Berücksichtigung von Minderheiten und Unterprivilegierten in den deutschen Wahlprogrammen der Bundestagsfraktionen auf. Lediglich im Jahr 1981 lagen die ermittelten Prozentwerte der Parlamentsparteien unter dem EU-Mittelwert⁶³, was gleichzeitig dafür spricht, dass Minoritäten bessere Voraussetzungen für eine Berücksichtigung in der Politik vorfinden als etwa in Italien. Folgt man den Ergebnissen der in den Wahlprogrammen propagierten Gesellschaftspolitik zwischen den Jahren 1981 bis 2000, stellt sich jedoch für Deutschland gleichzeitig die Frage, warum Homosexuelle erst verhältnismäßig spät, d.h. im Jahr 2001 gesetzliche Gleichstellungsschritte erfahren haben. Neben der erst seit Beginn der 1990er Jahre ansteigenden Akzeptanz gegenüber Homosexuellen in der Bevölkerung und der dadurch erst langsam aufkommenden gesellschaftlichen und politischen Relevanz des Themas kann als Teil der Antwort eine Betrachtung der Regierungsverhältnisse der letzten drei Jahrzehnte dienen,

⁶² Vgl. http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb_arch_en.htm, 25.07.2007.

⁶³ Im Jahr 1981 lag der EU-Mittelwert für die Parlamentsfraktionen bei 3,44% und in Deutschland bei 2,11%. 1985 lag das EU-Mittel bei 3,31%, in Deutschland bei 7,8%. Auch 1990 ist der deutsche Wert (4,44%) über dem Mittelwert der EU (4,35%) angesiedelt. Gleiches gilt für die Jahre 1995 und 2000: EU-Mittelwert 6,15%, Deutschland 7,82%. Fünf Jahre später sank der deutsche Prozentwert zwar auf 7,36%, war damit aber trotzdem um rund zwei Prozentpunkte höher als der europäische Durchschnitt (5,26%) (Quelle: eigene Zusammenstellungen auf Grundlage von Budge et al. 2001 und Klingemann et al. 2006).

in denen die konservative CDU eine starke Stellung einnahm und damit auch die betriebene Gesellschaftspolitik maßgeblich mitlenkte. In Folge soll es daher zu einer Beschreibung dieser Verhältnisse kommen. Wie bereits weiter oben beschrieben kam es seit den 1970er Jahren zu einer ständigen Zunahme nichtehelicher Lebensgemeinschaften, ab den 1990er Jahren zu einem sprunghaften Anstieg der Akzeptanz von Homosexualität in der Bevölkerung und zugleich zu den Forderungen homosexueller Interessensverbände nach rechtlicher Gleichstellung. Verstärkt durch das mediale Interesse wurden daraufhin erste politische Debatten zu korrespondierenden Änderungen der Gesetzeslage geführt. Auf die gesellschaftlichen Entwicklungen reagierte insbesondere die für gesellschaftspolitisch linksliberale Konzeptionen und Positionen stehende Partei - Die Grünen - (ab 1993 Bündnis 90/Die Grünen) und forcierte dadurch eine politische Auseinandersetzung mit dem Thema Homosexualität maßgeblich. So strebten die Grünen bereits Anfang der 1990er Jahre die Integration von Homosexuellen an und setzten sich massiv für die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften ein. In ihren Gesetzesentwürfen aus den Jahren 1990 und 1995 forderte die Partei eine Öffnung der bürgerlichen Ehe für homosexuelle Paare inklusive Adoptionsrecht, bzw. alternativ die Schaffung eines Rechtsinstituts für eingetragene Lebenspartnerschaften mit gleichwertigen Rechten und Pflichten zur Ehe⁶⁴. Allerdings scheiterten beide Entwürfe aufgrund des fehlenden Willens der Regierung bzw. den damaligen Mehrheitsverhältnissen im 11. Deutschen Bundestag (Wölfl 2005a: 215-216). Zu einem erneuten Vorstoß von Bündnis 90/Die Grünen kam es in einem dritten Entwurf, der 1997 in den Bundestag eingebracht wurde. Dieser unterschied sich jedoch von den eigenen Vorgängermodellen und strebte eine umfassende Neunormierung für alle nichtehelichen Gemeinschaften unabhängig des Geschlechts an. Ziel des Entwurfes war grundsätzlich, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft als Familienangehörigen vor dem Gesetz anzusehen und ihnen sämtliche Vorschriften des privaten und öffentlichen Rechts zuzugestehen, die nicht explizit für andere Bereiche geregelt waren. Neben der Schaffung dieses neuen Rechtsinstituts und einer dementsprechenden steuerrechtlichen Anpassung an die neuen Verhältnisse sollte mit dem Eingehen einer solchen Gemeinschaft auch das gemeinsame Sorgerecht und die Adoption ermöglicht werden und damit eine Möglichkeit geschaffen werden, anderen Lebensformen neben der Ehe die Erziehung von Kindern unabhängig des Geschlechts zu ermöglichen (Verschraegen 2000: 68-69). Doch genau wie dieser Entwurf scheiterten auch Vorschläge der

⁶⁴ Vorbild sollten die verabschiedeten Gesetze der skandinavischen Ländern sein, wie etwa die dänische Lösung zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft aus dem Jahr 1989 (näheres zur skandinavischen Rechtslage vgl. Wölfl 2005b: 559-607).

Freien Demokratischen Partei (FDP) und der SPD zur rechtlichen Regelung homosexueller Partnerschaften an dem Widerwillen der regierenden CDU-Abgeordneten. Der Vorschlag der SPD und der FDP Ende der 1990er Jahre sah dabei die Einrichtung eines neuen Rechtsinstituts für homosexuelle Lebenspartnerschaften vor, dessen Ausgestaltung an die ehelichen Rechte und Pflichten angepasst werden sollte. Von einer Öffnung der Ehe, gemeinsamer Sorge, Adoption und Insemination für homosexuelle Paare wurde jedoch ausdrücklich abgesehen (Wölfl 2005a: 222-224). Mit der Ablösung der konservativen Regierung nach den Bundestagswahlen von 1998 konnte die neue Koalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen jedoch die geplanten (gesellschaftspolitischen) Reformen zur rechtlichen Gleichstellung Homosexueller angehen. Doch auch bei der Verabschiedung dieser neuen Regelungen zeigte sich die restriktive Einstellung der CDU gegenüber der Gleichstellung, indem sie dem zustimmungspflichtigen Teil im Bundesrat (dem LPartG-ErgG) und dem LpartG im Bundestag ihre Zustimmung verweigerte⁶⁵.

Durch diese Ausführungen zeigt sich, dass in Deutschland durchaus progressive Gesellschaftspolitik, insbesondere aus Reihen des Bündnis 90/Die Grünen, angedacht war, jedoch aufgrund der konservativen Haltung anderer Fraktionen in dieser Form nicht umgesetzt werden konnte. Davon abgesehen zeigt sich bei der Betrachtung des LPartG, dass die unterschiedliche Behandlung von Homo- und Heterosexuellen, ähnlich wie in Frankreich, aufgrund der Bedenken der meisten Abgeordneten (etwa aus Reihen der CDU, SPD und FDP) gegenüber der Adoption und Eheschließung durch homosexuelle Paare derzeit nicht möglich erscheint und das auf einem Kompromiss der Regierungskoalition entstandene LPartG eher die Handschrift der SPD als der links-liberalen Grünen trägt. Hinzu kommt ein in Deutschland anzutreffender verfassungsrechtlicher Hintergrund, der sich in Art. 6 I des Grundgesetzes (GG) dem Schutz von Ehe und Familie niederschlägt. Anders als in den Niederlanden, die keine Institutions- und Förderungsgarantie von Ehe und Familie gewährleisten und deren graduelle Reformen auf dem Boden des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes nicht durch einen verfassungsrechtlichen Gegenpol zugunsten der Ehe und Familie beeinflusst wurden, zeigt der juristische Diskurs in Deutschland und das zugrunde gelegte Verständnis der deutschen Legislative zum Art. 6 I

⁶⁵ Die durch die Union geführten Bundesländer Bayern, Sachsen und Thüringen kritisierten zudem die Aufspaltung des Lebenspartnerschaftsgesetzes in LPartG und LPartErgG, was im angelaufenen Gesetzgebungsverfahren gegen das Recht auf Mitwirkung des Bundesrates verstoßen würde und zum anderen dem Art. 6 I GG, der den Schutz von Ehe und Familie vorsieht, entgegenstehe, da kein ausreichender Abstand zwischen beiden Rechtsinstituten vorliege. Allerdings lehnte das Verfassungsgericht diese Zweifel in seinem Urteil vom 17.07.2002 in allen Punkten ab (vgl. <http://www.ekd.de/homosexualitaet/einfuehrung.html>, 29.07.2007).

GG, dass eine Gleichbehandlung beider Partnerschaftsformen in den meisten Fraktionen des Bundestages abgelehnt wird (vgl. Wölfl 2005a: 227-229, 288-289 und ders. 2005b: 638-640). Vielmehr hat sich in vielen Parteien das Bild der klassischen bürgerlichen Ehe herausgebildet, die die Geschlechtsverschiedenheit der Partner vorsieht. Dieses konservativ geprägte Bild zeigt sich bei der Interpretation des Art. 6 I GG bezüglich der Familiengründung:

“Obwohl Ehe und Familie nach einhelliger Auffassung als zwei separate Schutzgüter qualifiziert werden, wird das Argument, dass die Ehe quasi als Vorstufe zur Familiengründung zu sehen sei, dennoch angeführt, um damit den Anspruch auf die besondere Schutzwürdigkeit der Gemeinschaft zwischen Mann und Frau zu begründen” (Wölfl 2005a: 154).

Sowohl aufgrund der politischen Widerstände, als auch aufgrund der Existenz des Art. 6 I GG schließt sich daher eine Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern aus, bzw. wird in seiner Umsetzung (die nur durch eine Neuinterpretation bzw. Änderung des GG vollzogen werden kann) massiv erschwert. Art. 6 I GG nimmt dabei eine dreifache Funktion ein: Er ist (1) Abwehrgrund gegenüber der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, (2) Einrichtungsgarantie für heterosexuelle Paare und (3) wertentscheidende Grundsatznorm. Neben der Anwendung eherechtlicher Normen verbietet sich in den Begründungen der meisten Parteien ebenso der familiäre Bezug, da homosexuelle Beziehungen niemals fortpflanzungsfähig sind (ebd. 298). Dies zeigt sich etwa in der sehr eingeschränkten Möglichkeit Homosexueller, Kinder zu adoptieren oder in der Verweigerung eines freien Zugangs zur Samenbank für lesbische Frauen, was weiterhin ein exklusives Recht heterosexueller Paare bleibt.

Wie bereits in Kapitel 4.2 angesprochen, haben auch die christlichen Kirchen ein eminentes Interesse bei kirchlichenrelevanten Fragen mitzusprechen, also auch die rechtliche Ausgestaltung in Fragen der gesetzlichen Behandlung Homosexueller zu beeinflussen. Genau wie in den anderen Untersuchungseinheiten suchen die christlichen Kirchen in Deutschland daher Kontakt zu einer Partei, die zum einen christliche Werte vertritt und zum anderen als starke Kraft auftritt. Daher entschieden sich die zwei christlichen Kirchen für ein Bündnis mit der CD-Partei - der CDU. Im Gegensatz zu der faktischen konfessionellen Monopolstellung, derer sich die katholische Kirche in Frankreich und Italien erfreut, hat die deutsche katholische Kirche bei der Einflussnahme auf die CDU dabei einen gewichtigen Konkurrenten; nämlich die evangelische Kirche. Doch aus der Perspektive beider christlicher Kirchen war und ist die Union am ehesten die Partei des Rechts-Links-Spektrums, welche den kirchlichen Vorstellungen, Ansichten und Präferenzen

entsprach und entspricht, auch unter dem Vorbehalt, die CDU mit der anderen Konfession zu „teilen“ (Warner 2003: 290- 293). Daher kam es zu einer lang anhaltenden Beziehung zwischen Kirche und der CD-Partei, welche bis in die 1980er Jahre anhielt, in den letzten beiden Jahrzehnten jedoch immer mehr abschwächte. Ein direkter Einfluss auf die betriebene Parteipolitik in der Gegenwart ist fast vollständig verschwunden (vgl. Sontheimer/Bleek 2003: 235)⁶⁶. Doch insbesondere die katholische Kirche macht bis in die Gegenwart keinen Hehl daraus, ihren Präferenzen für die CDU Ausdruck zu verleihen, auch wenn dies nicht mit dem direkten Eingriff in die Politik verbunden ist (Warner 2003: 294-295). Umgekehrt bleibt die CDU nach wie vor die Partei, die am meisten Gespräche mit der Kirche sucht, so etwa in Form von Spitzengesprächen zwischen der Führung der Christdemokraten und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), sowie der Deutschen Bischofskonferenz (DBK). In wie weit die stattfindenden Gespräche über Ehe und Familie dabei auch das Thema Homosexualität behandeln, ist nicht ersichtlich. Doch die Betonung des „C“ in den politischen Debatten zur rechtlichen Gleichstellung Homosexueller, die christdemokratischen Programmatik der CDU über das Familien- oder Ehebild und der ausdrückliche Verweis des besonderen Schutzes von Ehe und Familie nach Art. 6 I GG lassen den Schluss zu, dass sich das Bild der christlichen Kirchen und der CDU deckungsgleich in Fragen der Öffnung der Ehe für homophile Paare verhält: es gibt keine sachlichen Gründe gegen die Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften in einem neuen Rechtsinstitut⁶⁷, aber gleichzeitig schließt eine solche Möglichkeit nicht die Öffnung der Ehe, die ehelichen Rechte und die Adoption von Kindern mit ein (vgl. Sondermann 2006: 192)⁶⁸. Die Tatsache, dass die CDU zwischen 1982 bis 1998 die stärkste Fraktion bildete⁶⁹ und in diesem Zeitraum an jeder Regierungskoalition im Bundestag beteiligt war (vgl. Ismayr 2003: Tabelle 3, S.457), erschwerte zudem die Hoffnung homophiler Personen in diesem Zeitraum, progressive Gleichstellungsschritte zu erwarten. Neben dem Einfluss der Kirchen in

⁶⁶ Vgl. auch <http://www.sueddeutsche.de/deutschland/artikel/760/83677/>, 11.08.2007.

⁶⁷ Als Beispiel zur Respektierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften durch die CDU kann das christdemokratische Familienprogramm „Lust auf Familie“ aus dem Jahr 1999 herangezogen werden. Ähnlich wie die Kirche in Deutschland bekennt sich die Union in diesem Programm zwar zur Verbesserung der rechtlichen Stellung für gleichgeschlechtliche Partnerschaften, doch der an das Kind gebundene Begriff der Familie schloss und schließt nach Meinung der CDU eine Gleichstellung von Ehe und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften normativ und rechtlich aus (Sondermann 2006: 192). Das Bekenntnis der CDU zur Verbesserung der rechtlichen Stellung Homosexueller verwundert umso mehr, wenn man bedenkt, dass die CDU weder konstruktive Gegenvorschläge unterbreitete noch zu einer anderweitigen Mitwirkung zum LpartG bereit war (Wölfl 2005a: 228).

⁶⁸ Vgl. auch <http://www.ekd.de/EKD-Texte/47379.html>, 12.08.2007.

⁶⁹ Im Gegensatz zu den CD-Parteien Italiens, Frankreichs und den Niederlanden weist die CDU seit mehreren Jahrzehnten einen stabilen Wähleranteil auf. So lag der Stimmenanteil (zusammen mit der Schwesterpartei der Christlich Sozialen Union (CSU)) trotz der Wahlniederlage 1998 im Durchschnitt bei 39% (vgl. Hanley 2003: 238; Ismayr 2003: Tabelle 2, S.452).

Form von Spitzengesprächen mit der deutschen CD-Partei werden kirchliche Vertreter zumeist zur Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages geladen, soweit kirchliche Anliegen tangiert werden. Dies war auch der Fall bei der Beratung der Gesetzesentwürfe zur Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften im Verhältnis zu Ehe und Familie. Diese Stellung der Kirche darf in der vorliegenden Arbeit nicht unterschätzt werden, da eine solche Möglichkeit der Anhörung in den anderen Untersuchungseinheiten nicht vorgesehen ist und dadurch diese Beeinflussung von konservativ und traditionell eingestellten Politikern für andere nationale Kirchen nicht offen steht.

Davon abgesehen nehmen die Kirchen eine privilegierte Stellung (etwa durch die staatliche Mitfinanzierung durch die Kirchensteuer) als Sozialpartner des deutschen Staates ein und konzentrieren sich auf die Sicherung ihres Status etwa als Akteur der Bildungspolitik oder durch ihr Engagement als Wohltätigkeitseinrichtung. Allerdings hat diese Stellung als staatlich subventionierter Sozialpartner einen Preis, nämlich die betriebene Politik der CDU hinzunehmen und ihr gegenüber weniger kritisch zu sein. Die Kirchen in Deutschland agieren ähnlich wie in Italien als freier Akteur in der politischen Arena, abgekoppelt von ihrer traditionellen Parteienbindung (Warner 2003: 294-297).

“Die deutsche Kirche interveniert aus ihrer Position als „para-public institution“ heraus in die Politik, eine Position, die ihr Statur und Gewicht einer Hauptinstitution der deutschen Gesellschaft verleiht. Dieser Status (...) gestattet es ihr, anders aufzutreten als nur eine Interessengruppe unter vielen” (ebd. 295).

Zwar kann den christlichen Kirchen eine starke Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft eingeräumt werden (ebd. 294), in der gemischt protestantisch geprägten deutschen Gesellschaft⁷⁰ fällt die Beurteilung der kirchlichen Einflussnahme auf die Bevölkerung - in Bezug auf die Beurteilung von Homosexualität - allerdings nicht so leicht wie in Frankreich oder Italien. Im Gegensatz zu einer schwach religiösen französischen und stark religiösen italienischen Bevölkerung muss die religiöse Bindung in Deutschland zwischen diesen beiden Ländern eingeordnet werden. Die WVS-Daten zwischen 1981 und 1999 zeigen, dass im Durchschnitt ca. 35% der Deutschen mindestens einmal pro Monat einen Gottesdienst besuchten (vgl. Inglehart/

⁷⁰ Nach Pollack gehören ungefähr 43% der Deutschen der katholischen Konfession an (vgl. Pollack 2003: Tabelle 7, S.447), was der von Martin aufgestellten Kategorie mit einer substantiellen katholischen Minderheit und einer protestantischen Mehrheit im Verhältnis 40% zu 60% entspricht (Martin 1978: 113).

Baker 2000; Inglehart/Minkenberg 2000)⁷¹, der Lehre der Kirche also eine mittlere Reichweite auf die Bevölkerung und eine starke Wirkung insbesondere auf die CDU unterstellt werden kann.

8.2.4. Niederlande

Allein durch die Verlaufsbetrachtung der niederländischen WVS-Resultate zur Ausprägung der zwei grundlegenden Wertedimensionen zeigt sich, dass in der Bevölkerung des Beneluxstaates traditionelle Werte eine sehr geringe Rolle spielen und gleichzeitig postmoderne Werte als überaus wichtig erachtet werden (vgl. Inglehart 1990; ders. 1997: Figure 3.2, S.82 und Figure 3.6, S.98; Halman/Pettersson 2003: Abbildung 1, S.312).

Das Bild einer sehr toleranten niederländischen Gesellschaft bestätigt sich durch die Betrachtung der Umfragedaten des WVS und des Eurobarometers zur Akzeptanz und rechtlichen Berücksichtigung homosexueller Menschen. Bereits im Jahr 1981 akzeptierten 47% der Niederländer Homosexualität. Neun Jahre später waren es 69% und im Jahr 1999 beachtliche 76%⁷². Die Resultate zu den Fragen, ob homophilen Paaren die Öffnung der Ehe und eine Adoption durch gleichgeschlechtliche Partnerschaften ermöglicht werden sollen, zeigen ebenfalls, dass die Einwohner der Niederlande als sehr aufgeschlossen gegenüber der Minorität eingestellt sind. So lagen die Werte aus dem Jahr 1993 in Fragen der Öffnung der Ehe bei 57% und haben sich seitdem kontinuierlich gesteigert. In den Jahren 1997 und 2001 lagen die Werte bei rund 60% und bei der Adoption bei ca. 50%. Im Jahr 2006 stimmten einer gleichgeschlechtlichen Ehe sogar 82% zu und 69% der Niederländer befürworteten die Adoption von Kindern durch zwei Männer oder zwei Frauen⁷³. Damit zeigen die Resultate, dass auch in diesen Punkten eine breite Zustimmung zu Antidiskriminierungsmaßnahmen (bzw. legislativen Maßnahmen im Personen- und Familienrecht) zugunsten der homosexuellen Minorität in der niederländischen Bevölkerung erwünscht sind. Durch diese seit Jahrzehnten hohen sozio-juristischen Voraussetzungen, wie etwa starker Akzeptanz gegenüber Homosexuellen, wurde zur substanziellen Gleichheit vor dem Gesetz wesentlich beigetragen und entsprechende legislative Progressivität begünstigt und gefördert. Durch die Resultate der ersten abhängigen Variablen kann der niederländischen Bevölkerung daher ein starker Einfluss auf die politische Relevanz

⁷¹ Vgl. auch <http://www.worldvaluessurvey.org/>, 23.07.2007.

⁷² Vgl. <http://www.worldvaluessurvey.org/>, 23.07.2007.

⁷³ Vgl. http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb_arch_en.htm, 25.07.2007.

des Themas bescheinigt werden, welche sich wiederum in den umfangreichen legislativen Schritten zur gesetzlichen Gleichbehandlung Homosexueller abbildet.

In der ausgeprägt heterogenen niederländischen Gesellschaft (Abromeit/Stoiber 2006: 116) zeigt sich das Verständnis und die starke Berücksichtigung von Minderheiten und Unterprivilegierten auch in der betriebenen Gesellschaftspolitik. So baut das Gesellschaftssystem seit Jahrzehnten auf Toleranz und Liberalität auf, und die Tradition der

“Anerkennung pluralistischer Strukturen, (...) Berücksichtigung von Minderheiten in Entscheidungsprozessen, die ihnen gegenüber praktizierte Toleranz, (...) haben einen tiefen nationalen Konsens begründet” (Lepszy 2003: 364),

was die Umsetzung homosexueller Anliegen in den Niederlanden stark begünstigt. So verwundern die Ergebnisse der hier herangezogenen Formel zur propagierten Gesellschaftspolitik der Parlamentsparteien nicht. Zu allen untersuchten Zeitpunkten zwischen den Jahren 1981 bis 2000 lagen die ermittelten niederländischen Werte der „Gesellschaftsformel“ über dem EU-Mittelwert⁷⁴ und zeigen, dass Belange von Minoritäten auch in den Wahlprogrammen der verschiedenen Fraktionen einen großen Raum einnehmen. Im Hinblick auf den Schutz homophiler Menschen zeigte sich die Toleranz des Gesetzgebers bereits mit der Entkriminalisierung homosexueller Handlungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Aufgeschlossenheit der niederländischen Bevölkerung und ihrer Abgeordneten sowie das Konkordanzsystem der Niederlande kam auch bei der im Jahr 1983 vollzogenen Verfassungsänderung, die das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung unter verfassungsrechtlichen Schutz stellte, zum Tragen. Weitestgehend Konsens über weitere gesetzliche Maßnahmen zur Gleichstellung Homosexueller herrschte auch weiterhin und eine „Politik des Entgegenkommens“ und des „Konsens im Polder“ als staatstragendes Prinzip (Abromeit/Stoiber 2006: 116-117) führte zu weiteren Antidiskriminierungsmaßnahmen zu Beginn der 1990er Jahre und einem ersten Gesetzesentwurf des CDA und der sozialdemokratischen PvdA. Dabei nahmen die niederländischen Christdemokraten und deren Koalitionspartner während ihrer Regierungszeit eine Mittlerposition zwischen eigener Politik und den parteipolitischen Forderungen anderer

⁷⁴ Die eigenen Zusammenstellungen des Autors (auf Grundlage von Budge et al. 2001 und Klingemann et al. 2006) zeigen für das Jahr 1981 einen niederländischen Wert von 10,92%, der knapp sieben Prozentpunkte über dem EU-Mittelwert (3,44%) lag. 1985 befand sich der Mittelwert für Europa bei 3,31%, in den Niederlanden bei 7,9%. Auch 1990 ist der niederländische Wert (7,56%) deutlich über dem europäischen Mittelwert (4,35%) angesiedelt. Und auch in den Jahren 1995 und 2000 sind höhere Ergebnisse als der EU-Mittelwert in dem Beneluxstaat vorzufinden: Lag der Mittelwert 1995 bei 6,15%, waren es in den Niederlanden 6,34%. Im Jahr 2000 stieg der niederländische Prozentwert um rund 0,5% auf 6,83% und lag damit ebenso über dem EU-Mittelwert (5,26%).

Fraktionen ein, was erneut das von Harmonie gekennzeichnete Parteiensystem widerspiegelte (Sondermann 2006: 113-114). Begünstigt durch den Ausgang der Regierungswahlen aus dem Jahr 1994, die eine noch nie dagewesene Regierungskoalition - bestehend aus der liberalen Volkspartij voor Vrijheid en Democratie (VVD), den linksliberalen Democraten '66 (D'66) und der sozialdemokratischen PvdA - hervorbrachte, konnten progressivere Vorstellungen zur gesetzlichen Berücksichtigung von homosexuellen Partnerschaften weiter forciert und schließlich auch legislativ umgesetzt werden. So gelang es unter dem charismatischen Regierungschef Wim Kok zunächst, eine weitgehende gesetzliche Übertragung des existierenden Eherechts im Gesetz der Geregistreerd Partnerschap zu verabschieden, dem im Jahr 2001 eine Öffnung der Ehe und die Möglichkeit der Adoption für homosexuelle Paare folgte. Durch die obigen Ausführungen und die weitestgehende Zustimmung im Abstimmungsprozess über die Gleichstellungsgesetze kann den Abgeordneten des niederländischen Parlaments eine sehr aufgeschlossene Einstellung zur Homosexualität und deren rechtlicher Gleichstellung bescheinigt werden, unabhängig von der Fraktionszugehörigkeit.

Genau wie Deutschland weist auch die Niederlande zunächst eine gemischt protestantische Bevölkerung auf, und 34% der Niederländer gehören der katholischen Konfession an (vgl. Pollack 2003: Tabelle 7, S.447). Der Beneluxstaat fällt damit in die Kategorie einer gemischt protestantischen Bevölkerung (Martin 1978: 113), in der inzwischen allerdings der größte gesellschaftliche Teil als konfessionslos zu bezeichnen ist (Kleinfeld 2001: 303). Ähnlich wie in der deutschen Bevölkerung zeigen die WVS-Daten zur Kirchengangshäufigkeit in den Niederlanden zu Beginn der 1980er Jahre ein Niveau von 35% von Gottesdienstbesuchern auf. Anfang der 1990er Jahre lag der Wert allerdings nur noch bei rund 30%. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts sank der Wert um weitere fünf Prozentpunkte, und nur noch jeder vierte Niederländer suchte mindestens einmal pro Monat den Weg in die Kirche (vgl. Inglehart/Baker 2000; Inglehart/Minkenberg 2000)⁷⁵. Hinsichtlich des Religiositätseffekts auf die Ansichten zur Behandlung Homosexueller in der Gesellschaft kann das Einwirken der Kirche also als „mittel“ mit einer Tendenz zu „schwach“ bezeichnet werden. In der Konkordanzdemokratie der Niederlande waren und sind die protestantische und die katholische Kirche also auch auf andere Möglichkeiten angewiesen, die „christliche Lehre zur Homosexualität“ zu verbreiten. Dabei war die niederländische Kirche bereits frühzeitig wesentlich liberaler zur Homosexualität eingestellt als die Kirchen in den anderen hier zu untersuchenden Staaten. Doch da die offene Kritik am

⁷⁵ Vgl. auch <http://www.worldvaluessurvey.org/>, 23.07.2007.

Vatikan auch mit dem Entzug der Lehrerlaubnis verbunden sein kann, glich man zumindest die offiziellen Stellungnahmen den Aussagen der Auffassung der europäischen katholischen Kirche an⁷⁶ (Heinz 2000: 287). Um Einfluss auf die betriebene Politik zu nehmen, suchte, wie bereits angesprochen, auch die niederländische Kirche Kontakt zu den christdemokratischen Parteien, die der jeweiligen Säule entsprachen. Mit der zunehmenden Entsäulung der Gesellschaft konnte das Wahlverhalten der „Säulenwähler“ jedoch nicht mehr garantiert werden, was sich im fallenden Stimmenanteil bemerkbar machte und Mitte der 1970er Jahre zu einem Zusammenschluss der CD-Parteien zum CDA führte. Doch obwohl die Mobilisierung der „Säulenschäfchen“ durch die Kirche wegfiel und die Wähler-Volatilität zunahm (Abromeit/Stoiber 2006: 179-180), war es dem CDA möglich, innerhalb des breiten liberalen Rahmens, den viele Wähler akzeptierten, ihre Anziehungskraft auf andere Wählergruppen auszuweiten (Hanley 2003: 248), und der CDA war trotz schleichenden Stimmenverlustes bis 1994 an jeder Regierung beteiligt (vgl. ebd. Tabelle 2, S.237 und Tabelle 3, S.244). Zusammen mit einer Entsäulung kam es allerdings auch zu einer Entkirchlichung der CDA-Programmatik. Verschiedenste christliche Traditionen wurden aufgegeben, was sich auch in der Gesetzgebung widerspiegelte (Schutte 2004:178). Zwar beruft sich die CD-Partei in ihren Grundsatzprogrammen auf zentrale christliche Werte, doch im Rekurs sind diese nur noch im Zusammenhang mit der Umweltpolitik (Bewahrung der Schöpfung) anzutreffen (Lepsky/Koecke 2000: 230). Andere im Konflikt stehende christliche Themen wie die Abtreibung, Sterbehilfe und nicht zuletzt die rechtliche Berücksichtigung homosexueller Lebensgemeinschaften wurden unter Mithilfe der CDA in den 1980er und den 1990er Jahren jedoch legalisiert bzw. mitgestaltet. Anders als in Italien hatte die Kirche dabei weder wesentlichen Einfluss auf die Parteien, noch spielte sie eine gewichtige Rolle in den politischen und öffentlichen Diskussionen - mit abnehmender Versäulung findet Politik damit weitestgehend säkularisiert statt - . Zu diesen Erkenntnissen kommt auch Gerrit J. Schutte in seinem Beitrag „Die Niederlande - eine calvinistische Nation?“, in dem er allen Religionen eine gleich (un)interessante Stellung in der niederländischen Bevölkerung attestiert und der christliche Glaube zu einer persönlichen Angelegenheit geworden ist, welcher in der Öffentlichkeit, Politik und den Medien keine gewichtige Rolle mehr spielt (vgl. Schutte 2004: 131-187). Die Trennung

⁷⁶ Das Bild einer progressiveren niederländischen Kirche ergibt sich etwa durch die im Jahr 1977 veröffentlichte Studie des niederländischen Kirchenrates (Nederlandse Raad van Kerken), der nach einer Befragung kirchlicher Bedienstete zu dem Ergebnis kam, dass die Mehrzahl der Befragten Homosexualität als kein abweichendes Verhalten und keine Krankheit ansahen und Menschen mit homosexuellen Neigungen ebenso zu einer Beziehungsführung berechtigt wären wie verschieden geschlechtlich orientierte Personen. Zu Aussagen über eine rechtliche Berücksichtigung Homosexueller etwa durch die Öffnung der Ehe kam es in diesem Zusammenhang allerdings noch nicht (Heinz 2000: 287-290).

von Politik und Religion zeigt sich dabei auch dadurch, dass kirchliche Ansichten in offiziellen Beratungsgremien nicht berücksichtigt werden. Anders als in Deutschland, wo kirchliche Gesichtspunkte und Argumente (fast schon standesgemäß) zu kirchenrelevanten Fragen gehört werden, sieht die Niederlande eine solche Beteiligung nicht vor, und Kirchenvertreter sind vom Beratungsprozess ausgeschlossen. Vielmehr strebt der Beneluxstaat in der Zusammensetzung der Gremien ein Gleichgewicht des konfessionellen und politischen Hintergrunds ihrer Mitglieder an (Bijsterveld 1995: 241). Dieses Bild bestätigt sich auch in der (nach seinem Vorsitzenden benannten) ersten und zweiten Kortmann-Kommission zur Prüfung der rechtlichen Lage Homosexueller. In beiden Ausschüssen waren keine Kirchenvertreter beteiligt⁷⁷.

Abgesehen davon, zeigte sich die niederländische CD-Partei während der „heißen Phase“ der Gleichstellungspolitik Anfang der 1990er Jahre in ihrer Positionierung deutlich weiter links als ihre christlichen Schwesterparteien in Italien oder Deutschland. Zwar kam es im Gesetzesentwurf des CDA zu einer Vielzahl von rechtlich-materiellen Abweichungen zur Eheschließung (Wölfl 2005b: 618), doch eine gewisse Bereitschaft zur rechtlichen Unterstützung homosexueller Partner durch den CDA war im Gegensatz zu deutschen und italienischen Christdemokraten deutlich zu erkennen und wird in seiner heutigen Form auch von der niederländischen Kirche hingenommen⁷⁸ (Keil 2000: 321). Zusammenfassend kann der Einfluss der christlichen Kirche auf die betriebene rechtliche Gleichstellung von Homo- und Heterosexuellen als gering bezeichnet werden. Weder übt die Kirche starken Einfluss auf die Bevölkerung aus noch war sie im policy-making-Prozess stark eingebunden. Ähnlich wie in Frankreich kam es auch in den Niederlanden zu einer Entkirchlichung sowie Säkularisierung; kirchliche Auffassungen spielen bei der legislativen Entscheidungsfindung keine nennenswerte Rolle mehr.

9. Prüfung der Hypothesen und Zusammenfassung der Ergebnisse

Bevor es am Ende dieser Arbeit zu einer kurzen Zusammenfassung und Schlussbetrachtung kommt, sollen zunächst die aufgestellten Ausgangshypothesen aus Kapitel 4.3 einer Prüfung unterzogen werden.

⁷⁷ Diese Auskunft bekam der Autor dieser Abschlussarbeit, nach Unterredung mit den niederländischen Abgeordneten Hans van Baalen und Frans Weekers.

⁷⁸ Zwar erklären sich die christlichen Kirchen in der Niederlande bereit, Homosexuelle auch in der Kirche zu trauen, doch der Nederlandse Raad van Kerken spricht sich nach wie vor gegen eine Öffnung der Ehe und die Adoption durch Homosexuelle aus (vgl. etwa [http://www.kerkrecht.nl/data/onderdelen/5059/Bijlage %2048%20rap%20dep%20Relatie%20Kerk%20en%20Overheid.pdf](http://www.kerkrecht.nl/data/onderdelen/5059/Bijlage%2048%20rap%20dep%20Relatie%20Kerk%20en%20Overheid.pdf), 29.10.2007).

Die erste Hypothese stellt die Vermutung auf, dass sich die Ansichten der Bevölkerung gegenüber Homosexuellen in der gesetzlichen Gleichstellung von Hetero- und Homosexuellen widerspiegeln. Die Hypothese findet (weitestgehend) ihre Bestätigung durch die Ausführungen der vorliegenden Arbeit. Wird das in Kapitel 4.1 aufgestellte Stufenmodell (Abbildung 1) der legislativen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen in Interaktion mit dem Grad der sozialen Toleranz und Akzeptanz in der Bevölkerung gesehen, kann ein Zusammenhang für alle Untersuchungseinheiten identifiziert werden.

Für Italien kann als Ausgangspunkt einer ungleichen Behandlung von Homo- und Heterosexuellen die historisch belegte und durch die katholische Kirche propagierte und praktizierte Diskriminierung gegenüber Homosexualität angesehen werden, welche sowohl auf die religiöse Bevölkerung als auch die CD-Parteien einwirkt (mehr dazu folgt bei der Beantwortung der zweiten Hypothese). Zwar hat sich in Italien eine Entkriminalisierung homosexueller Handlungen vollzogen, womit eine gewisse Toleranz zumindest vom Staat unterstellt werden kann, doch öffentliche und politische Diskussionen sowie die rechtliche Relevanz alternativer Lebensformen (und dies unabhängig der sexuellen Ausrichtung) sind nach wie vor ein absolutes Randthema. Zudem liegt eine starke Abneigung gegenüber der gleichgeschlechtlichen Sexualorientierung vor, welche sich sowohl in der Bevölkerung, der betriebenen Gesellschaftspolitik als auch den Ansichten der Kirche widerspiegeln. So sind im Vergleich zu den anderen Untersuchungseinheiten beispielweise die Akzeptanzwerte von Homosexualität in der Bevölkerung bis in die Gegenwart auf einem niedrigen Niveau von 38%. Hinzu kommt der kategorische Ausschluss der legislativen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen aus Sicht der Bevölkerung und dem Großteil der Parteien. Darüber hinaus wird sowohl die Ehe als auch deren Verbindung zur Familie in Italien weiterhin als Idealtypus stilisiert und gleichzeitig durch den in Art.29 festgelegten verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie gestützt. Im vorliegenden Fall wird dadurch eine doppelte Funktion erfüllt, nämlich den eng umgrenzten Freiheitsraum des Individuums zur Verwirklichung seines sozialen Lebens bereitzustellen, andererseits die Festigung staatlicher Kontrolle über die sozialen Institution von Ehe und Familie zu erwirken. Dadurch kommt es in Italien zu keiner rechtlichen Privilegierung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften, und die Apenninhalbinsel ist damit eines der letzten westeuropäischen Länder, in dem homosexuelle Partnerschaften nicht anerkannt werden.

Ein anderes Bild, jedoch die Bestätigung der Ausgangshypothese, ergibt sich für die Untersuchungseinheit Frankreich. Auch hier korrespondieren die Ansichten der Bevölkerung

mit der legislativen Berücksichtigung von homosexuellen Paaren im Partnerschafts- und Familienrecht. Ausgangspunkt war dabei die Entkriminalisierung homosexueller Handlungen, welche weitere rechtliche Schritte überhaupt erst möglich machte. Parallel dazu kam es in der französischen Gesellschaft zu immer mehr nichtehelichen Lebensgemeinschaften, und die Ehe wurde nicht mehr mittels staatlichen Zwangs als einzige legitime Form von Partnerschaften angesehen. Durch die wachsende Akzeptanz alternativer Lebensentwürfe im Bereich der Paarbeziehungen waren die notwendigen Bedingungen für eine rechtliche Weiterentwicklung gegeben. Zudem stiegen die Werte zur Akzeptanz Homosexueller seit Beginn der 1990er Jahre sprunghaft an, und in der Gegenwart akzeptiert die Mehrheit der Franzosen Homosexuelle. In den Fragen zur Öffnung der Ehe und der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare bildet die Einführung des PACS dabei genau die mehrheitlichen Ansichten der französischen Bevölkerung ab, nämlich alternativen Paarbeziehungen neben der Ehe gewisse Rechte und Pflichten einzuräumen, jedoch die Ehe und die Erziehung von Kindern lediglich heterosexuellen (insbesondere ehelichen) Lebensgemeinschaften zuzugestehen.

Für Deutschland kann die aufgestellte Hypothese nur teilweise als richtig bezeichnet werden. Die Befunde dieser Arbeit zeigen, dass sich auf der einen Seite im Jahr 2006 mehr als die Hälfte der deutschen Bevölkerung für eine Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare aussprachen, auf der anderen Seite die Gesetzeslage lediglich die Eintragung in Form des LPartG für gleichgeschlechtliche Partnerschaften vorsieht. In Fragen der Adoption gleichen sich hingegen die Ansichten der Bevölkerung und die legislative Umsetzung: Die Aufnahme eines Kindes durch homosexuelle Paare wird von der Mehrheit der Deutschen und der Parteien nicht gewünscht. Wie in Frankreich kann als Ausgangspunkt für eine gesetzliche Berücksichtigung alternativer Lebensentwürfe die Entkriminalisierung homosexueller Handlungen, die stetige Zunahme von nichtehelichen Lebensgemeinschaften und die ansteigende Akzeptanz gegenüber Homosexuellen (auch aus Reihen der christlichen Kirchen) identifiziert werden. Auf den sozialen Wandel reagierte der Gesetzgeber folglich mit der Reformierung des Partnerschaftsrechts. Die legislative Lösung des sozialen Konflikts war dabei von politischen und kirchlichen Widerständen gegenüber einer Öffnung der Ehe und Adoption für gleichgeschlechtliche Nupturienten geprägt. Neben der ablehnenden Haltung der meisten Parteien und der Kirche kommt die Existenz des Art. 6 I GG - der Schutz von Ehe und Familie - erschwerend hinzu. Der Artikel wird bisher so gelesen, dass lediglich Männer und Frauen eine Ehe und eine Familiengründung zugestanden wird. Um eine völlige gesetzliche Gleichstellung von homo- und heterosexuellen Paaren zu

vollziehen, müsste daher entweder eine Neuinterpretation des Art. 6 I GG stattfinden oder eine Verfassungsänderung vorgenommen werden. Dieser Schritt scheitert allerdings insbesondere am Willen der Parlamentsparteien, welche die bestehende Verfassungsnorm neu auslegen bzw. ändern könnten.

Auch die Resultate für die Niederlande stehen im Einklang mit der in Kapitel 4.3 aufgestellten Hypothese. Die Liberalisierung individueller Lebensentwürfe im Bereich der Paarbeziehungen spiegelt dabei die Wünsche des Großteils der Bevölkerung wider, nämlich sowohl alternativen Paarbeziehungen zur Ehe eine rechtliche Basis einzuräumen als auch die Ehe und Adoption für gleichgeschlechtliche Paare zu ermöglichen. Erste Schritte zu einer völligen Gleichstellung sind hierfür in dem frühzeitigen Wegfall strafrechtlicher Verfolgungen von homosexuellen Handlungen zu sehen. Mit dem Abbau von Diskriminierung in Form von Antidiskriminierungsgesetzen und einer Verfassungsänderung, welche nunmehr den Schutz vor Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung festhielt, wurde die soziale Akzeptanz weiter gefördert. Diese bildet sich in den Ergebnissen der abhängigen Variablen für die niederländische Bevölkerung ab und zeigt bereits während der 1980er Jahre eine überaus hohe Akzeptanz gegenüber Homosexuellen (im Vergleich zu den anderen Untersuchungseinheiten). Verstärkt durch den geringen kirchlichen Einfluss auf politische Entscheidungen, der beständigen Zunahme von nichtehelichen Partnerschaften und dem liberalen Verständnis von Ehe und Familie der meisten Parlamentsparteien kam es letztendlich zur völligen Gleichstellung sexuell verschieden- und gleichgeschlechtlich orientierter Menschen vor dem Gesetz, was den Wünschen des Großteils der niederländischen Bevölkerung entspricht.

Nachdem die erste Hypothese weitestgehend bestätigt worden ist, soll es nun zur Prüfung und Beantwortung der zweiten kommen. Diese stellt die Vermutung auf, dass ein stärkerer kirchlicher Einfluss auf die Bevölkerung und die CD-Parteien dafür sorgt, dass restriktivere Politik zur rechtlichen Gleichstellung Homosexueller stattfindet. Die Hypothese findet lediglich im Untersuchungsfall Italien seine umfassende Bestätigung. Sieht man die übrigen Untersuchungseinheiten im Vergleich, muss die Hypothese für Frankreich, Deutschland und die Niederlande in seiner ursprünglichen Form verworfen werden. Um dies aufzuzeigen, soll es im Folgenden zu einer näheren Betrachtung der Untersuchungseinheiten kommen.

Die Befunde für Italien zeigen bis in die Gegenwart eine stark ausgeprägte Religiosität in der Bevölkerung. Dadurch kann gleichzeitig eine starke Beziehung zur Kirche (und deren „Lehre zur Homosexualität“) unterstellt werden. Neben dem „verbalen“ Einfluss in der

Kirche (was sich durch die Kirchganghäufigkeit abbildet) verstärkt sich die konservative Wirkung der Kirche auf die Bevölkerung durch öffentliche und mediale Stellungnahmen sowie Massenkundgebungen. Durch das Zusammenwirken von großen Vorbehalten gegenüber Homosexuellen und der starken Verbreitung traditioneller Werte in der Bevölkerung einerseits und dem gleichzeitig hohen Einfluss der Kirche auf die Gläubigen andererseits, hat der Akteur Wähler und der Akteur Kirche eine starke Stellung, um unerwünschte Gleichstellungsschritte zu verhindern. Die katholische Kirche Italiens erlangt diese Stellung dabei insbesondere durch ihr Auftreten als freier Akteur in der politischen Arena, das einzelne Individuum durch seine Stellung als Wähler, welcher derjenigen Partei seine Stimme geben wird, die den gewünschten Grad der Gleichstellung am ehesten abbildet. Des weiteren ist für Italien im Vergleich zu den anderen Untersuchungseinheiten ein starker Parteieneffekt der Kirche festzustellen. Zwar hat die katholische Kirche Italiens nach der Auflösung der DC Anfang der 1990er Jahre ihren direkten Bezugspartner im Parteiensystem verloren, doch nach wie vor sind die Ansichten der katholischen Kirche gegenüber Homosexuellen insbesondere in der propagierten und betriebenen Gesellschaftspolitik der Parteien mit katholischem Selbstverständnis zu erkennen. Die Religiosität zeigt sich somit nicht nur in der Bevölkerung, sondern lässt sich auch auf die Abgeordneten (als Teil der Bevölkerung) übertragen. Hinzu kommt, dass das traditionelle Verständnis von Ehe und Familie, zum einen durch den Art.29 der italienischen Verfassung geschützt und zum anderen durch den Einfluss der Kirche weiter gefestigt wird. Da in Italien bisher fortschrittliche Gesetzesentwürfe und eine Neunormierung des Partnerschafts- und Familienrechts zugunsten Homosexueller ausgeblieben sind und ein starker religiöser Effekt auf die Bevölkerung und die Parteien festzustellen ist, ist die zweite Hypothese für Italien somit bestätigt.

Für die anderen untersuchten Staaten dieser Studie muss die Hypothese verworfen werden. Dies zeigt u.a. der Vergleich zwischen Frankreich und den Niederlanden. Beide Länder weisen eine verhältnismäßig geringe Anzahl an Kirchgängern auf, und der kirchliche Effekt auf die CD-Parteien ist in beiden Untersuchungseinheiten als schwach zu bezeichnen. Gleichzeitig ist in den zwei Staaten eine unterschiedliche rechtliche Behandlung von Homo- und Heterosexuellen vorzufinden.

In Frankreich ist eine anti-klerikale Tradition seit über 30 Jahren in Politik und Bevölkerung feststellbar. Das resultiert u.a. aus der geringen Religiosität in der französischen Bevölkerung, welche sich seit Jahrzehnten bereits auf einem äußerst niedrigen Niveau bewegt. Der kirchliche

Effekt auf die Gleichstellungsansichten von Hetero- und Homosexuellen kann bei den Einwohnern Frankreichs demnach als gering bezeichnet werden. Mit anderen Worten heißt das, dass das gestörte Verhältnis zwischen katholischer Kirche und Bevölkerung gleichzeitig dafür sorgt, dass kirchliche Ansichten beim Wähler marginalisiert werden. Die schwache Stellung der Kirche zeigt sich auch im geringen Parteeffekt der Kirche und der damit verbundenen fehlenden kirchlichen Mitsprache in der praktischen Politik: Kirchliche Ansichten finden in der propagierten und betriebenen Gesellschaftspolitik keine Erwähnung mehr, französische Parteien mit christlich-demokratischem Ursprung spielen ihre Wurzeln herunter, und im französischen Parteienspektrum ist eine schwindende CD-Präsenz vorzufinden. Dadurch wird klar, dass die gesetzliche Gleichstellung Homosexueller auch von der Religiosität in der Bevölkerung und dem Parteeffekt der Kirche abhängt (wie etwa in Italien), in Frankreich jedoch gering ist, und die rechtliche Behandlung von Homosexuellen eher von der ersten und zweiten unabhängigen Variablen abhängt.

Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Niederlande. Auch hier ist die Kirchengangshäufigkeit im Schwinden begriffen und Religiosität zu einer privaten Angelegenheit geworden, welche die politischen Ansichten der Bevölkerung (Wähler) nicht mehr beeinflusst. Anders als in Frankreich spielt jedoch die CD-Partei (CDA) nach wie vor eine gewichtige Rolle im Parteiensystem der Niederlande. Doch trotz starker CD-Präsenz findet sich eine Parallele zwischen kirchlichen Ansichten und CDA-Programmatik nur noch im Zusammenhang mit der Umweltpolitik, d.h. auch in den Niederlanden kann der kirchliche Effekt zur Frage einer rechtlichen Behandlung Homosexueller als gering bezeichnet werden, und die Kirche tritt als politischer und freier Akteur schwach auf.

Vergleicht man die Untersuchungseinheiten Deutschland und Frankreich, so bestätigt sich zunächst das Bild, dass eine Lockerung der Bindung des Individuums an religiöse Werte (und die Institution Kirche) gleichzeitig damit verbunden ist, dass ab einem gewissen religiösen Grad keine entscheidende Wirkung auf die rechtliche Gleichstellung Homosexueller mehr festzustellen ist. Dies begründet sich u.a. durch die Ausführungen Ingleharts, bei denen die Verdrängung von traditionellen und religiösen Werten gleichzeitig mit dem Aufkommen von postmodernen und säkularen Werten verbunden ist. Diese neuen Werteorientierungen sorgen wiederum dafür, dass etwa die Akzeptanz gegenüber Minderheiten anwächst und kirchliche Ansichten in der Bevölkerung zurückgedrängt werden. So hat Deutschland über die letzten drei Jahrzehnte zwar rund 20% mehr Kirchgänger pro Monat als Frankreich, die Religiosität spiegelt

aber nicht die rechtliche Gleichstellung von sexuell gleich- und verschiedengeschlechtlich orientierten Menschen wider. Vielmehr ist die Berücksichtigung Homosexueller vor dem Gesetz in Deutschland als geringfügig höher zu klassifizieren als in Frankreich. Das bedeutet, dass die zweite Ausgangshypothese auch für Deutschland verworfen werden muss. Allerdings ist im Gegensatz zu Frankreich und den Niederlanden ein kirchlicher Parteeffekt insbesondere auf die CD-Partei (CDU) festzustellen. Neben den Spitzengesprächen zwischen CDU und den christlichen Kirchen Deutschlands, sowie dem Einfluss der Kirche durch die Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages, in dem kirchliche Ansichten zur Homosexualität sicherlich zum Tragen kamen, ergibt sich dieses Resultat auch durch die Betonung des „C“ (durch die Union) in den politischen Debatten zur rechtlichen Gleichstellung Homosexueller. Da die CDU eine starke Stellung im deutschen Parteiensystem einnimmt, ist somit speziell eine Öffnung der Ehe sowie die Adoption und Insemination für homosexuelle Paare derzeit nicht denkbar, was u.a. aus dem Einfluss der christlichen Kirchen auf die CDU und dem Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 I GG resultiert.

Nach einer Prüfung und Beantwortung der zwei Ausgangshypothesen soll es zum Abschluss dieser Arbeit zu einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und einer Schlussbetrachtung kommen.

Die vorliegende Untersuchung einer Auswahl europäischer Staaten - mit Blick auf die rechtliche Stellung Homosexueller im Vergleich zu Heterosexuellen - hat gezeigt, dass es bezüglich des Themas vor allem zu einem Zusammenspiel von sozialen, politischen und kirchlichen Einflussfaktoren kommt und sich daraus die gesetzliche Gleichstellung ergibt.

Während Fragen der sozialen Akzeptanz Homosexueller bzw. alternativer Partnerschaftskonzepte inhärent ein Problem der Gesellschaft darstellen (wie etwa in dem katholisch geprägten Italien), besitzt jede praxisrelevante Auseinandersetzung mit Fragen der sozialen Integration u.a. auch eine politische und juristische Komponente, welche sich in der vorliegenden Arbeit in der rechtlichen Gleichstellung Homosexueller widerspiegelt. Die Arbeit hat dabei gezeigt, dass legislative Maßnahmen für einen Zustand völliger rechtlicher Gleichstellung homosexueller Partnerschaften gegenüber der traditionellen Ehe und der Familie nur dann zu erreichen sind, wenn der zugrundeliegende politische Konsens zunächst in der Bevölkerung entsteht und von einem Großteil der Abgeordneten mitgetragen wird (wie in den Niederlanden). Ist dies nicht der Fall, spielt das Thema Gleichstellung keine wichtige Rolle auf der Agenda der Politik

(wie in Italien) bzw. wird aus Sicht homophiler Menschen nur unzureichend bearbeitet (wie in Frankreich und Deutschland).

So wurde in Paris und Berlin zwar eine gesetzliche Umsetzung eines Gleichstellungskonzepts im Partnerschaftsrecht vorgenommen, doch das traditionelle Verständnis von Ehe und Familie in der Bevölkerung und der Mehrzahl der Parteien verhinderten bislang die völlige rechtliche Gleichstellung. Die hier gewonnenen Einblicke zeigen zudem, dass in Italien und Deutschland ein verfassungsrechtlicher Schutz der Ehe und Familie die Reformgesetzgebung weiter erschwert. Die vorwiegend aus dem linken politischen Lager kommenden Gesetzesentwürfe zur Öffnung der Ehe für Homosexuelle und der Reformierung des Familienrechts besitzen dadurch ein beschränktes Potential, da zu dessen Realisierung (Verfassungsänderung) eine Mehrheit im Parlament nötig wäre. Diese ist in beiden Ländern derzeit nicht zu erwarten, und weitere Gleichstellungsschritte spielen in den derzeitigen politischen Debatten keine wichtige Rolle⁷⁹. Aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie in der Verfassung kann eine methodische Zulässigkeit, wie diese in den Niederlanden vollzogen wurde, daher also nicht automatisch vollzogen werden. Doch die Möglichkeit einer alternativen Schaffung eines Rechtsinstituts für eingetragene Lebenspartnerschaften mit gleichwertigen Rechten und Pflichten zur Ehe wäre denkbar, da ein solcher Schritt keine Änderungen der Verfassung vorsieht. Für die Realisierung eines solchen Vorhabens hat Deutschland wesentlich bessere Voraussetzungen als Italien, da Homosexuelle in der deutschen Bevölkerung weitaus mehr Akzeptanz erfahren und kirchliche Moralwerte in Deutschland weit weniger Gewicht besitzen als bei den Einwohnern Italiens. Wie sich jedoch bereits bei der Umsetzung des LPartG zeigte, müsste mit starkem Widerstand insbesondere aus Reihen der CDU und der katholischen Kirche gerechnet werden, da nach deren Meinung bereits das LPartG keinen ausreichenden Abstand zwischen Lebenspartnerschaft und Ehe einhält. Am Beispiel der Niederlande zeigt sich diesbezüglich, dass Auffassungsänderungen gegenüber Homosexuellen in der Bevölkerung durchaus starken Einfluss auf die Legislative und damit auf den policy output haben können, ein politischer Konsens zur Schaffung alternativer Lebenskonzepte vorhanden sein muss und dass, wenn im Bereich des Nichtehelechts insgesamt erst einmal ein gleiches Niveau zwischen hetero- und homosexuellen Paaren hinsichtlich ihrer rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten erreicht ist, nur noch ein kleiner Schritt zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare erforderlich

⁷⁹ Als Beispiel können hier die Koalitionsvereinbarungen der zweiten Schröder-Regierung genannt werden. Aus diesen geht hervor, dass das LPartG-ErG erneut in den parlamentarischen Prozess eingebracht werden sollte. Allerdings blieb dieses Vorhaben bis zum Abschluss dieser Arbeit aus (Wölfl 2005a: 229) und soweit aus der einschlägigen Literatur ersichtlich, sind bisher auch keine weiteren Gesetzesentwürfe formuliert worden.

ist (eine Transformation in dieser Form allerdings aufgrund des deutschen Art. 6 I GG entsprechend schwer zu vollziehen ist). Begünstigt durch eine überaus tolerante Gesellschaft und dem von allen Parteien ernstgenommenen Gleichheitsgrundsatz aller Menschen vor dem Gesetz wurden in den Niederlanden gleichzeitig die Änderungen im Familienrecht forciert. So kam es mit der Öffnung der Ehe auch zu einer Ermöglichung einer Adoption für homosexuelle Paare. Ein weiterer ausschlaggebender Punkt war dabei die in den Niederlanden anzutreffende starke gesellschaftliche Indifferenz gegenüber den christlichen Kirchen und der äußerst geringe Einfluss religiöser Morallehrer auf staatliche Entscheidungen.

Für Italien sind solche Ausführungen unzutreffend und oben aufgeführte Überlegungen momentan undenkbar. Allein die Tatsache, dass die Ehe als einziges Konzept der partnerschaftlichen Bindung rechtliche Privilegien genießt und sich Bevölkerung, Parteien und Kirche gegen die fundierte Anerkennung nichtehelicher Formen des Zusammenlebens aussprechen (und dies unabhängig von der geschlechtlichen Orientierung), zeigen, dass Gleichstellungsmaßnahmen in Bezug auf gleichgeschlechtliche Paare erst dann rechtspolitisch realisierbar sind, wenn es zu einer rechtlichen Anerkennung nichtehelicher Lebensgemeinschaften kommt. Erschwerend kommen in Italien die ablehnende Haltung gegenüber Homosexuellen und der weit verbreitete heterosexuelle Fortpflanzungspragmatismus hinzu, dessen Ansichten sich über einen Großteil von Bevölkerung und Parteien erstrecken. Die Einstellung der Bevölkerung und der Abgeordneten ist dabei auch auf die gesellschaftlich starke Bindung zur Kirche und den „verbalen“ kirchlichen Einfluss auf katholische Abgeordnete und Gläubige zurückzuführen.

Andere Rahmenbedingungen finden sich in Frankreich vor. Im Gegensatz zu Italien ist der kirchliche Einfluss auf die Bevölkerung und die betriebene Gleichstellungspolitik als gering zu klassifizieren; verfassungsrechtliche Normen bezüglich der Ehe und Familie liegen nicht vor. Doch trotz mangelnder Kodifizierung der verschiedengeschlechtlichen Prägung des Ehebegriffs in der Verfassung ist im französischen Recht das Wesen der Ehe und Familie auf die fortpflanzungsbezogene Geschlechtsgemeinschaft zwischen Mann und Frau bezogen. Folglich unterstützt das Vorhandensein spezifisch bestandsschützender Normen zugunsten der Ehe und Familie auch in Frankreich das traditionelle Inhaltsgefüge. Dies bestätigt sich nicht nur in der französischen Rechtsprechung, es zeigt sich auch in den Gesetzesentwürfen der Parteien und des Justizministeriums, welche die Öffnung der Ehe und die Adoption für gleichgeschlechtliche Paare nicht vorsahen. Auch der neue französische Präsident Nicolas Sarkozy erhärtet in seinen Aussagen dieses Bild. Sowohl im Wahlkampf als auch in Reden nach seinem Amtsantritt,

lehnte er die Öffnung der Ehe sowie das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare ab. Allerdings betonte Sarkozy gleichzeitig auch, dass er sich vorstellen könne, Homosexuelle in Finanzfragen, der Ehe gleichzustellen⁸⁰. Zu neuen Gesetzesentwürfen kam es bisher jedoch nicht. Hinzu kommen die zweigespaltene Meinung zur Öffnung der Ehe und die ablehnende Haltung zur Adoption für gleichgeschlechtliche Paare aus Sicht der Bevölkerung. Dadurch ist eine Neuschaffung des ehelichen Partnerschaftsrechts auch in Frankreich derzeit nicht denkbar. Ob es zu einer Neuregelung für außereheliche Lebensgemeinschaften unter dem derzeitigen (konservativen) Präsidenten in Frankreich kommt, bleibt abzuwarten

Vor dem Hintergrund der vorgetragenen Befunde kann festgehalten werden, dass alle Untersuchungseinheiten (in Fragen der rechtlichen Gleichstellung Homosexueller) weitestgehend die Ansichten der Majorität der Bevölkerung abbilden und damit dem Wunsch der Gesellschaft entsprechen. Da der Staat (bzw. der Gesetzgeber) aber nicht nur Abbild sondern auch normatives Vorbild für seine Bevölkerung sein sollte, müssten (weitere) legislative Schritte zur völligen Gleichstellung von Homo- und Heterosexuellen verfolgt werden. Dies gilt insbesondere für Italien. Diese Ansicht verstärkt sich durch den verfassungsrechtlichen Hintergrund, nämlich dem verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger, welchem sich alle Untersuchungseinheiten verschrieben haben. Um diesem schlagenden Argument gegen eine Ungleichbehandlung gerecht zu werden und eine völlige Integration Homosexueller in die Gesellschaft zu erreichen, muss es im Interesse jedes Staates liegen, für rechtliche Gleichstellung zu sorgen. Dafür sollte der Gesetzgeber eine Normierung des Nichteherechts außerhalb der engen Grenzen des klassischen Ehe- und Familienbegriffs anstreben. Vorbild hierfür könnte das niederländische Gesetz zur Geregistreerd Partnerschap sein, welches zum einen gleichwertigen Rechten und Pflichten zur Ehe beinhaltet und zum anderen keine Änderungen der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen vorsieht.

Zudem haben sozialwissenschaftliche Studien zur Entwicklung von Kindern in homosexuellen Familien gezeigt, dass Bedenken wie mögliche Verhaltens- und Entwicklungsstörungen bei der Erziehung von Kindern durch homosexuelle Eltern unbegründet sind. Dies bestätigen im übrigen auch die Erfahrungen in Deutschland (Aufnahme eines Pflegekindes) oder die Adoption durch homosexuelle Paare in den Niederlanden.

⁸⁰ Vgl. etwa <http://sarko2007.free.fr/articles.php?lng=fr&pg=1161>, 23.09.2007.

Gestärkt durch diese Erkenntnisse sollten die Mythen und Vorurteile gegenüber Homosexuellen auch vom Gesetzgeber überwunden werden und eine bestehende Diskriminierung sowohl gegenüber Kindern als auch gegenüber gleichgeschlechtlichen Personen beseitigt werden.

Literaturverzeichnis

Ammon, Günther 2001: Staat und Gesellschaft in Italien – Anmerkungen zu einem schwierigen Verhältnis, in: Ammon, Günther/Hartmeier, Michael (Hrsg.): Zivilgesellschaft und Staat in Europa. Ein Spannungsfeld im Wandel. Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Ukraine, Weißrußland, Baden-Baden, 42-63.

Abromeit, Heidrun/Stoiber, Michael 2006: Demokratien im Vergleich. Einführung in die vergleichende Analyse politischer Systeme, Wiesbaden.

Berg-Schlosser, Dirk/Quenter, Sven 1995: Macro-Quantitative vs. Macro-Qualitative Research Methods in Political Science – Advantages and Disadvantages of Comparative Procedures using the Welfare State Theory as an Example. Working Paper.

Berg-Schlosser, Dirk 2003: Makro-Qualitative vergleichende Methoden, in: Berg-Schlosser, Dirk/Müller-Rommel, Ferdinand (Hrsg.): Vergleichende Politikwissenschaft, Opladen, 4. Auflage, 103-128.

Behnke, Joachim 2006: Die politische Theorie des Rational Choice: Anthony Downs, in: Brodocz, André/Schaal, Gary S. (Hrsg.): Politische Theorien der Gegenwart II. Eine Einführung, Opladen, 2. Auflage, 467-498.

Bell, Mark/Chopin, Isabelle/Palmer, Fiona 2006: Entwicklung des Antidiskriminierungsrechts in Europa. Ein Vergleich in den 25 EU-Mitgliedstaaten, Utrecht.

Bijsterveld, Sophie C. 1995: Staat und Kirche in den Niederlanden, in: Robbers, Gerhard (Hrsg.): Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden, 229-250.

Boele-Woelki, Katharina/Schrama, Wendy 2000: Die Rechtsstellung von Menschen mit homosexueller Veranlagung im niederländischen Recht, in: Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus J./Kötz, Hein/Dopffel, Peter (Hrsg.): Die Rechtstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Tübingen, 51-112.

Bruce, Steve 1996: Religion in the Modern World. From Cathedrals to Cults, Oxford.

Brunner, Andreas 2001: „Erster Schwuler der Weltgeschichte“. Über einige Vorkämpfer für männerliebende Männer, in: Wiener Zeitung, Jg. 298, 24.08.2001, 5.

Budge, Ian/Klingemann, Hans-Dieter/Volkens, Andrea/Bara, Judith/Tanenbaum, Eric (Hrsg.) 2001: Mapping Policy Preferences. Estimates for Parties, Electors, and Governments 1945-1998. Including CD Rom with MRG/CMP data for 25 countries 1945-1998, Oxford.

Dalton, Russel J. 2003: Vergleichende Wertewandelforschung, in: Berg-Schlosser, Dirk/Müller-Rommel, Ferdinand (Hrsg.): Vergleichende Politikwissenschaft, Opladen, 4. Auflage, 151-165.

Dethloff, Nina 2004: Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 37:6, 195-200.

Easton, David, 1965: A Framework for Political Analysis, New York.

Erzberger, Christian 1998: Zahlen und Wörter. Die Verbindung quantitativer und qualitativer Daten und Methoden im Forschungsprozeß, Weinheim.

Ferrand, Frédérique 2000: Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Frankreich, in: Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus J./Kötz, Hein/Dopffel, Peter (Hrsg.): Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Tübingen, 113-144.

Fischer Weltalmanach 1999: Der Fischer Weltalmanach 2000, Frankfurt/Main.

Gareis, Sven Bernhard/Varwick, Johannes 2002: Die Vereinten Nationen, Opladen.

Grasmück, Damian 2000: Das Parteiensystem Italiens im Wandel. Die politischen Parteien und Bewegungen seit Anfang der neunziger Jahre unter besonderer Berücksichtigung der Forza Italia, Marburg.

Hanley, David 2003: Die Zukunft der europäischen Christdemokratie, in: Minkenberg, Michael/Willems, Ulrich (Hrsg.): Politik und Religion, PVS-Sonderheft 33, Wiesbaden, 231-255.

Halman, Loek/Pettersson, Thorleif 2003: Religion und Politik in der zeitgenössischen Gesellschaft: Differenzierung oder Entdifferenzierung? Eine komparative Analyse von EVS/

WVS-Umfragedaten aus 38 Ländern, in: Minkenberg, Michael/Willems, Ulrich (Hrsg.): Politik und Religion, PVS-Sonderheft 33, Wiesbaden, 303-322.

Hauser, Jean 2000: Nichteheleiche Lebensgemeinschaften in Frankreich: Der „Pacte Civil de Solidarité“ (PACS) nach dem Gesetz n° 99-944 vom 15. November 1999, in: Zeitschrift für Deutsches und Europäisches Familienrecht (DEuFamR) 2:1, 29-31.

Heinz, Hanspeter 2000: Zu gesetzlichen Regelungen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Forschungsberichte über die Haltung der katholischen Kirche, in: Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus J./Kötz, Hein/Dopffel, Peter (Hrsg.): Die Rechtstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Tübingen, 277-307.

Inglehart, Ronald 1990: Culture Shift in Advanced Industrial Society, Princeton.

Inglehart, Ronald 1997: Modernization and Postmodernization. Cultural, Economic, and Political Change in 43 Societies, Princeton.

Inglehart, Ronald/Baker, Wayne E. 2000: Modernization, Cultural Change and the Persistence of Traditional Values, in: American Sociological Review 65:1, 19-51.

Inglehart, Ronald/Minkenberg, Michael 2000: Die Transformation religiöser Werte in entwickelten Industriegesellschaften, in: Meyer, Heinz Dieter/Minkenberg, Michael/Ostner, Ilona (Hrsg.): Jahrbuch für Europa- und Nordamerika-Studien 2/2000, Opladen, 125-138.

Ismayr, Wolfgang 2003: Das politische System Deutschlands, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, Opladen, 3. Auflage, 445-486.

Keil, Siegfried 2000: Zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften aus der Perspektive evangelischer Theologie und Kirche in Europa, in: Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus J./Kötz, Hein/Dopffel, Peter (Hrsg.): Die Rechtstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, Tübingen, 309-334.

Kleinfeld, Ralf 2001: Niederlande. Verbände, Konkordanzdemokratie und Versäulung, in: Reutter, Werner/Rütters, Peter (Hrsg.): Verbände und Verbandssysteme in Westeuropa, Opladen, 287-313.

Klingemann, Hans-Dieter/Volkens, Andrea/Bara, Judith/Budge, Ian/Macdonald, Michael (Hrsg.) 2006: Mapping Policy Preference II. Estimates for Parties, Electors and Governments in Eastern Europe, the European Union and the OECD, 1990-2003. Including CD Rom with MRG/CMP data for 51 countries 1990 to 2003, Oxford.

Klüver, Henning 2007: Das zweite Gebot, in: Süddeutsche Zeitung, Jg. 63, 20.06.2007, 14.

Köppl, Stefan 2007: Das politische System Italiens. Eine Einführung, Wiesbaden.

Lauth, Hans-Joachim/Winkler, Jürgen 2006: Methoden der Vergleichenden Regierungslehre, in: Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung, Wiesbaden, 2. Auflage, 37-69.

Lamnek, Siegfried 1995: Qualitative Sozialforschung, Band 1, Methodologie, Weinheim, 3. Auflage.

Lepszy, Norbert/Koecke Christian 2000: Der niederländische Christlich-demokratische Appell (CDA), in: Veen, Hans-Joachim (Hrsg.): Christlich-demokratische und konservative Parteien in Westeuropa. Schweiz, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Europäische Demokratische Union (EDU), Europäische Volkspartei (EVP), Paderborn, 119-257.

Lepszy, Norbert 2003: Das politische System der Niederlande, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, Opladen, 3. Auflage, 349-388.

Lijphart, Arend 1999: Patterns of Democracy. Government forms and performance in thirty-six countries, New Haven.

Martin, David 1978: A General Theory of Secularization, Oxford.

Minkenbergh, Michael 2003: Abtreibungsregime im Vergleich: Religiöse Einflüsse auf ‚Public Policy‘ in westlichen Demokratien, in: Brocker, Manfred/Behr, Hartmut/Hildebrandt, Mathias (Hrsg.): Religion - Staat - Politik. Zur Rolle der Religion in der nationalen und internationalen Politik, Wiesbaden, 127-147.

Parsons, Talcott 1980: Über den Begriff „Commitments“, in: Parsons, Talcott (Hrsg.): Zur Theorie der sozialen Interaktionsmedien. Opladen, 183-228.

Pollack, Detlef 2003: Das Verhältnis von Religion und Politik in den postkommunistischen Staaten, in: Minkenberg, Michael/Willems, Ulrich (Hrsg.): Politik und Religion, PVS-Sonderheft 33, Wiesbaden, 435-455.

Post, Carel S. 2002: Zu neueren Entwicklung im niederländischen Eherecht: Registrierte Partnerschaft und Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, in: Das Standesamt, Zeitschrift für Standesamtwesen (StAZ) 11/2002, 335-338.

Prittwitz, Volker 2007: Vergleichende Politikfeldanalyse, Stuttgart.

Przeworski, Adam/Teune, Henry 1970: The Logic of Comparative Social Inquiry, New York.

Pütz, Christine 2004: Parteienwandel in Frankreich. Präsidentschaftswahlen und Parteien zwischen Tradition und Anpassung, Wiesbaden.

Schild, Joachim/Uterweede, Henrik 2006: Frankreich. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Wiesbaden, 2. Auflage.

Schmidt, Manfred G. 2000: Demokratietheorien, Opladen, 3. Auflage.

Schutte, Gerrit J. 2004: Eine calvinistische Nation? Mythos und Wirklichkeit, in: Wielenga, Friso/Taute, Ilona (Hrsg.): Länderbericht Niederlande. Geschichte-Wirtschaft-Gesellschaft, Bonn, 131-187.

Sondermann, Bernd 2006: Parteienfamilie ohne Zusammenhalt? Programmatische Gegenreden von CDU, CDA und Tories auf die neue Sozialdemokratie, Frankfurt/Main.

Sontheimer, Kurt/Bleek, Wilhelm 2003: Grundzüge des politischen Systems Deutschlands, Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn.

Urban, Thomas 2007: „Eine Art Krankheit“, in: Süddeutsche Zeitung, Jg. 63, 14.04.2007, 9.

Verschraegen, Bea 2000: Gleichgeschlechtliche Beziehungen im Spiegel des Rechts, in: Zeitschrift für Deutsches und Europäisches Familienrecht (DEuFamR) 2/2000, 64-75.

Volkens, Andrea 2002a: Manifesto Coding Instructions (Second Revised Edition), Discussion Paper FS III 02-201, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB).

Volkens, Andrea 2002b: Handbuch zur Inhaltsanalyse programmatischer Dokumente von Parteien und Regierungen in der Bundesrepublik Deutschland, Discussion Paper FS III 02-203, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB).

Warner, Carolyn 2003: Die katholische Kirche als politischer Akteur in Italien, Frankreich und Deutschland, in: Minkenberg, Michael/Willems, Ulrich (Hrsg.): Politik und Religion, PVS-Sonderheft 33, Wiesbaden, 279-299.

Wolf, Klaus Dieter 2005: Die UNO. Geschichte Aufgaben Perspektiven, München.

Wölfl, Thomas 2005a: Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften – Das Recht in Deutschland und dem europäischen Ausland – Teil I, Marburg.

Wölfl, Thomas 2005b: Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften – Das Recht in Deutschland und dem europäischen Ausland – Teil II, Marburg.

Linkliste

<http://www.concubinage.net/>: Pourquoi la cohabitation est-elle plus fragile?, Zugriff: 17.08.2007.

http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/eb_arch_en.htm: Standard Eurobarometer Archives, Zugriff: 25.07.2007.

http://ec.europa.eu/public_opinion/index_en.htm: Public Opinion, Zugriff: 25.07.2007.

<http://www.ekd.de/EKD-Texte/47379.html>: Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verbesserung der Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften aus Anlass der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, Zugriff: 12.08.2007.

<http://www.ekd.de/homosexualitaet/einfuehrung.html>: Homosexualität. Einführung ins Thema, Zugriff: 29.07.2007.

<http://www.halde.fr/>: Agenda de la haute autorité, Zugriff: 09.08.2007.

http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/UNO-Organe/HRCRechtsprechung/Artikel-26/idart_2781-content.html?zur=361: Young gegen Australien (Communication 941/2000) betr. Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare, Zugriff: 04.06.2007.

<http://www.kerkrecht.nl/data/onderdelen/5059/Bijlage%2048%20rap%20dep%20Relatie%20Kerk%20en%20Overheid.pdf>: Rapport van de deputaten voor de relatie tussen kerk en overheid, Zugriff: 29.10.2007.

<http://lesrapports.ladocumentationfrancaise.fr/BRP/984001499/0000.pdf>: Theme: Pacte d`interet commun, Zugriff: 20.09.2007.

<http://www.lsvd.de/bund/antidiskriminierung/diskrim.html#Bund>: Teil 1. Antidiskriminierung für Lesben und Schwule, Zugriff: 11.09.2007.

<http://www.lsvd.de/bund/lpartg/frankreich.html>: Französisches Gesetz Nr. 99-9444 v. 15.11.1999 über den Lebenspartnerschaftsvertrag Pacte Civil de Solidarité (PACS), Zugriff: 17.08.2007.

<http://sarko2007.free.fr/articles.php?lng=fr&pg=1161>: Aider les familles à chaque étape de leur vie, Zugriff: 23.09.2007.

<http://www.sueddeutsche.de/deutschland/artikel/760/83677/>: CDU und Christentum, Zugriff: 11.08.2007.

<http://www.typo3.lsvd.de/59.0.html>: Schwulenpolitik in der alten BRD, Zugriff: 15.07.2007.

<http://typo3.lsvd.de/74.0.html#1073>: Rechtsvergleichung, Zugriff: 06.06.2007.

<http://typo3.lsvd.de/88.0.html>: Programm des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland (LSVD) e.V., Zugriff: 02.07.2007.

<http://www.typo3.lsvd.de/178.0.html#487>: Andere Rechtsgebiete - Teil I, Zugriff: 20.06.2007.

<http://www.typo3.lsvd.de/210.0.html#853>: Rechtssprechung, Zugriff: 27.05.2007.

<http://typo3.lsvd.de/567.0.html>: Menschenrechte für Lesben und Schwule, Zugriff: 24.05.2007.

<http://typo3.lsvd.de/644.0.html>: Ratgeber zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Zugriff: 01.06.2007.

<http://www.ukgaynews.org.uk/Archive/2005dec/0502.htm>: Timeline of Gay and Lesbian Marriage, Partnership or Unions Worldwide, Zugriff: 15.10.2007.

<http://www.worldvaluessurvey.org/>: Online Data Analysis, Zugriff: 23.07.2007.

<http://www.wz-berlin.de/zkd/dsl/projekte-manifesto.de.htm>: Das Manifesto-Projekt, Zugriff: 01.06.2007.

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
CD	Christlich-Demokratisch
CDA	Christen Demokratisch Appel
CDS	Centre des Démocrates Sociaux
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
CUC	Contrat d'Union Civile
CUCS	Contrat d'Union Civile et Sociale
CUS	Contrat d'Union Sociale
DBK	Deutschen Bischofskonferenz
DC	Democrazia Cristiana
DS	Democratici di Sinistra
D'66	Democraten'66
EGMR	Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte
EKD	Evangelischen Kirche in Deutschland
EMRK	Europäischen Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
FDP	Freie Demokratische Partei
FI	Forza Italia
GG	Grundgesetz
HALDE	Haute Autorité de Lutte contre les Discriminations et pour l'Égalité
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LPartG-ErgG	Ergänzungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz
LSVD	Lesben- und Schwulenverband Deutschlands
MRC	Mouvement Républicain et Citoyen
MRG	Manifesto Research Group
MRG	Mouvement de Radicaux de Gauche
MRK	Menschenrechtskommission
MRP	Mouvement Républicain Populaire
MSSD	Most Similar System Design
NVIH	Nederlandse Vereniging voor Integratie van Homoseksualiteit
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PACS	Pacte Civil de Solidarité
PCF	Parti Communiste Français
PIC	Pacte d'Intérêt Commun
PPI	Partito Popolare Italiano

PS	Parti Socialiste
PvdA	Partij van de Arbeid
QCA	Qualitative Comparative Analysis
RPR	Rassemblement pour la République
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
UDC	Unione Democristiana di Centro
UDF	Union pour la Démocratie Française
UN	United Nations
VVD	Volkspartij voor Vrijheid en Democratie
WVS	World Values Survey

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Stufenmodell der legislativen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen.....	11
Abbildung 2: Präferenzordnung aufgrund der Nutzenfunktion eines Wählers	14
Abbildung 3: Überlegungen der Parteien zur Erzielung der Mehrheit der Stimmen	15

Förmliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Magisterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe bzw. die wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Magisterarbeit hat in gleicher oder in ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Darmstadt, den 01.11.2007,

(Ralf Förstner)